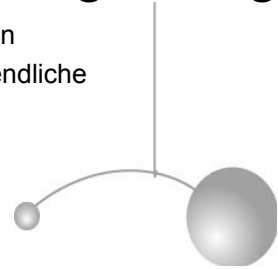


psychosoziale und juristische

Prozessbegleitung

bei Gewalt gegen
Kinder und Jugendliche



PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG VON MÄNNLICHEN KINDERN UND JUGENDLICHEN

ALAIN SCHMITT	freie Praxis Wien, Männerberatung Wien
THOMAS FRÖHLICH	Männerberatung Wien, Männergesundheitszentrum Wien
ANNELIES STROLZ	die möwe Kinderschutzzentrum Wien
PETER WANKE	Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

2005

Im Auftrag von und finanziert durch das

**BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ**

sowie zu kleineren Teilen durch die nach den AutorInnenennamen
genannten Vereine/Institutionen.

Eigentümer

Bundeministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
Sektion V, Abteilung 7, www.bmsg.gv.at
A 1010 Wien, Franz Josefskai 51

Wir danken herzlich Fr. Dr. Haydari für die tatkräftige Unterstützung diese Projektes.

Alle Rechte vorbehalten. Jede auch auszugsweise Verwertung ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung, Wiedergabe in Hörfunk und Fernsehen sowie für die Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet und CD-ROM.

Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen

Alain Schmitt, Thomas Fröhlich, Annelies Strolz, Peter Wanke

Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen

Alain Schmitt, Thomas Fröhlich, Annelies Strolz, Peter Wanke

Inhaltsverzeichnis

Vorworte – Fragestellungen und Inhaltsüberblick	6
Teil I	
Was ist psychosoziale und juristische Prozessbegleitung? Wie läuft sie ab? Welche Aufgaben, Prinzipien und Ziele verfolgt sie?	8
1 Finanzielle und rechtliche Absicherung	9
2 Was ist Prozessbegleitung? Was nicht? - Überblick	10
3 Prinzipien nach denen Prozessbegleitung vorgeht, und prinzipielle Aufgaben und Ziele	12
3a Rechtliche und menschliche Positionen der Opfer stärken	13
3b Prävention von sekundären Schäden	13
3c Begleitung, und nicht Aufdeckungsarbeit oder Befragung	19
3d Unterstützung, Information u. Stärkung der Betroffenen	20
3e Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie, aber ..	21
3f Prozessbegleitung findet in institutionalisiertem Raum statt	23
3g Professionelle Haltungen der BegleiterInnen – Qualitätssicherung	23
4 Rechtlicher Rahmen	25
5 Psychosozialer Rahmen: Was konkret passiert in der Begleitung?	28
Teil II	
Die Praxis psychosozialer Prozessbegleitung anhand von Fallbeispielen mit minderjährigen männlichen Opfern/Zeugen	32
6 Die Wiener Praxis anhand von Fallbeispielen	33
Körperliche Gewalt - Vorbemerkung	33
6a Raubüberfall auf einen 12jährigen	34
6b Züchtigung im Rahmen der Erziehung	35
Sexuelle Gewalt – Vorbemerkung	37
6c Jugendlicher verheddert sich in pädophilem (päderastem) Netzwerk	38
6d Rumänische Burschenclique als Opfer eines Einzeltäters	42
6e Sexueller Missbrauch unter (Halb)Brüdern	47

Inhaltsverzeichnis

Teil III

Besonderheiten der psychosozialen Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, und wie damit umgehen	54
7 Hänsel und Gretel - und wie sich manches Märchen bewahrheitet	55
7a Hänsel und Gretel aus der Sicht der Sozialisationsforschung	56
7b Epidemiologie psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters	61
7c Geschlechterperspektive in der psychosozialen Hilfe für Kinder- und Jugendliche	64
8 Besonderheiten von Fällen von männlichen Kindern und Jugendlichen, mit Schwerpunkt sexuelle Gewalt	68
8a Täter und Tatumstände	69
8b Bezugssystem (meistens Eltern)	71
8c Männliche minderjährige Opfer	72
8d Gesellschaft, Kultur und Tradition	80
9 Besonderer Umgang mit Fällen minderjähriger männlicher Opfer	84
9a Fachwissen und Bewußtsein um geschlechtsspezifische Aspekte	85
9b Selbsterfahrung mit Geschlechterproblematik und dem eigenen Geschlecht	85
9c Sollen Prozessbegleiter männlich oder weiblich sein?	86
9d Struktureller und organisatorischer Rahmen	86
9e Der systemorientierte Ansatz der Prozessbegleitung	87
9f Settingfragen	90
9g Normalisieren versus Problematisieren – Coolness und Verdrängung als nützliche Abwehrmechanismen?	91
10 Literatur	95
11 Bücher für Kinder	97
12 Standards und Empfehlungen für Prozessbegleitung – Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen	98
13 Dokumentation der psychosozialen Prozessbegleitung	104
14 Wiener Adressen von auf PB spezialisierten Einrichtungen	104

Vorworte - Fragestellungen und Inhaltsüberblick

I

Die Fachliteratur der vergangenen Jahrzehnte suggeriert, dass es so etwas wie Jungen - im Gegensatz zu Mädchen - gibt, und dass damit nicht bloß die weithin akzeptierten biologischen Geschlechtsunterschiede gemeint sind.

Wir beabsichtigen hier allerdings keinen Überblick über die Ergebnisse der biologischen, psychologischen oder psychotherapeutischen u.a. Fachliteratur über Geschlechtsunterschiede und deren Sozialisation. Wir müssen und wollen allerdings die Tatsache, dass es Geschlechtsunterschiede gibt, in ihren praktischen und alltäglichen Auswirkungen auf die Prozessbegleitung berücksichtigen.

Unser Anliegen ist somit die Beschreibung der Praxis der psychosozialen und juristischen Begleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, die als Zeugen und meistens gleichzeitig als Opfer an polizeilichen und gerichtlichen Verfahren teilnehmen. Dieser Praxis gehen wir seit einiger Zeit in Wien nach, und sie hat uns gezeigt, dass es in mancherlei Hinsicht anders ist, Jungen zu begleiten.

Um dies zu beschreiben, zu begründen und nachvollziehbar zu machen, und um die Praxis der Prozessbegleitung zu verbessern, haben wir diesen Bericht und zwei Folder verfasst, mit denen wir uns an die Eltern der Kinder und an die Jugendlichen selbst wenden.

II

Unser Bericht reiht sich an drei Vorgänger an (Lercher et al 2000, Rupp et al 2002, Brodil et al 2004), die Prozessbegleitung allgemein und hauptsächlich für Mädchen und junge Frauen beschreiben. Wir haben daher versucht, den vorliegenden Bericht als Ergänzung dazu zu halten, und insbesondere die allgemeinen Abläufe von Prozessbegleitung nicht zu wiederholen und an diesen Stellen hauptsächlich auf diese ausgezeichneten und präzisen Vorgängertexte zu verweisen. Wir wollen damit unterstreichen, dass es unseres Erachtens letztlich mehr Gemeinsamkeiten denn Unterschiede in der Prozessbegleitung von männlichen zu weiblichen Kindern und Jugendlichen gibt. Trotz der Tatsache, dass wir die allgemeinen Abläufe nicht im Detail beschreiben, hoffen wir, dass der vorliegende Text, u.a. durch die ausführlich dargestellten Beispiele, allein und für sich als Unterlage und Nachschlagewerk zur Prozessbegleitung dienen kann.

III

Aus dem eben Gesagten ergibt sich auch die Struktur des vorliegenden Berichtes. Er besteht aus drei Teilen. Zunächst folgt in Teil I eine kurze Gesamt- und Überblicksdarstellung von Prozessbegleitung. Teil II beschäftigt sich mit einigen Aspekten und Grundlagen des Umstandes, "dass es so etwas wie Jungen gibt". Teil III schließlich beschreibt mit Fallbeispielen und auch abstrakter die Besonderheiten der PB von männlichen Kindern und Jugendlichen, und wie wir damit umgehen.

Häufig Verwendete Abkürzungen

AJF	Amt für Jugend und Familie
KJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
PB	Prozessbegleitung, -begleiterInnen

TEIL I

WAS IST PSYCHOSOZIALE UND
JURISTISCHE PROZESSBEGLEITUNG?

WIE LÄUFT SIE AB?

WELCHE AUFGABEN,
ZIELE UND PRINZIPIEN
VERFOLGT SIE?

1 Finanzielle und rechtliche Absicherung

Eine der wesentlichen Vorbedingungen von Prozessbegleitung ist, dass deren Finanzierung gesichert ist. Derzeit (Januar 2005) besteht für Verbrechenopfer kein rechtlicher Anspruch auf PB. Dennoch haben fünf Wiener Vereine/Institutionen Finanzierungsverträge mit dem BM für Justiz.

Diese sind in alphabetischer Reihenfolge:

- Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, 1060 W
- die Möwe - Kinderschutzzentrum Wien, 1010 W
- Männerberatung Wien, 1110 W (Vertrag noch nicht unterzeichnet)
- Tamar, 1200 W
- Weisser Ring Wien, 1030 W

Diese Einzelverträge sichern die Grundfinanzierung der psychosozialen und juristischen PB – erstere die Arbeit mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren sozialen Bezugssystem, also meistens den Eltern, letztere anwaltliche Beratung und Privatbeteiligtenvertretung. Personen, die als psychosoziale ProzessbegleiterInnen finanziert werden, sind MitarbeiterInnen einer der Vereine/Institutionen¹.

Das BM für Justiz finanziert seit 2000 freiwillig im Rahmen der Umsetzung der Verbrechenopferhilfe PB in steigendem Ausmass² (z.B. nach dem Opferhilfegesetz vom 4.10.1991 oder der Strafprozessnovelle 1999 BGBl. I 55).

Durch das Strafprozessreformgesetz 2004 (BGBl I 2004/19 vom 23.3.2004) wird in Zukunft die Position von Verbrechenopfern noch einmal deutlich gestärkt und in §66(2)³ festgelegt, dass Opfern jeden Alters in Zukunft psychosoziale und juristische PB auf Verlangen zu gewähren ist. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jan 2008 in Kraft, womit ab dann für Opfer ein Rechtsanspruch bestehen wird.

1 Bezahlt werden die Begleitung zu Polizei, Gericht, Gutacher sowie Beratungsgespräche für die Kinder und Jugendlichen und deren Bezugspersonen. Ebenso wird die rechtliche Vertretung im Rahmen des Privatbeteiligtenanschlusses bezahlt, oder die AnwältInnen arbeiten kostenlos über die Anwaltskammer.

2 Dies zeigen die im Sicherheitsbericht 2002 (2004, S. 420) vom öBMf Justiz veröffentlichten Zahlen: Im Jahr 2000 wurden ATS 3 Mio., 2001 ATS 6 Mio und 2002 ATS 10 Mio. für Opferhilfe zur Verfügung gestellt, für 2003 waren € 0.9 Mio budgetiert. Ein nicht explizit ausgewiesener Teil davon steht PB zur Verfügung.

3 Der Gesetzestext lautet: „Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b zu beauftragen.“

2 Was ist psychosoziale und juristische Prozessbegleitung? Was nicht? - Überblick

Das Angebot der PB umfasst derzeit die psychosoziale und juristische Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher, sexueller oder anderer strafbarer Gewalt betroffen sind und als Zeuginnen Aussagen bei Polizei und Gericht machen wollen, sollen oder müssen. Inkludiert sind die Bezugspersonen (Eltern, ErzieherInnen u.ä.) der Betroffenen (s. Abschnitte 3d, 8b und 9e, f).

Voraussetzung ist, dass diese Personen eine erste Entscheidung getroffen haben, die erfahrene Gewalt in dem Sinne zu veröffentlichen, dass sie eine (polizeiliche) Anzeige und ein gerichtliches Strafverfahren anstreben⁴. Mitunter passiert es auch, dass ein Verfahren nicht durch die Betroffenen selbst, sondern durch Dritte in Gang gesetzt wurde (z.B. Arzt/Spital oder AJF, die von einem Verbrechen erfahren und eine Meldepflicht haben).

Daraus ergibt sich der zeitliche und inhaltliche Rahmen von PB. Sie beginnt idealerweise vor der Anzeige (bei der Polizei) und dauert längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses. Sie schließt das PflEGschaftsgericht nur mit ein sofern dies für die Vertretung im Strafverfahren Voraussetzung ist⁵.

Von PB ausgeschlossen sind psychotherapeutische oder andere umfassende Aufarbeitungen der erfahrenen Gewalt sowie die Begleitung im Zivilverfahren (Schadensersatzklage) oder in eventuell nach dem Strafverfahren entstehenden PflEGschaftsverfahren (Scheidung, Veränderung des Besuchsrechtes oder der Obsorge usw.).

PB beinhaltet die für diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen⁶. Welche hier genau gemeint sind, wird in anderen Teilen des Berichtes erwähnt und genau von Rupp et al (2002) beschrieben. Die Koordination von Anwalt/-Anwältin und psychosozialen ProzessbegleiterInnen ist entscheidend.

Zu den Aufgaben der psychosozialen PB gehören vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige, die Begleitung zur Kriminalpolizei/Gendarmerie, die Vorbe-

4 Die Vorbereitung auf diese Entscheidung kann mitunter sehr lange, Monate bis Jahre, brauchen (die Verjährungsfristen sind sehr lang und reichen jedenfalls bis zur Volljährigkeit der Betroffenen). Diese Vorbereitungen müssen in der Regel Andere übernehmen, wie z.B. spezialisierte Helfende (in Kinderschutzzentren usw.) oder sonstige psychosozial Helfende in freier Praxis (PsychotherapeutInnen usw.). D.h. aber auch, dass PB in manchen Fällen abgebrochen werden kann, z.B. wenn die Betroffenen ihre Absicht oder bisherige private Entscheidung, eine Anzeige zu machen, rückgängig machen, vorher aber schon mit PB begonnen haben, da sie z.B. zur Anzeige begleitet werden wollten. Die Rücknahme der Entscheidung zur Anzeige kann also mitunter passieren, wenn die PB bereits angelaufen ist. Die rechtliche Grauzone, die durch diese Entscheidungsproblematik entsteht, führt klarerweise mitunter zu Finanzierungs- oder ethischen Problemen und Zwickmühlen.

5 Das ist z.B. dann der Fall, wenn es zu innerfamiliärer Gewalt gekommen ist und Opfer und Täter minderjährige Brüder sind. Dann ist die Mutter die rechtliche Vertreterin von beiden und darf im Strafverfahren das Opfer nicht rechtlich vertreten. Es wird dann vom PflEGschaftsgericht oder vom Untersuchungsrichter ein Kollisionskurator bestellt, der während dem Verfahren die Obsorge über das Opfer erhält; das kann z.B. der Anwalt/die Anwältin des Opfers sein.

6 Etwaige Datenschutzprobleme bei der fallspezifischen Kooperation bzw. der HelferInnenkonferenzen müssen noch näher beleuchtet und unter Umständen vereinzelte Ausnahmeregelungen überlegt werden.

reitung der ZeugInnen auf die Aussage, die Begleitung zur kontradiktorischen Befragung im Rahmen von Vorverfahren/Vorverhandlung sowie die Begleitung der Bezugspersonen und gegebenenfalls der ZeugInnen zur Hauptverhandlung. Wichtig erscheint uns, dass PB nicht darin besteht, die Aussage in dem Sinn vorzubereiten, als dass sie „durchgearbeitet“, „inhaltlich besprochen“ u.ä. wird. Vielmehr gilt, dass im allgemeinen die Zeugen nur auf die Umstände und den Rahmen der Aussage vorbereitet werden sollen (s. später Abschnitt 3c).

Am Ende von PB steht unseres Erachtens eine Einschätzung über die Notwendigkeit weiterer psychosozialer Hilfe (Beratung, Psychotherapie) für die Betroffenen und deren Bezugssystem. Diese Einschätzung soll in einem Abschlussgespräch mitgeteilt werden und gegebenenfalls erste Schritte für weitere Hilfe eingeleitet werden (3e).

Die juristische PB bzw. anwaltliche Unterstützung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung. Das beinhaltet derzeit, dass die Anwältin zunächst für den Zeugen einen Antrag auf Privatbeteiligung am Strafverfahren bei Gericht einbringt. Dies zeigt, dass der Zeuge auch die Position eines Opfers hat und zieht dadurch eine Reihe von Rechten (Einsicht in den Gerichtsakt, Schmerzensgeld) mit sich.

Um die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer PB und anwaltlicher Vertretung ideal.

Für die Erhaltung des beschriebenen Rahmens sind in erster Linie Personen bzw. Beratungsstellen zuständig, die PB anbieten. Alle anderen in die Opferhilfe⁷ involvierten Stellen/Institutionen sollten/müssen - sobald sie von einem Fall Kenntnis erlangen - sicherstellen, dass die Betroffenen möglichst rasch über die Möglichkeit von PB informiert werden (z.B. Polizei, Jugendamt, (Familien)Beratungsstellen, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen).

7 Opferhilfe ist mehr als PB. Sie umfasst z.B. Opferschutzmaßnahmen der Exekutive (Wegweisungen und Betretungsverbote), der Zivilgerichte (einstweilige Verfügungen), der Jugendwohlfahrt und von anderen (Familien)Beratungsstellen zur Unterstützung der Opfer im Vorfeld von PB usw. An die psychosoziale und juristische PB schließt die psychische Aufarbeitung bzw. – wenn nötig – Psychotherapie an (die auch im Rahmen des Verbrechenopfergesetzes über die Bundessozialämter finanziert werden kann).

3 Prinzipien nach denen Prozessbegleitung vorgeht, und prinzipielle Ziele und Aufgaben

„Wenn ein Kind Opfer einer Sexualstraftat oder eines anderen Verbrechens geworden ist, trifft alle eine ganz besondere Verantwortung, die mit der Aufklärung und Strafverfolgung befasst sind oder dem Kind helfen können: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gerichtshilfe, Jugendamt und Soziale Dienste.

Mehr noch als in anderen Fällen kann es bei der Strafverfolgung hier nicht allein um die Frage von Schuld und Strafe für den Täter gehen. Vielmehr muss gerade auch die Sorge um das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Der Umgang mit Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind, muss behutsam, einfühlsam, kurz: kindgerecht gestaltet sein, weil nur so weiterer Schaden durch das Ermittlungs- und Strafverfahren vermieden werden kann. Nur auf diesem Wege kann es auch gelingen, Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen, die ein Gerichtsverfahren tragen können. Kinder haben häufig Hemmungen, über die Tat zu sprechen oder Details des Tatherganges in juristisch einwandfreier Art und Weise darzulegen. Sie können auch Mehrfachvernehmungen nur schwer verarbeiten. Deshalb müssen die Verantwortlichen alles daran setzen, eine zweite Viktimisierung oder nochmalige Traumatisierung zu vermeiden.“

Soweit die deutsche Bundesministerin für Justiz Hertha Däumler-Gmelin in der Einleitung der bundesweit zur Verfügung gestellten „Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren“ (BMf Justiz BRD 2000, digital zur Verfügung unter www.bmj.bund.de).

Kinder, die Opfer von Straftaten wurden, sind in besonderem Maße schutz- und hilfebedürftig. Sie erleiden als Folge der Straftat vielfach erhebliche Einbrüche in ihre physische und psychische Stabilität. Darüber hinaus sind sie durch das anschließende Ermittlungs- und Strafverfahren beträchtlichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Vernehmungen, Untersuchungen und zum Teil wiederholte Begutachtungen haben für die bereits durch die Straftat öfters schwer geschädigten Kinder weiteren psychischen Druck, erhebliche Angst- und Unsicherheitszustände zur Folge. Es besteht die Gefahr, dass durch Ermittlungen, die ohne die notwendige Sensibilität durchgeführt werden, eine durch das Tatgeschehen bewirkte Verletzung (ursprüngliche Viktimisierung) verstärkt und bestehende Aussagemöglichkeiten beeinträchtigt werden. Dies gilt vor allem in den Fällen sexueller Missbrauchshandlungen innerhalb des sozialen Nahbereichs, in denen das Kind durch eine ungewisse Familienzukunft, mögliche Einflussnahmen des Täters und anderer Familienmitglieder sowie durch die Gefahr der Tatwiederholung besonders belastet sein kann. Diesen Umständen ist bei der Gestaltung des Verfahrens, der Auswahl und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht, Jugendamt und sonstigen für das Kind tätigen Personen und Institutionen Rechnung zu tragen. Daneben steht das Verfahrensziel der vollständigen strafprozessordnungsgemäßen Sachaufklärung unter Wahrung der Rechte und rechtlich geschützten Interessen des Beschuldigten und der Vermeidung von Verfahrensfeh-

lern, das nicht aus den Augen verloren werden darf. Dies liegt auch im Interesse des Opfers, das im Fall der Urteilsaufhebung weitere Vernehmungen und andere Belastungen über sich ergehen lassen müsste.

Kinder und Jugendliche die Opfer von Gewalt wurden und deren Bezugspersonen bedürfen kompetenter rechtlicher und psychologischer Beratung sowie einer persönlichen Begleitung und Unterstützung wenn es zu einer Anzeige und damit einem Strafverfahren kommt, und sie als Zeugen befragt werden. Dieser Aussage würden alle ExpertInnen zustimmen. Wir wollen in der Folge die Prinzipien und Aufgaben zusammenfassen, die diese *Prozessbegleitung* leiten respektive erfüllen sollten.

3a Rechtliche und menschliche Positionen der Opfer stärken

Wir sind der Überzeugung, dass eine breiter und positiver als bis dato angelegte Sicht auf oder Definition von *Prozessbegleitung* hilfreich ist. *Prozessbegleitung* wurde bisher in der einschlägigen Literatur weitgehend als *Vermeidung von Traumata* definiert, relativ häufig mit der zusätzlichen Einschränkung der Vermeidung von Traumata *durch die polizeilichen und gerichtlichen Verfahren*.

Unseres Erachtens sollte PB über die Vermeidung dieser Art von Traumatisierungen hinaus definiert werden. Das bedeutet einerseits die Vermeidung von Traumata außerhalb des Gerichtsverfahrens, also auch *durch das weitere soziale Umfeld* (s. 3b).

PB sollte für die minderjährigen Betroffenen zu einem, so weit unter den Umständen möglich, *positiven Erleben des Verfahrens* beitragen; sie soll auch die Betroffenen zu ihren *konkreten Rechten* (z.B. zu einer schonenden und kontradiktorischen Vernehmung, zu einer zivilrechtlichen Beteiligung im Strafverfahren usw., s.a. Lercher et al. 2001) und *einer möglichst gerechten (kindgerechten), fairen, emanzipierten Rechtsstellung verhelfen* (wie z.B. den Prozess mit einer anwaltlichen Vertretung zu bestreiten). In diesem Sinne verstehen wir unsere Arbeit.

3b Prävention von sekundären Schäden

Um eine informierte Einschätzung der tatsächlichen Belastung oder des Risikos, durch rechtliche Verfahren traumatisiert zu werden, zu bekommen, möchten wir zunächst ausführlich aus einem Abschlussbericht des Forschungsprojekts "Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen" (Busse et al. 1996, S. 196 f), zitieren. Diese Befunde zum Belastungserleben differenzieren deutlich als mögliche Verursacher von Traumata zwischen Gerichtsverfahren, der Aussage selbst und anderen Umständen (vergl. Kasten S. 15) und lauten in der Zusammenfassung wie folgt:

Der überwiegende Teil der befragten minderjährigen geschädigten Zeugen schilderte eine mäßig oder stark ausgeprägte Belastung während der Aussage. Dieses Belastungserleben scheint in hohem Maß durch eine erneute Erinnerung an das Deliktgeschehen bestimmt und kaum durch äußere Einflüsse wie Maßnahmen der Verfahrensausgestaltung oder nichtgerichtliche soziale Unterstützung beeinflusst zu werden. Es fanden sich auch keine deutlichen Bezüge zwischen Belastungserleben und Merkmalen wie Alter, Deliktsschwere oder Täter-Opfer-Beziehung. Trotz der wahrgenommenen

hohen Belastung während der Aussage bewerteten die Minderjährigen ihre Gerichtserfahrung insgesamt mehrheitlich positiv oder sogar hilfreich.

Bei der Einschätzung der Gesamtzufriedenheit spielten Aspekte der Verfahrensausgestaltung eine deutliche Rolle. Die Zufriedenheit mit der Gerichtsverhandlung war höher, wenn mehr zeugenschonende Maßnahmen angewandt wurden. Besondere Bedeutung kam allerdings dem Richterverhalten zu. Ein als unterstützend eingeschätztes Richterverhalten trug in hohem Maß dazu bei, daß Kinder eine Gerichtserfahrung trotz erheblicher Belastung während der Aussage insgesamt als positiv bewerteten. Von den Kindern, auf deren Aussage verzichtet wurde, waren fast alle über diese Entscheidung erleichtert, dennoch erklärte eine nicht unbeträchtliche Minderheit der Kinder, daß sie gerne selbst ausgesagt hätten, insbesondere solche, die mit dem Urteil nicht zufrieden waren und die Auffassung vertraten, daß ihre Aussage zu einem anderen Strafmaß geführt hätte. Ein ähnlicher Zusammenhang wurde auch in der von Goodman et al. (1992) in den USA durchgeführten Untersuchung festgestellt. Insgesamt stehen die Befunde dieser Untersuchung in Einklang mit Ergebnissen internationaler Untersuchungen, wonach der Tag der Hauptverhandlung und eine Zeitspanne zuvor mit erheblicher Angst, Aufregung und Anspannung verbunden ist, die Gerichtserfahrung in der Regel aber nicht anhaltende negative Folgen nach sich zieht (vgl. Whitcomb, Runyan et al., 1994). Eine große Übereinstimmung findet sich auch mit allen vorliegenden Untersuchungen in der Einschätzung der Begegnung mit dem Angeklagten als wesentlichen subjektiv wahrgenommenen Belastungsfaktor.

Die Diskrepanz zwischen Belastungs- und Zufriedenheitseinschätzungen lassen sich verstehen auf dem Hintergrund von theoretischen Überlegungen und empirischen Befunden zur subjektiven Wahrnehmung von Verfahrensgerechtigkeit. In Studien zur subjektiven Einschätzung von Verfahrensgerechtigkeit durch Erwachsene spielte die Möglichkeit, seinen eigenen Standpunkt darzustellen und in gewissem Umfang Einfluß auszuüben, für die Wahrnehmung von Gerechtigkeit eine große Rolle (Lind & Tyler, 1988; Thibaut & Walker, 1975). Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, erfolgen auch nach einer vorübergehenden Belastung in Form von erhöhter Ängstlichkeit positive Bewertungen (Melton, 1992). Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sprechen dafür, daß die Prozesse, die bislang nur bei Erwachsenen gezeigt wurden, auch bei Minderjährigen Bedeutung haben.

Besonders hinzuweisen ist auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen Belastungseinschätzungen durch Kinder, Mütter und Fremdbeobachter.

Allgemein läßt sich zusammenfassen, daß sich Belege für passagere, nicht unerhebliche mit dem Strafverfahren verbundene Belastungen finden lassen und eine Verbesserung dieser Situation denkbar und wünschenswert ist, daß sich aber aus den vorliegenden Befunden keine so erheblichen Schädigungen ableiten lassen, daß generell von einer sekundär viktimisierenden Wirkung des Strafverfahrens auszugehen wäre. Dies sollte allerdings auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei einigen Zeugen eine sehr starke Belastung zu beobachten war, aufgrund derer eine Befragung erst nach Verhandlungsunterbrechungen und weiteren, sehr individuellen Formen der psychischen Stabilisierung möglich war.

Gerichtsverfahren lösen also zumindest Stress und Anspannung, und in deren Folge andere Gefühle, insbesondere Ängste aus. Die Aussage an sich kann zu einer Wiederbelebung des früher Erlebten führen – ein nahezu unvermeidbare Folge -, und die Umstände des Verfahrens und das Urteil am Ende lösen alle möglichen Gefühle und Assoziationen aus, z.B. auch ein Nachdenken über und Erleben von (Un)Gerechtigkeit.

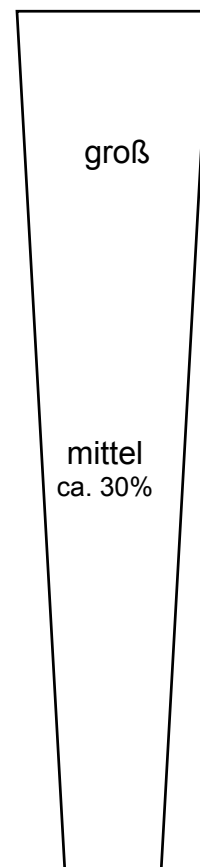
Darüber hinaus ist es für PB wichtig zu wissen, dass eine Reihe anderer potentiell (sehr) traumatisierender Umstände und Ereignisse in dieser „Aufdeckungsphase“ – also nachdem Gewalt gegen sie aufgedeckt/veröffentlicht wurde und es zu einer An-

zeige und einem Gerichtsverfahren gekommen ist - möglich sind. Dazu gehören u.a. der Umgang der Bezugspersonen mit den Gewaltereignissen und die Massnahmen der Jugendwohlfahrt (AJF) sowie die Beratung durch die im Kinderschutzbereich tätigen sonstigen Organisationen. Auch Medien können durch ihre Berichterstattung traumatisierend wirken. Unsere Erfahrung zeigt, dass die ersten Monate nach der Aufdeckung die sensibelsten sind; in diesem Zeitraum, in den die PB fällt, passieren die meisten potentiell und sekundär traumatisierenden Ereignisse.

Mögliche Verursacher und Umstände sekundärer Traumatisierungen

- Bezugssysteme, engeres soziales Umfeld, (Eltern, Großfamilie, peers im informellen Umgang mit Kindern/Jugendlichen). Es ist lange bekannt, dass je abweisender (beschuldigender, ablehnender, verleugnender, bestrafender usw.) das nahe Umfeld auf die Aufdeckung reagiert, umso negativer sind die Folgen der Gewalt für die Opfer (z.B. Bange & Boehme 1997).
- Kinderschutzarbeit und Jugendwohlfahrt, durch Institutionen u.a. Hilfsorganisationen (AJF, Kinderschutzzentren, Beratungsstellen usw.) geleistet (z.B. Schmitt 1999). Dazu gehören PB, Beratung und Psychotherapie.
- Rechtssystem und –verfahren (z.B. Busse et al. 1996)
 - Polizei, Staatsanwaltschaft u. Strafgericht (Ermittlungs- u. Strafverfahren durch Polizisten, Gutachter, Richter, Staatsanwalt usw.)
 - Pflschaftsgericht (Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen, Scheidung, Entfernung des Opfers aus ursprünglicher Lebenssituation und Unterbringung)
 - Zivilgericht (Schmerzensgeld)
- Aussage an sich (Wiederbelebung des Trauma i.e.S.)
- Weiteres soziales Umfeld (peers, ErzieherInnen, Medien)

Risiko sek. Traumata (Auftrittswahrscheinlichkeit)



Die möglichen Verursacher haben wir im obigen Kasten noch einmal im Überblick dargestellt. Dazu möchten wir noch ein paar Daten und Bemerkungen liefern, die helfen, die Risiken einzuschätzen.

Es gibt kaum Interventionen der helfenden Systeme im Bereich Kinderschutz, die an-und-für-sich-und-immer schädlich oder nützlich sind. Es kommt immer und überall auf den Einzelfall und die näheren Umstände an. Diese gilt es in der PB ebenso einzuschätzen wie das Risiko – in Form von relativen Häufigkeiten – dass es zu einer Traumatisierung kommen kann.

Das sei zunächst noch einmal anhand von Gerichtsprozeß und Zeugenaussage gezeigt. Obwohl landläufig die Meinung vorherrscht, daß Aussagen vor Gericht im all-

gemeinen traumatisierend für die minderjährigen Opfer seien, so zeigen differenzierte Studien – wie das obige Zitat von Busse et al. 1996 - daß trotzdem ein guter Teil der „Opferzeugen“ das Darlegen und Bezeugen als hilfreich und entlastend erleben - 53% in der viel zitierten Studie von Tedesco & Schnell 1987 (hier zitiert nach Schwartz-Kenney 1990). In der gleichen Studie empfanden 21% das Gerichtsverfahren als traumatisierend. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verfahren nutzen und schaden können (Schwartz-Kenney 1990, Runyan 1994, Boos 1997, Kirchhoff 1997, Oberlies 2002), und dass die Art und Weise, wie sie durchgeführt werden, einiges dazu beiträgt, in welche Richtung die Auswirkungen gehen. Es scheint sicher, dass lange Verfahren (über 6 Monate) sowie unfreundliche und beängstigende, ohne Erklärungen und formalisiert ablaufende Verfahren sehr belastend sind.

Nun zum größeren Kontext. Das Risiko als KundIn im Kontakt mit einer Institution oder Organisation des sog. Kinderschutzbereiches (Strafjustiz und Polizei inklusive) sekundär traumatisiert zu werden, ist hoch: Von 100 Menschen, die sich in der „Aufdeckungsphase“ an Hilfseinrichtungen wenden, werden dort etwa 33 sekundär traumatisiert. In etwa 10 Fällen kommt es zu beträchtlichen und nachhaltigen Traumatisierungen, vom psychotischen Schub über massive Suizidalität bis zu monatelangen Angst- und Schuldgefühlen. Zum Vergleich: Das Risiko, durch Psychotherapie sekundär geschädigt zu werden, ist etwa 1:6 (z.B. Grawe et al 1995). Positive Wirkungen lassen sich so zusammenfassen: Psychotherapie und Helfersysteme bei Gewalt gegen Kinder führen in etwa einem Drittel der Fälle zu wesentlichen positiven Veränderungen.

Die Ursachen der sekundären Traumatisierungen sind zu schnelles Handeln der Profis im Affekt, mangelndes Fachwissen (z.B. über Krisenintervention), zu seltene Zuziehung neutraler Experten, mangelnde Einsicht in die Auswirkungen des eigenen ideologischen und ethischen Hintergrundes, mißtrauensbildender Umgang mit Betroffenen (z.B. schnelle Beschuldigungen, Nicht-Neutralität), bürokratische Mühlen mit Langsamkeit, Unerreichbarkeit, Widersprüchlichkeit und Desinteresse am Einzelfall, Scheuklappen- und Schulterschlußpolitik der Schadensbegrenzung im Umgang des Helfersystems mit eigenen Fehlern sowie Rückgang der finanziellen und personellen Mittel bei gleichzeitiger Vermehrung der KundInnen. Strafjustiz und Polizei sind zahlenmäßig die wenigsten Verursacher (Daten dieses und des vorherigen Absatzes aus Schmitt 1999, Schmitt und Rehm 2001b; dort findet sich auch weiterführende Literatur sowie eine detaillierte Beschreibung der Ursachen).

Wie sich eine eventuelle Unterbringung auf die Kinder auswirkt, ist wenig aus wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt. Bei der Fremdunterbringung sind etwa 25% der Kinder in ihren Pflegefamilien mit ähnlichen Problemen wie in ihren Ursprungsfamilien konfrontiert; 3/4 haben dort ein besseres Leben (z.B. Zenz 1979). Auch die Adoption ist sowohl Risiko wie protektiver Faktor, je nachdem, welche Vergleichsgruppen man heranzieht; im allgemeinen ist sie aber eine effizientere Maßnahme als die Pflegschaft (Schleiffer 1997).

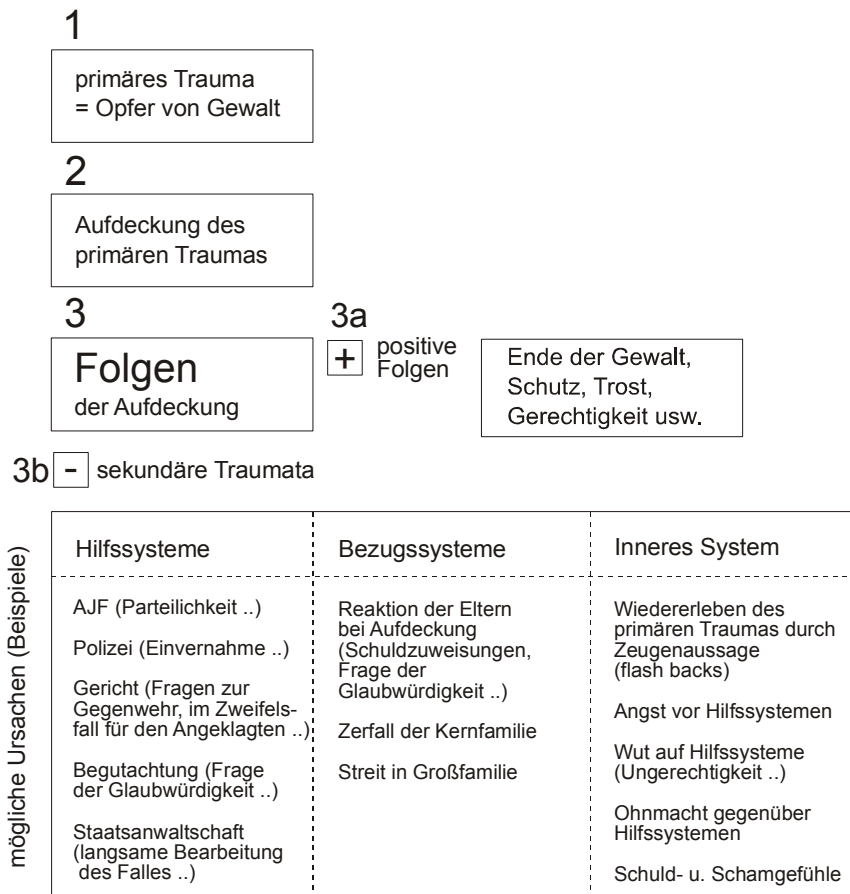
Über das Risiko, in der Aufdeckungsphase durch das eigene Bezugssystem (Eltern, Großfamilie u.a.) sekundär traumatisiert zu werden, sind uns keine Daten bekannt. Wir können daher nur „informed guesses“ liefern, das sind informierte Einschätzungen von uns als ExpertInnen mit einiger Erfahrung in PB-Fallarbeit. Unsere Einschätzung ist eindeutig und einhellig. Sie besagt, dass in der Aufdeckungsphase die Reaktionen des unmittelbaren sozialen Umfeldes, der Eltern, der Großfamilie u.ä., das deutlich größte Risiko bilden. Wir schätzen es höher ein als das Traumatisierungsrisiko durch die Hilfssysteme. Als Faustregel würden wir sagen, dass das unmittelbare soziale Umfeld mit seinen Reaktionen bei einem Drittel bis der Hälfte aller Fälle im Rahmen der Aufdeckung und des Bekanntwerdens von Gewalt die minderjährigen Opfer sekundär traumatisiert. In den Fallbeispielen in Teil II sind einige der möglichen Wege beschrieben; eine systematische Darstellung dieser Wege wäre sehr wichtig, würde aber den Rahmen dieses Berichtes deutlich sprengen.

Was das Risiko, durch massenmediale Berichterstattung traumatisiert zu werden, so sind uns auch hier keine quantitativen Daten bekannt. Die Berichterstattung ist fragmentarisch und an drastischen Einzelfällen orientiert. Ihre traumatisierende Wirkung trifft den Einzelfall wohl eher zufällig, und bezieht sich allgemein einerseits auf den „Sensationshintergrund“, wo übertriebene statistische Daten und wenig informierte Aussagen wie „jedes sexuell missbrauchte Kind braucht Therapie“ geliefert werden. Eine detaillierte Analyse und Kritik der Berichte über Gewalt gegen Kinder der österreichischen Printmedien von 1990 bis 2000 findet sich in Funk & Schmitt (2002).

Alles in allem dürfte das Gesamtrisiko sekundärer Traumatisierung beträchtlich sein; wir haben – wieder als informed guess gedacht - die Verursacher im Kasten auf S. 15 absteigend nach ihrem Risikopotential geordnet und in der rechten Spalte die Risikoschätzung dazugefügt. PB bewegt sich vom Zeitraum her, in dem sie stattfindet, in diesem Risikobereich.

Drehen wir die Argumentation um. Die Verarbeitung von Gewalterfahrungen kann in der Aufdeckungsphase erleichtert werden, z.B. in dem die Bezugspersonen stützend, entlastend, verständnisvoll, Glauben schenkend, Ängste wahrnehmend usw. reagieren. Darin stimmen praktische Erfahrungen und Forschungsergebnisse überein, man spricht von protektiven Faktoren (z.B. Egle et al. 1997). Es ergibt sich daraus, dass den Risiken sekundärer Traumatisierungen, die Chancen einer definitiven, positiven, lernenden und rehabilitierenden Be- und Verarbeitung gegenüberstehen.

Das haben wir in der folgenden Abbildung (s. nächste Seite) dargestellt, die inhaltlich an den Kasten von S. 15 anschließt. Die Abbildung soll zeigen, dass PB neben der Verminderung von Risiken die Chancen eines positiven Verarbeitungsprozesses erhöhen, und die Opfer und Bezugspersonen dabei unterstützen und anleiten kann, diese Chancen wahrzunehmen – das ist noch einmal anders formuliert unsere erweiterte, positive Definition von PB.



Z.B. und konkret ist es wichtig, die coolen Sprüche, Ruppigkeit oder gar Wutanfälle und Schulleistungseinbrüche, die in der Aufdeckungsphase bei Kindern und Jugendlichen häufig auftreten können, nicht nur negativ – als Störung – sondern auch positiv – als Verarbeitungsmodus – zu interpretieren. Auch sollten die Ängste aktiv thematisiert werden: Homosexualität, Mitschuld, Versagen als Mann usw., aber auch handfeste psychische Störungen wie Panickattacken, Trennungsängste, unkontrollierte Wein- oder Wutanfälle sollten adäquat verstanden und aufgefangen werden.

Darüber hinaus, und das ist ja per definitionem das Kerngebiet von PB, sollen natürlich auch alle jene potentiellen Traumatisierungen soweit wie machbar vermindert werden, die vom psychosozialen Hilfssystem, vom Rechtssystem und von der PB selbst ausgehen.

PB muss allerdings immerfort klar sein und bleiben, dass die beschriebenen Traumatisierungsquellen alle und gleichzeitig wirksam sein können. So ist z.B. nicht selten während der PB eine Situation vorhanden, bei der Großfamilie und/oder gar Kernfamilie (s. Beispiel 6e in Teil II) des betroffenen Kindes durch die Aufdeckung und das Strafverfahren zu zerfallen drohen, als scheinbare Folge der Veröffentlichung der Gewalt. Dadurch kann u.a. bei jedem Familienmitglied die Idee aufkommen und ausgesprochen werden, dass das Opfer Schuld an dem Ganzen ist. Sollten dies ein Elternteil/ eine Bezugsperson dem Kind gegenüber aussprechen, so ist die Situation der kontradiktorischen Befragung fortan eine mehrdeutige, die Wut, Trauer und

Angst gleichzeitig auslöst. Diese psychische Konstellation ist aus unserer Sicht eine typische sekundäre Traumatisierung, die vom engeren sozialen Umfeld ausgeht und gleichzeitig das Risiko der sekundären Traumatisierung durch das Strafverfahren deutlich hebt. Die Aussage an sich ist dann nicht nur möglicherweise eine Wiederbelebung des originären Traumas, sondern ebenso eine Situation, in der sich in extrem verdichteter Art und Weise die Konflikte in der Familie widerspiegeln.

Dies ist nur ein Beispiel von vielen möglichen Belastungsfaktoren, die vor, während und nach der Einvernahme auftreten können. Rupp et al (2002, S. 19-23) geben einen tabellarischen Überblick.

3c Begleitung, und nicht Aufdeckungsarbeit oder Befragung

Wichtig erscheint uns, dass PB nicht darin besteht, die Aussage bei Gericht in dem Sinn vorzubereiten, dass sie „durchgearbeitet“, „inhaltlich und genau besprochen“ u.ä. wird. Ein inhaltliches Besprechen hätte Nachteile: (1) Es wird von den Zeugen oft befürchtet, da es scham- und angstbesetzt ist. Daher sollte PB auch möglichst bald darüber aufklären, dass es nicht darum geht, das Passierte zu besprechen. Unserer Erfahrung nach entspannt diese Aufklärung die Situation „PB“ beträchtlich. (2) Zeugenaussagen werden verändert, je öfter sie wiederholt werden (Milne & Bull 1999). Ein Durcharbeiten des Inhaltes der Aussage würde also die Aussage verändern und könnte sie letztlich rechtlich unbrauchbar machen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Zeitraum zwischen erster Aussage bei der Polizei und kontradiktorischer Befragung bei Gericht sehr lang ist. Besonders jüngere Kinder wissen dann dort u.U. ganz und gar nicht mehr, was sie beim ersten Mal gesagt haben. Das könnte bei der kontradiktorischen Aussage zu einem beträchtlichen Nachteil werden, da hier Wert auf Spontaneität, Konsistenz sowie Wiederholbarkeit und Stabilität von Aussagen über die Zeit gelegt wird.

Es gilt also weder, Neues aufzudecken noch die Kinder konkret auf die Rolle eines Zeugen vorzubereiten, in dem etwa der Text auswendig gelernt würde. Vielmehr gilt, dass im allgemeinen die Zeugen nur auf die Umstände und den Rahmen der Aussage vorbereitet werden sollen, d.h. letztlich, dass sie begleitet, unterstützt und gestärkt werden sollen.

3d Unterstützung, Information und Stärkung der Betroffenen und ihres Bezugssystems

Bei der Aufdeckung von Gewalt gegen Kinder und den daraus folgenden Strafverfahren befinden sich nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch ihr Bezugssystem in einer Krise. Die Begleitung und Beratung nahestehender Bezugspersonen ist eine wesentliche Unterstützung, die sich in unterschiedlichen Bereichen positiv auf die Opfer auswirkt. Alle Betroffenen fühlen sich dadurch wahrgenommen und die Bereitschaft in der Familie wird gefördert, sich professionelle Hilfe zu holen und diese auch anzunehmen. Auf die Zusammenhänge zwischen dem Wohlbefinden der Kinder/Jugendlichen und demjenigen ihrer Bezugspersonen werden wir immer wieder eingehen, etwa im Fallbeispiel in 6e oder in der Einleitung zu 8c. In 9e fassen wir unseren „systemischen“ Standpunkt zusammen. Die Hilfe der PB muss sich auf verschiedene Ebenen beziehen: Gefühle, Denken und Informationsaufnahme sowie Verhalten der Opfer und indirekt Betroffenen sind möglicherweise gleichermaßen verändert.

Umgang mit Wut, Angst, Trauer und Gefühlswirren

Viele Eltern sind geplagt von Schuldgefühlen darüber, dass sie ihre Kinder nicht genug geschützt haben, und von Ängsten über die Folgen von Gewalterfahrungen und den Verlauf des Verfahrens. Dies erschwert ihnen häufig, ihre Kinder gefühlsmäßig durch die Aufdeckungsphase zu begleiten, und löst bei diesen wieder neue Ängste, Wut und Trauer aus. So kann eine Gefühlsspirale losgetreten werden, die jeden einzelnen und die Familie in Verwirrung stürzt. Andere Eltern sind von Ärger oder Trauer überflutet. Auf Seiten der Opfer sind die gleichen Gefühlswirren vorhanden.

Typisch für Krisensituationen ist die unvorsehbare und instabile Gefühlslage bei allen Involvierten; oberflächlicher betrachtet kann man auch von einer Stressreaktion (unspezifische Erregtheit, Anspannung) sprechen. D.h. für die PB, dass Beruhigung, Trösten u.ä. sowie relativ direktes (Dinge direkt ansprechendes), direktives (beraten, anleiten, führen) und klar strukturiertes und verständliches (nicht interpretierendes) Vorgehen am hilfreichsten ist. Viele Opfer und ihre Bezugspersonen lernen PB etwas später kennen, wo die Krise bereits abgemildert ist, so dass die beschriebenen Vorgehensweisen auch weniger bedeutend, aber nicht unwichtig, werden.

Information über Anzeige, Vernehmung, Strafverfahren u.ä.

Information über Gewalt, Gewaltfolgen, zusätzlicher Hilfsangebote u.ä.

Das Auflösen der stärksten Gefühlswirren, vor allem von Ängsten, die besonders dazu neigen, Denkblockaden herzustellen, ist oft eine Voraussetzung dafür, dass alle Betroffenen zuhören, Fragen stellen und neue Informationen aufnehmen können.

Dieser Teil der PB besteht also in Informationsaustausch und Klärung der diesbezüglichen Bedürfnisse; der PB braucht dazu natürlich Fachwissen.

Stärkung – Ressourcenaktivierung. Der Austausch über die Gefühlswelten und von Information stärkt an sich bereits oft die Opfer und ihre Bezugspersonen, und bringt Ideen und Ansätze für die Aktivierung bisher übersehener Ressourcen.

3e Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie, aber Vermittlung eines weiterführenden Hilfeangebotes, wenn nötig und erwünscht

Die Aufarbeitung des Missbrauchs bzw. die Psychotherapie ist für Kinder und Jugendliche meist erst nach der kontradiktorischen Einvernahme möglich - davor stehen für die Betroffenen das Gerichtsverfahren und Interventionen zum Schutz im Vordergrund (Schwerpunkt der Prozessbegleitung). Außerdem kann die psychotherapeutische Bearbeitung die Rechtskraft der Aussage bei Gericht vermindern, eine Position, die zumindest die derzeitige bundesdeutsche vereinheitlichte Rechtsmeinung vertritt (s. BmJ Justiz BRD, 2000, wo auch der relativierende Zusatz enthalten ist, dass bei medizinischer Notwendigkeit die Psychotherapie natürlich noch während dem laufenden Strafverfahren begonnen werden darf/sollte). Es dürfte wohl dies auch die Rechtsmeinung von vielen in der Praxis tätigen StaatsanwältInnen und RichterInnen in Deutschland und Österreich sein.

Die psychotherapeutische Aufarbeitung erfolgt in einer Beratungsstelle oder bei einer niedergelassenen PsychotherapeutIn und ist nicht Bestandteil der PB. Bestandteil der PB sollte aber u.E. sein, dass am Ende in kompetenter Weise den Bezugspersonen und den Kindern und Jugendlichen einen weiterführender Hilfeplan vorzuschlagen. Dieser sollte eine Art „klinische und familienbezogene Diagnostik“ (Was liegt vor? Was nicht? vergl. Abschnitt 7b) sowie eine zusammenfassende Antwort auf die Fragen enthalten: „Gibt es einen Psychotherapiebedarf aus Sicht des Profis? Was wären die Ziele einer Psychotherapie? Welche Form wäre passend? Was sind die diesbezüglichen Bedürfnisse auf Seiten der Familie?“ enthalten. Auch können/sollten konkrete Personen resp. Beratungsstellen vorgeschlagen und eventuell sogar der erste Kontakt dorthin hergestellt werden. Dies setzt entsprechendes Wissen und Vernetzungen des PB voraus.

Betonen möchten wir, dass eine Vermittlung zu einer weiterführenden Hilfe hauptsächlich dann „funktioniert“, wenn Bedarf und Bedürfnis übereinstimmen.

Unter drei Umständen hat eine Vermittlung meistens nachteilige Folgen, kann also zu sekundärer Traumatisierung und unnötigem Verbrauch von Geldmitteln führen. Wenn die Empfehlung oder Überweisung zu Psychotherapie passiert (1.) ohne dass ein entsprechender konkreter Bedarf von professioneller Seite her geortet wurde (fachsprachlich: „ohne Diagnose und Indikation“), oder (2.), wenn nur einem Bedürfnis der Kunden, besonders der Bezugspersonen, nachgegeben wird, oder, (3.) wenn es kein Bedürfnis auf Seiten der Kunden gibt.

Umstand 2 erfordert mehr Klärung und Erklärung auf Seiten des Profis, ein Erkunden der genauen Bedürfnisse. Umstand 3 erfordert ebenfalls mehr Klärung und Erklärung, insbesondere ein Informieren und Klarmachen dessen, was der Profi an Bedarf sieht.

Umstand 1 ist ein häufig zitiertes Grund für sekundäre Traumatisierung durch das Hilffssystem (Schmitt 1999, Schmitt & Rehm 2001b, Schmitt & Rehm 2002, dort

weitere Literatur). Im Allgemeinen geht man davon aus, dass der Profi der Idee/Ideologie folgt „Gewalterfahrung erfordert (immer) Psychotherapie“, gekoppelt mit einer gewissen Ablehnung diagnostischen Denkens und einer weiteren Idee, nämlich dass Schädigungen in der Kindheit ein Leben lang nachwirken. Mit letzterer Idee wird Kindern und Jugendlichen ein Mangel an Flexibilität unterstellt, den wir in unserer psychotherapeutischen und beraterischen Arbeit mit ihnen und ihren Bezugspersonen eher selten zu Gesicht bekommen.

Für all diese „Leitideen“ gibt es keine wissenschaftliche Fundierung, sondern hauptsächlich Fallberichte. Statistisch gesehen stimmt z.B. die Aussage „Gewalterfahrung führt zu psychischem Schaden und erfordert Psychotherapie“ nach Beendigung der Gewalt nur in allerhöchstens 40% der Fälle; anders gesagt, in etwa 2 von 3 solcher Fälle besteht kein Psychotherapiebedarf, d.h. es sind nach den diagnostischen Kriterien der ICD-10 keine Störungen nachweisbar. Versucht nun dennoch der Profi seine Idee und Autorität geltend zu machen und überweist zur Psychotherapie, ohne konkreten Bedarf festzustellen und mitzuteilen, so suggeriert er/sie natürlich den Kunden (Kindern und Eltern), dass etwas „Nicht-Normales“ oder Pathologisches vorliege, das möglicherweise sehr lange nachwirkt, und nicht genau beschreibbar oder ansprechbar ist.

Wir denken, dass es zunächst und besonders bei Fällen innerfamiliärer Gewalt sehr wichtig ist, eine komplexe Einschätzung der Lage im Hier-und-Jetzt durchzuführen (= Diagnostik i.w.S.d.W.) - mit dem Ziel, das Hilfsangebot zu planen. Im nächsten Schritt halten wir es für sehr wichtig, über das Ergebnis mit dem Kunden zu reden, mit der Einstellung, dass dieses Gespräch dazu dient, auszutauschen, was beide Seiten, Profi/Experte und Kunde, glauben, dass die im Moment und mittelfristig nützlichste Hilfe sein könnte. Der Kunde wird dabei als kundig angesehen, als der, der am besten weiß, was er braucht und welche Möglichkeiten es geben könnte, dorthin zu kommen. Ein Kompromiss lässt sich fast immer finden, die offene Auseinandersetzung mit diesem Thema schafft gegenseitiges Vertrauen und ist u.E. eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die weitere Arbeit.

Zu berücksichtigen ist hier, dass Menschen, die Hilfe suchen, klarerweise auch einen Experten haben wollen, der einerseits ihre Lage richtig erkennt (fachsprachlich: Diagnose, Differentialdiagnose.), diese prognostisch einschätzt (Wie schlimm ist es? Wie lange wird es anhalten? Wird es wieder vollständig gut? Prognose.) und dann weiß, was zu tun ist und was man unterlassen sollte (Indikation, Differentialindikation, Therapie). Die meisten Menschen wollen dann eine Mischung aus wahrhaftig und empathisch vorgetragendem Ergebnis der Überlegungen des Experten, und, sollte es „schlimm“ sein, zumindest ein Therapieangebot, das Hoffnung, Trost und Beistand gibt. Am liebsten ist klarerweise den meisten das Expertenurteil „normal – unbedenklich – keine Therapie nötig“. Nun ist zweierlei offensichtlich:

(a) Die im vorherigen Absatz vorgetragenen Formeln wie „Frühschädigungen halten lebenslang“ und „Gewalterfahrung als Kind bedarf Therapie“ (als Beispiele von einer Reihe anderer ähnlich klingender Formeln) fördern weder bei Gewaltopfern noch bei

deren Bezugspersonen die Hoffnung, wieder (bald) „gesund“ oder „normal“ zu werden oder es gar zu sein. Auch dem Helfenden geben sie nicht viel konkrete Anleitung - außer viel und langwierige Therapie-Arbeit (und Geld?).

(b) Es ist nur wenig über psychische Selbstheilungskräfte bekannt und darüber, was genau es bedarf, um diese zu fördern. Als schulenübergreifend gesichert gilt heute, dass Hoffnung auf Veränderung, auf Erfolg und Normalisierung, starke Heilkräfte mobilisiert (z.B. Grawe 1998, 2000). Daher scheint es uns in der Anfangsphase einer psychosozialen Hilfe sehr wichtig, das Experte-Sein mit einer positiven, optimistischen und Hoffnung machenden Grundeinstellung zu kombinieren. Wir haben an mehreren Stellen, in 7a, 8c und 9g, einiges für PB relevantes über Normal sein und Normalisieren, deren therapeutische Bedeutung und den typisch männlichen Umgang damit zusammengetragen.

3f Prozessbegleitung findet in institutionalisiertem Raum statt

Die Eingebundenheit von PB in fachspezifischen Institutionen bzw. Kinderschutzeinrichtungen ist eine wesentliche Ressource. In einem Fachteam sind Wissen, Erfahrung und Praxis in der Arbeit mit minderjährigen Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben. Auch der Rahmen für die Kooperation mit involvierten Berufsgruppen und für die Betreuung der Bezugspersonen ist in Institutionen erfahrungsgemäß vorhanden.

Vor allem in Regionen mit einem losen Ressourcennetz bzw. in sehr großflächigen Bundesländern wird eine „mobile Prozessbegleitung“ notwendig sein, da lange Wegstrecken für Kinder nicht zumutbar sind. In diesen Fällen muss PB an einem öffentlichen Ort stattfinden (z.B. in einem Besprechungsraum des Jugendamtes, eines Kinderschutzzentrums oder einer Beratungsstelle). Sie darf nicht in eine private Umgebung verlagert werden (z.B. in eine private Wohnung oder in die Privatsphäre des Zeugen, wo der Missbrauch oder die Gewalt möglicherweise stattgefunden hat).

3g Professionelle Haltungen der BegleiterInnen - Qualitätssicherung

Eine Reihe von Haltungen oder Orientierungen haben sich im psychosozialen Bereich als erfolgs-, kundenzufriedenheits- und qualitätssichernd herausgestellt (in Rehm 2001 ausführlich argumentiert und zusammengestellt sowie mit Literatur belegt). Zu ihnen gehören Kundenorientierung, Lebensweltorientierung, Orientierung am Einzelfall, Evaluation und Orientierung am Ergebnis, Neutralität, Transparenz und *informed consent* (informiertes Einverständnis), Einhaltung der ethischen Basisforderungen von psychosozialer Hilfe (wie z.B. Gleichheit, Autonomie, Fürsorge und das Prinzip der Vermeidung von Schädigung *primum non nocere*). Ebenso dazu gehören die Bereitschaft zu Qualitätssicherung inklusive der Beachtung der Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Prinzip) und Beachtung der Standards der gemeinsamen Interessensvertretung (z.B. regelmäßige einschlägige Weiterbildung und Supervision)

sowie der rechtlichen und ethischen Standards und Richtlinien der jeweils relevanten Berufsvertretungen (z.B. Verschwiegenheitspflichten nach Psychologen-, Ärzte-, Psychotherapeuten, SozialarbeiterInnengesetze).

Diese Grundprinzipien sind sowohl fachliterarisch wie in Richtlinien der verschiedenen Berufsverbände und teilweise auch des Netzwerkes der PB in Österreich (abgedruckt in Kapitel 12) dokumentiert, argumentiert und festgeschrieben, so dass hier nicht im Detail darauf eingegangen werden braucht.

4 Rechtlicher Rahmen

Im Mittelpunkt der strafrechtswissenschaftlichen und kriminalpolitischen Bemühungen stand lange und fast ausschließlich die Frage des richtigen Umgangs mit Straftätern im Hinblick auf die Verhütung weiterer Straftaten und die erstrebte Resozialisierung. Die Belange und die Rechtsstellung von Zeugen waren nur insoweit von Interesse, als sie im Strafprozess als Beweismittel zur Überführung des Täters benötigt wurden. Mitte der 1980er Jahre ist der Gedanke, dass das Opfer einer Straftat nicht minder, sondern eher in größerem Umfang als der Beschuldigte, die Fürsorge der Rechtsgemeinschaft verdient, in das allgemeine Bewusstsein gerückt. Im Zuge der kriminalpolitischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte hin zu einer Verbesserung der Opferrechte im Strafverfahren wurde auch die Situation kindlicher Zeugen in Strafverfahren verbessert.

Die aktuelle rechtliche Lage rund um PB wird ausführlich für Österreich von Plaz (in Lercher et al. 2000, S113-172, aus rechtlicher und anwaltlicher Sicht) und Rupp et al (2002, S. 24-26, aus der Sicht psychosozialer PB) beschrieben; wir empfehlen dort nachzulesen und verweisen auch auf unser Kapitel 1. Für Deutschland finden sich ausführliche Darstellungen im Bericht des Bundesministeriums für Justiz (2000, aus juristischer Sicht) sowie von vielen AutorInnen im Sammelband von Fastie (2002, aus psychosozialer und anwaltlicher Sicht).

Wichtigster Hintergrund, den es für PB zu begreifen gilt, ist das Spannungsfeld, das dadurch entsteht, dass die verschiedenen involvierten Behörden verschiedene, sich widersprechende Ziele verfolgen (s.a. unten die Zitate der Kommission des deutschen BMJ 2000).

So haben die Strafjustiz (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht) Straftataufklärung und gegebenenfalls Strafverfolgung als oberste Ziele, während die Jugendwohlfahrtsbehörden (AJF, Pflegerschaftsgericht) zwei in sich bereits oft inkompatible Ziele verfolgen, nämlich Wahrung und Wiederherstellung des Kindeswohles und Kontrolle der Einhaltung der Jugendwohlfahrtsgesetze. Der Auftrag von beiden an PB ist es, in diesem Spannungsfeld einen möglichst kindschonenden Ablauf der Ermittlungs- und Strafverfahren zu gewährleisten.

Bei diesem Auftrag hat PB aber bis dato – ab 1.1.2008 in Österreich etwas mehr (s. Fussnote 3 S. 9) – keine rechtliche oder formale Position. Immerhin formuliert die *Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren* (BMf Justiz 2000) folgende Ziele und Richtlinien (ausschnittweise wiedergegeben, von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe 1998 und 1999 im Auftrag des BMJ zusammengestellt):

1.

Bei der Planung und Koordinierung von Ermittlungshandlungen sollte als wesentliches Verfahrensziel gelten: Umfassende Aufklärung der Straftat unter Vermeidung von Verfahrensfehlern bei gleichzeitigem Schutz des geschädigten Kindes und Vermeidung einer sekundären Viktimisierung. Die Zielvorstellungen einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung bei gleichzeitiger Vermeidung unnötiger Belastungen für die Zeugen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Da für sachdienliche wahrheitsgemäße Aussagen eine von Belastungen und Angst freie Situation förderlich ist, dient Opferschutz nicht zuletzt auch der Wahrheitsfindung. Das besondere Spannungsverhältnis zwischen Opferschutz und Unschuldsvermutung ist stets zu berücksichtigen. Wesentlich ist, dass die Weichen für die spätere Entwicklung des Verfahrens alsbald nach Aufdeckung der Tat gestellt, die zu führenden Ermittlungen sorgfältig geplant und zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei frühzeitig abgesprochen werden.

2.

Beschleunigungsmaxime, Konzentrationsmaxime. Wegen des besonderen Werts spontaner tatnaher Aussagen und des rasch verblassenden Erinnerungsvermögens von Kindern, wegen möglicher Beeinflussungsgefahr und der leichten Beeinflussbarkeit von Kindern ist vorbedachtes, konzentriertes und schnelles Vorgehen geboten.

3.

Umfassender Schutz des Kindes. Die Autorität staatlichen Strafens wird auf Dauer wesentlich davon abhängen, auf welche Weise der Staat mit den Opfern strafbarer Handlungen umgeht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kinder, die zu den schwächsten Gliedern der Gesellschaft gehören, Opfer von Straftaten geworden sind. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass sich der Täter während des Ermittlungs- und Strafverfahrens nicht weiter an dem Kind vergehen oder es im Hinblick auf seine Aussage unter Druck setzen kann. Die Fürsorge für das Kind kann es erforderlich machen, weitere Stellen zu beteiligen.

4.

Vermeidung sekundärer Viktimisierung. Angemessene und rücksichtsvolle Behandlung der Zeugen erhöht deren Aussagebereitschaft sowie Aussagefähigkeit und trägt so wesentlich zur Wahrheitsfindung bei. Die Bemühungen um einen Opferzeugen, der häufig das einzige Beweismittel ist, mit dem Ziel, seine Aussagefähigkeit zu fördern, können gleichermaßen belastende wie entlastende Umstände für den Beschuldigten hervorbringen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenwürde des Opfers geachtet und auf seine sozialen Belange Rücksicht genommen wird. ... Wünschen des Opfers nach einer weiblichen oder männlichen Verhörsperson soll möglichst entsprochen werden.

....

8.

Aussagepsychologische Begutachtung. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage ist ureigene richterliche Aufgabe. Auch bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen kindlicher Zeugen kann sich das Gericht grundsätzlich auf seine eigene Sachkunde verlassen, insbesondere dann, wenn die Aussage durch andere Umstände eine erhebliche Unterstützung erfährt. Alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Der Entstehung und

Entwicklung der Erstaussage ist besondere Bedeutung beizumessen. In jüngerer Vergangenheit sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen letztlich nicht mehr festgestellt werden konnte, was das Kind tatsächlich erlebt hatte oder was ihm durch suggestive Befragungen von Personen seines sozialen Nahraumes oder des Betreuungspersonals vermittelt wurde. Unsachgemäße Befragungen durch nicht einschlägig ausgebildete Personen, die hochmotiviert sind, Fälle sexuellen Missbrauchs aufzudecken, vermögen mehr Schaden als Nutzen anzurichten. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 30. Juli 1999 erstmals grundlegend die wissenschaftlichen Anforderungen an eine aussagepsychologische Begutachtung formuliert (BGH 1 StR 618/98, Urteil vom 30.07.99). Die in diesem Urteil aufgestellten Standards sind zwingend zu beachten, um mögliche (auch unbewusste) fremdsuggestive Einflüsse aufzudecken. Gerade weil die zusätzliche Befragung eine weitere Belastung des Kindes darstellen kann, ist die Erforderlichkeit der Begutachtung im Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen. Die Einschaltung eines Gutachters kann z. B. entbehrlich sein, wenn die Aussage spontan, tatnah, detailreich, stimmig und realitätsbezogen ist (vgl. Nr. 19 Abs. 2 und 3 RiStBV). Bejaht wird die Pflicht zur Heranziehung eines Gutachters u. a. bei langem Zeitablauf zwischen Tat und Vernehmung, bei Verhaltensauffälligkeiten des Opfers, bei Scheidung oder Zerwürfnis der Eltern, bei gelegentlich mangelnder Wahrheitsliebe des Kindes in anderen Bereichen und bei sehr jungen Kindern.

...

Durchführung der Ladung kindlicher Zeugen. Wenn in der Hauptverhandlung eine Person unter 16 Jahren vernommen werden soll, wird das Gericht regelmäßig durch Beschluss nach § 172 Nr. 4 GVG den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Ein solcher Beschluss bedarf keiner besonderen Vorbereitung.

5 Psychosozialer Rahmen: Was passiert konkret in der Begleitung?

Was konkret den Ablauf des psychosozialen Teiles der PB in Österreich und Wien betrifft, so haben dies Rupp et al 2002, S. 24-35, und, was Kooperation und Vernetzung betrifft, S. 42-62 und 65-73 anschaulich beschrieben. Ebenfalls findet sich ein allgemeine Verlaufsbeschreibung bei Lercher et al. 2000, S. 97-112 und 247-264, mit einer sehr detaillierten Fallverlaufsbeschreibung und –analyse (S. 173-194).

Für Deutschland sei wieder auf das Handbuch von Fastie (2002, S. 19-216, chronologischer Verlauf; S.217-281, psychosoziale PB) verwiesen.

Zur Unterstützung der Lektüre dieses Berichtes haben wir eine kurze Übersichtsgrafik gezeichnet (s. nächste Seite), die selbsterklärend ist, und wo wir den chronologischen Verlauf des Gerichtsverfahrens mit dem Ablauf der PB vergleichen. Ansonsten wollen wir einige Bemerkungen zu den im vorherigen Absatz zitierten Österreich-bezogenen Beschreibungen machen, vor allem um uns wichtig erscheinende Punkte hervorstreichen.

(A) Jugendliche wünschen sich neben „Recht“ und „Gerechtigkeit“ und „Gehört und Erkannt werden“, einen fairen Ablauf der Befragungen. Konkret heißt das, dass sie sich bei Polizei und Gericht folgendes wünschen (Park et al 2002): Eine warme, freundlich-höfliche Atmosphäre, Taschentücher (die andeuten, dass Weinen möglich ist) und Wasser auf dem Tisch, eine persönliche Begrüßung inklusive Vorstellung, die Frage gestellt zu bekommen ob sie von einem Mann oder einer Frau befragt werden möchten, Hinweise, dass Zeugen jederzeit eine (Toiletten)Pause machen können, und dass genug Zeit ist, Fragen nach ihrem Wohlbefinden sowie Erklärungen über die Notwendigkeit von bestimmten Fragen.

Während der PB kann vorwegnehmend (prophylaktisch) erläutert werden, wie es ungefähr abläuft, und es ist generell günstiger, vorauszusagen, dass die Atmosphäre etwas ungemütlich, keine Taschentücher oder Wasser vorhanden sein werden u.ä. Diese „schlechten Voraussagen“ helfen, sich darauf einzustellen. Sollten sie von der Realität übertroffen werden, so freuen sich alle Beteiligten. Bei dieser Frage geht es darum, die Zufriedenheit der Zeugen mit dem gesamten Verfahren zu steuern, Frustrationen und daraus resultierendem Ärger vorzubeugen.

(B) Die Frage, warum Kinder/Jugendliche nach der ersten Aussage bei der Polizei noch einmal aussagen müssen, ist eine nahezu immer von ihnen selbst und von den Bezugspersonen gestellte. Besonders unverständlich wirkt die Befragung bei Gericht wenn bereits die Polizei eine Videoaufnahme gemacht hat. Die Antwort ist eine doppelte. Einerseits ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, sich einen persönlichen und unmittelbaren Eindruck des Zeugen zu machen (Gebot der Unmittelbarkeit). Andererseits hat der Beschuldigte das Recht, selbst oder durch seinen Anwalt, an den Zeugen Fragen zu stellen (Fragerecht). Beides ist nur möglich, wenn die Aussage wiederholt wird. Diese Antworten reichen den Kindern und Erwachsenen aus. Hier geht es essentiell um die Kooperation und das Misstrauen der Betroffenen.

<p>Vorfeld Ein Kind/Jugendlicher selbst oder ein Dritter veröffentlicht die (vermeintliche) Gewalttat in der Lebenswelt des Opfers. Die Entscheidung, eine Anzeige zu machen, fällt.</p>	
<p>Chronologie des rechtlichen Weges</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Anzeige bei der Polizei 1. Zeugenaussage - Das Opfer wird Beweismittel. 2 Polizeiliches Ermittlungsverfahren Täter und andere Zeugen werden befragt. Täter kommt eventuell in Untersuchungshaft. Die Polizei-Akten kommen zur Staatsanwaltschaft. 3a Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren In der Voruntersuchung wird geprüft, ob Anklage erhoben wird; die Polizei muss eventuell erneut ermitteln. Anklage wird erhoben, ein Untersuchungsrichter eingesetzt. 4 Vorverhandlung durch U-Richter Es kommt es zur 2. Zeugenaussage. Diese ist jedenfalls kontradiktorisch bei unter 14jährigen, d.h. sie wird durch eine geschulte Person vor Kamera und außerhalb des Verhandlungsraumes durchgeführt. 5 Der Untersuchungsrichter prüft Inhalt, Qualität und Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen sowie deren strafrechtliche Relevanz und die (Gegen)Argumente des Angeklagten. 6a Der Untersuchungsrichter gibt seine Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese entscheidet erneut, ob das Verfahren eingestellt oder eine Hauptverhandlung eingeleitet wird. Eine Hauptverhandlung mit Richtersensat wird angesetzt. 7 Hauptverhandlung mit Urteil in erster Instanz. Erneute Zeugenaussagen wenn sich die Zeugen nicht bei der kontradiktorischen Vernehmung einschlagen haben. 	<p>Verlauf der Prozessbegleitung</p> <p>Beginn</p> <p>A Fallkonferenz, bei der Anwalt, psychosoziale Prozessbegleiter, Sozialarbeiter (Amt für Jugend und Familie) und Bezugspersonen sowie eventuell Zeuge (falls alt genug) alles weitere koordinieren. Begleitung zur Anzeige.</p> <p>3b Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein. Ende Prozessbegleitung.</p> <p>B Wartezeit. Bezugspersonen, Zeuge und Prozessbegleiter lernen sich besser kennen. Der Ablauf des Verfahrens wird erklärt. Fragen der Betroffenen geklärt. Folgen der Aufdeckung werden besprochen.</p> <p>C Begleitung zum Gericht. Stress und Entspannung. Warten auf Ausgang des Strafverfahrens. Mögliche rechtliche Verfahren fort.</p> <p>D In der Prozessbegleitung ist Abschiedsphase.</p> <p>E Abschied. Klärung mit Betroffenen, ob Bedarf und Bedürfnis nach weitergehender Hilfe besteht. Eventuell Fallkonferenz zum Abschluss.</p> <p>6b Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein. Ende Prozessbegleitung.</p> <p>Ende</p>

(C) Besonders wichtig ist die vorwegnehmende Besprechung mancher Fragen, die bei der kontradiktorischen Einvernahme gestellt werden. Zu erklären ist, dass es für den Richter notwendig ist, Detailfragen über den Tathergang und die Umstände, insbesondere jene zur Herausarbeitung der Gegenwehr, zu stellen. Bei Detailfragen denkt vielleicht ein Kind, dass deswegen detailliert gefragt wird, weil ihm nicht geglaubt wird. Fragen zur Gegenwehr sind besonders unangenehm, da sie suggerieren können, das Opfer habe sich nicht genug gewehrt, oder aber es sei mitschuld an der Tat oder habe die Tat gar selbst gewollt, weil es sich nicht gewehrt hat. Dies ist ein Punkt, der bei Burschen besonders heikel ist (s. 8c).

Hier kann man Kindern und Jugendlichen erklären, die GutachterInnen oder RichterInnen würden nicht deswegen so genau fragen oder Fragen über die Gegenwehr stellen, um herauszufinden, ob sich die Opfer/Zeugen „richtig“ oder „falsch“ verhalten hätten, oder ob sie sich „genug“ gewehrt hätten, sondern deswegen, weil sie genau herausfinden müssen, um welche Tat es sich handelt und diese dann nach gesetzlichen Kategorien (Paragraphen) einordnen müssen. Davon hänge auch die Strafen ab, die der Täter bekommen könne. In diesen Fragen sind die bedeutenden Gefühlsbereiche von Schuld und Scham verpackt, die immer in der PB eine große Rolle spielen.

(D) Der Befragende (Sachverständige, U-Richter) ist verpflichtet, den Zeugen über seine Rechte in kindgerechter Weise aufzuklären. Es geht um die an sich komplizierten Entschlagungs- und Aussageverweigerungsrechte (nachzulesen bei Plaz in Lerner et al. 2000, S. 136-142) sowie um die einfachere Frage, ob die Zeugen, die gerade kontradiktorisch vor der Kamera getätigte Aussage bei der Hauptverhandlung wiederholen wollen. Die letzte Frage kann leicht in der PB vorbereitet werden; man rät dem Kind, auf diese Frage mit „Nein, ich will nicht noch einmal aussagen“ zu antworten, wodurch eine weitere Befragung bei der Hauptverhandlung vermieden wird. Die Frage eines möglichen Rechtes, sich der Aussage bei der kontradiktorischen Vernehmung zu entziehen (nicht auszusagen) ist vom Inhalt her schon schwer zu beantworten. Es gibt für minderjährige Opfer eine uneingeschränkte Zeugnisbefreiung gegenüber beschuldigten Angehörigen sowie eine eingeschränkte Befreiung, wenn sie sich in ihrer Geschlechtssphäre durch die Aussage verletzt fühlen, sie selbst einschätzen, dass die Aussage sie schwer psychisch verletzen würde, und begreifen, welche erhebliche Folgen ihre Weigerung für das Strafverfahren hat (s. Plaz op. Cita und §153 StPO). Klar ist, dass die Belehrung stattfinden muss, das Kind sinngemäß „Ja, ich will aussagen“ antwortet, ansonsten ein Verfahrensfehler vorliegt, der die Aussage ungültig macht.

Die „objektive“ rechtliche Lage ist zwar einerseits nicht unerheblich. Andererseits und unabhängig von ihr führt aber die Vorbereitung der Kinder (v.a. bei Kindern unter 10-12 Jahren, je nach Entwicklungsstand) auf diese Belehrung sowie die Belehrung selbst bei Gericht, regelmäßig zu folgendem Dilemma.

Oft handelt es sich in den Verfahren, die wir begleiten, bei den Beschuldigten um Angehörige/Verwandte. Ebensooft wollen die Bezugspersonen, die mit zur PB und zu

Gericht gehen, dass die Kinder aussagen, da ihnen meist klar ist, dass die Kinder meist das einzige „Beweismittel“ im Strafverfahren sind. Auch die eingeschalteten Jugendwohlfahrtsbehörden haben oft das Ziel, dass das Kind bezeugt und eine „brauchbare“ Aussage macht. Dem steht dann das Entschlagungsrecht sowie die Ängste der Kinder entgegen.

Das Dilemma besteht darin, dass allen Beteiligten klar ist, dass die Kinder nicht aussagen wollen; die Kinder sagen es selbst und wollen die beängstigende Situation vermeiden. Ebenso klar ist aber meistens, dass die Kinder die Bedeutung ihres Nicht-Wollens für den Prozess nicht verstehen, und in massiven Loyalitätskonflikten sind, da sie merken, dass einerseits die Bezugspersonen und viele andere Erwachsene wollen, dass sie aussagen, und andererseits wissen, dass der Beschuldigte das nicht will. Das Dilemma wird in der Praxis meist so gelöst, dass Bezugspersonen, Anwalt, AJF und PB sowie Befragter bei Gericht (Gutachter, U-Richter) eine gewissermaßen stille Allianz und Übereinkunft derart bilden, dass sie versuchen, das Kind „zu überzeugen“, dass Aussagen die insgesamt gesehen „hilfreichere“ Entscheidung ist.

Diese Vorgehensweise hilft zwar in der Praxis nahezu immer aus dem Dilemma heraus und führt auch zum gewünschten „Erfolg“ - die Kinder sagen aus-, aber sie ist ethisch und rechtlich wohl nicht „lupenrein“. Hier besteht viel Diskussionsbedarf.

(E) Günstig ist, vorbeugend eine mögliche Verfahrenseinstellung oder einen Freispruch mangels Beweisen zu besprechen. Statistisch gesehen werden in Österreich knapp 70% der Verfahren um sexuelle Gewalt gegen Kinder eingestellt oder enden mit einem Freispruch; das ist mit über 30% aber dennoch eine deutlich höhere Verurteilungsquote als diejenige aller anderen österreichischen Strafverfahren, die derzeit bei 19% liegt (vergl. die Sicherheitberichte der Bundesregierung der letzten Jahre). Hier geht es hauptsächlich darum, zu erklären, was der „im Zweifelsfall für den Angeklagten“-Grundsatz (in dubio pro reo) des europäischen Rechtssystems bedeutet, und was er für die Glaubwürdigkeit der Zeugen bedeutet, oder nicht bedeutet.

Dieser Grundsatz ist sehr schwer zu verstehen, sowohl für die mitbetroffenen Erwachsenen und noch mehr für die minderjährigen Opfer. Die meisten Kinder schließen aus einem Freispruch mangels Beweisen oder nach dem „in dubio pro reo“-Grundsatz, dass ihnen nicht geglaubt wurde. Das ist aber nur in einem Teil der Fälle so, besonders bei jüngeren Kindern, deren Aussagen oft altersbedingt inkonsistent, detailarm und räumlich-zeitlich sehr schlecht strukturiert sind, so dass ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt ist.

Bei diesem Punkt sind die Fragen nach „Glaubwürdigkeit“, „sich Ernst genommen fühlen“ und einer „(un)gerechten Welt“ im Vordergrund. Wird das Verfahren als ungerecht erlebt, so können große Wutgefühle, resignativ-ohnmächtige Einstellungen, Misstrauen und mangelndes Selbst-Vertrauen entstehen.

TEIL II

DIE PRAXIS

PSYCHOSOZIALER PROZESSBEGLEITUNG

ANHAND VON FALLBEISPIELEN

MIT MINDERJÄHRIGEN

MÄNNLICHEN OPFERN/ZEUGEN

6 Die Wiener Praxis anhand von Fallbeispielen

Wir haben bei den Beispielen Namen und Details, die eine Identifizierung ermöglichen könnten, geändert; sie beschränken sich auf männliche Opfer/Zeugen.

Körperliche Gewalt

Vorbemerkung – Das Umfeld körperlicher Gewalt.

Körperliche Gewalt ist ein fixer Bestandteil unserer Gesellschaft und gehört häufig zum Alltag eines Heranwachsenden. Sie wird toleriert, eindeutige Gewalthandlungen werden oft bagatellisiert oder es wird versucht, die gewalttätigen Aspekte zu verleugnen.

Körperliche Gewalt ist sowohl in struktureller Form z.B. in den Medien (s. Morde u.ä. Gewalttaten im Fernsehen) als auch in direkter persönlicher Form sehr präsent. Am eigenen Körper erlebte Gewalt passiert in Schule (Stichwort Bullying) und Freizeit durch Gleich- oder Ähnlichaltrige, in der Familie und im weiteren Kontext von Erziehung durch erwachsene Männer und Frauen.

Die gesellschaftlichen Umstände machen es leicht nachvollziehbar, dass physische Gewalt als Grund für Prozessbegleitung von Kindern/Jugendlichen eher eine Ausnahme darstellt. Körperliche Gewalt wird relativ selten angezeigt und noch seltener kommt es dann zu Anklage oder Verurteilung.

Ein zusätzlich wichtiger Aspekt ist auch, dass diese Gewaltform selten ohne begleitende andere Gewalt, also Vernachlässigung und psychische oder gar sexuelle Gewalt, erfahren wird. Der bei weitem häufigste Fall von Prozessbegleitung, die mit körperlicher Gewalt zu tun hat, ist, dass ein Strafverfahren wegen sexueller Gewalt anläuft, dass dann im Rahmen der Aussagen auch andere Gewaltformen von den minderjährigen Zeugen berichtet werden, und dass diese anderen Gewaltformen im Strafverfahren dann – obwohl eindeutig strafbar als z.B. Körperverletzung - untergeordnet werden. Unseren Erfahrungen mit der Wiener Gerichtspraxis zu folge wird bei innerfamiliärer Gewalt erst beim Tatbestand des Quälens von Unmündigen und bei schwerer Körperverletzung ein Strafverfahren eingeleitet, wenn also die Erziehungsmaßnahmen zu „nicht unerheblichen Beeinträchtigungen“ geführt haben.

Um den gesellschaftlichen und persönlichen Umgang mit körperlicher Gewalt besser verständlich zu machen, soll auf zwei Hauptgruppen etwas näher und mit Beispielen aus der Prozessbegleitung eingegangen werden.

Bei häuslicher und innerfamiliärer Gewalt kommt unseres Erachtens die oben erwähnte gesellschaftliche Einstellung sehr zum Tragen. Schläge im Familienverband stellen leider immer noch einen Teil der Erziehungspraxis dar, zum Teil auch positiv umformuliert als pädagogisch wertvolle „g’sunde Watsch’n“. Selbst Betroffene erkennen manchmal erst als Erwachsene, dass es sich um Verletzungen und nicht

um „Liebesbeweise“ gehandelt hat. Dieser soziale Mantel kann Ursache dafür sein, dass sogar eindeutig sadistisches Verhalten als ErzieherInnenische Maßnahme verstanden wird und daher lange Zeit tatenlos toleriert wird. Erst durch außerfamiliäre Personen und Auffälligkeiten wird dann das Ausmaß deutlich, und immer wieder wird auch dann erst nach gravierenden Beobachtungen und Verletzungen interveniert und Anzeige erstattet. Bei der innerfamiliären Gewalt sind Burschen ab 10 Jahre zwar deutlich öfter als Mädchen betroffen, doch die Prinzipien hinter der Gewalt sind für beide Geschlechter dieselben; im Kindesalter trifft diese Gewalt ebenso wie die Vernachlässigung beide Geschlechter ähnlich häufig.

Körperliche Gewalt im öffentlichen Raum ist sehr breit gefächert. Beim Heranwachsen von Burschen steht die Gewalterfahrung in der Peer-Gruppe und im öffentlichen Raum an erster Stelle und macht zumindest die Hälfte aller Gewalterfahrungen aus. Damit sind Schlägereien mit und Überfälle von anderen Jugendlichen gemeint, ob zur Beschaffung von Geld o.a. Dingen, aus Willkür und Stänkerei, um Spass und Ablenkung zu haben, zum Kräfteressen, wegen Banden- und Cliquenfehden oder um Überlegenheit und Männlichkeit zu demonstrieren. Hier erleben Burschen im Gegensatz zu Mädchen eine Sozialisation, in der körperliche Gewalt an der Tagesordnung und Bestandteil ihrer Banden- und Jugendkultur ist. D.h. männliche Kinder und Jugendliche lernen sehr früh, dass diese Form von Gewalt alltäglich ist und sie praktizieren sie auch alltäglicher.

6a Raubüberfall auf einen 12jährigen

Ein 12jähriger Bursche wird auf der Strasse von drei Burschen aufgehalten und unter Androhung von Schlägen aufgefordert, Handy und Bargeld zu übergeben. Da er der Aufforderung nicht schnell genug nachkommt, wird auf ihn eingeschlagen. Daraufhin gibt er Geld und Handy her und die drei Täter laufen davon.

Daheim erzählt der Überfallene seiner Mutter das Erlebnis. Als er einige Tage später einen der Jugendlichen vor der Schule wieder sieht und er große Angst hat wieder überfallen zu werden, erzählt er es neuerlich daheim und seine Mutter erstattet Anzeige gegen Unbekannt. Anhand der Beschreibung kann die Polizei die Beschuldigten ausforschen, die den Überfall und die Schläge zugeben.

Die Mutter erhält über einen Bekannten die Information, dass es in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Unterstützung nach solchen Anzeigen gibt und ihr dort weitergeholfen wird. So ruft sie an, und wie in allen Fällen von Prozessbegleitung wird ein Erstgespräch vereinbart.

Ein Vertreter der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist für die Koordinierung zuständig und leitet das Erstgespräch. Zum Treffen werden die Betroffenen, ein von der Anwaltskammer zur Verfügung gestellter Anwalt eingeladen, der für die Einbringung der Privatbeteiligung zuständig sein wird, und ein psychosozialer Prozessbegleiter.

Bei dem Treffen stellt sich heraus, dass die Täter noch nicht 14 Jahre alt und somit als Unmündige strafrechtlich nicht verfolgbar sind. Es wird also kein Strafverfahren

geben und daher kann auch keine Prozessbegleitung erfolgen. Die gute Kooperation mit einem Mitarbeiter des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes führt später zu einer teilweisen aussergerichtlichen Schadenswiedergutmachung. Dem Polizeibeamten gelingt es, die Erziehungsberechtigten und die jungen Täter davon zu überzeugen, dass dem geschädigten Burschen das Handy und der Geldbetrag ersetzt werden. Dies stellt natürlich eine Ausnahme dar und übersteigt die übliche Form von PB, die in einem Fall wie diesem nach dem ersten Treffen beendet worden wäre.

Was ist bubenspezifisch an diesem Beispiel?

Wie aus der Darstellung ersichtlich, gab es nur ein Treffen. Dort wurde sehr deutlich, dass der Bursche emotional sehr mitgenommen war, da er sofort zu weinen begann. Jedoch ist davon auszugehen, dass weder er noch seine Familie nach dem Treffen weitere Hilfe für die Stabilität und Aufarbeitung gesucht oder in Anspruch genommen haben. Dies ist sehr typisch für männliche Jugendliche.

6b Züchtigung im Rahmen der Erziehung

Ein österreichischer Familienvater wurde im Zuge des Scheidungsverfahrens der körperlichen Gewalt gegen seine vier leiblichen Kinder (zwei Buben, die zum Zeitpunkt der Zeugenaussagen 17 und 22 Jahre alt waren, und zwei erwachsene Mädchen) beschuldigt. Da die Gewalthandlungen nach Schilderung der Kinder sehr massiv ausgefallen waren, wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

In dem vierjährigen Verfahren wurden eine große Anzahl Zeugen aus dem Familien-, Bekannten- und Berufskreis geladen, die diese Angaben bestätigen oder entkräften sollten. Die minderjährigen oder mittlerweile erwachsenen Kinder mussten über ihre Erfahrungen berichten und sich einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung unterziehen; zusätzlich kamen andere Sachverständige in dem Verfahren vor.

Um das Ausmass der mutmasslichen Gewalt deutlich zu machen, seien ein paar Ausschnitte aus den Zeugenaussagen zitiert: „Also mit der Peitsche ..“, „.. oft Striemen und blaue Flecken ..“, „.. Ohrfeigen oder er hat mit der Faust hingeschlagen ..“, „.. Schläge waren an der Tagesordnung ..“, „.. niemand mehr was sagen getraut ..“, „.. jeder ist ihm aus dem Weg gegangen ..“.

Der 17jährige Bursche wurde im Rahmen der PB durch die KJA Wien betreut, während die beiden Frauen von einer anderen Institution betreut wurden. Der erwachsene Sohn lehnte eine Unterstützung ab und wollte allein damit fertig werden.

Während der Prozessbegleitung kamen Argumente von dem Burschen zum Tragen wie: „Was soll ich dort erzählen“, „ich will meine Ruhe haben“, „ich kann mich nicht mehr so genau daran erinnern“, „es war nicht so tragisch“, „es ist jetzt eh schon vorbei“, „ich brauch` das Gericht nicht, wir machen uns das schon selber aus“ oder „er war halt streng“ und „ich war ja auch schlimm“. Tatsächlich ist es über diese nach wie vor vorhandenen psychischen Hindernisse hinaus sehr schwierig, über Gewalterfahrungen zu berichten, die vor 10 bis 15 Jahren begannen, und die zwar aufgrund

der Härte und Massivität in der Erinnerung noch präsent sind, von denen aber Details und Fakten nicht mehr eindeutig und unverfärbt wiedergegeben werden können.

Die psychosoziale PB für den Burschen umfasste 10 Treffen, die hauptsächlich dazu dienten, Informationen zur Gerichtsarbeit zu geben, den weiteren Verlauf nachvollziehbar zu machen und vor allem seine Motivation und Bereitschaft zu stärken, über das Erlebte zu reden und sich dieser Auseinandersetzung zu stellen.

Im Urteil wurde zweifelsfrei festgestellt, dass es Schläge gegeben hat. Es konnte jedoch nicht mehr mit Sicherheit der Grad der Verletzungen bewiesen werden und vor allem, ob seelische oder körperliche Qualen zugefügt wurden. Somit erfolgte ein Freispruch. Der Staatsanwalt erhob gegen dieses erste Urteil Einspruch, der Freispruch wurde dennoch ein halbes Jahr später bestätigt und das Verfahren beendet.

Was ist bubenspezifisch an diesem Beispiel?

Aus der Beobachtung des Prozessbegleiters heraus war es für die mittlerweile erwachsenen Töchter leichter, über diesen Teil der Vergangenheit zu reden, als für ihre beiden Brüder, obwohl die Gewalt gegenüber den Burschen weit massiver war.

Der 17jährige Bursche sah es als große Schwäche darüber zu reden. Die innerfamiliären Gewalterfahrungen hatten bei ihm aufgehört, als er größer wurde. Daher sah er heutzutage keinen Sinn mehr darin, gegen seinen Vater auszusagen. Er konnte nur sehr schwer erkennen, dass das innerfamiliäre Klima weiterhin aggressiv und unfreundlich blieb.

Eine weitere Schwierigkeit war auch, dass er natürlich gelernt hatte, sich auf diese Weise zu wehren oder durchzusetzen. So hatte er in seinem Freundeskreis und im öffentlichen Raum weitere aggressive und gewalttätige Erlebnisse, wodurch Gewalt subjektiv zu seinem Alltag gehörte und es wieder hieß, "was ist da schon dabei" oder "das mache ich mir schon selber aus".

Es war für ihn auch sehr wichtig, zu zeigen, dass sein Vater bei ihm durch Gewalt nichts erreicht hat, indem er vermittelte, dass es nicht weh getan hatte, obwohl er sich an Schmerzen erinnern konnte, als er mit der Peitsche geschlagen wurde. So wurde in den wenigen Treffen der PB klar, dass sich sein Denkansatz, der Gewalt normalisierte, sehr festgesetzt hat, er nicht davon abweichen und auch keine weitere Unterstützung wollte.

Was waren die wichtigsten Interventionen der Prozessbegleitung?

Mit der Anzeige der Mütter wurde den Kindern gezeigt, dass es Rechte und auch rechtliche Mittel gibt, sich gegen Gewalt zu wehren. Diese Intervention war in beiden geschilderten Fällen wichtig. Die Anzeige ermöglichte auch die Inanspruchnahme von Unterstützung in Form von Prozessbegleitung, so dass die Erwachsenen die Gewalt öffentlich machten und zeigten, dass es Hilfe gibt, sie nicht ausgelacht werden und darüber geredet wird.

Damit waren die Burschen zwar einerseits gezwungen, darüber zu reden, andererseits konnten sie die Erfahrung machen, dass es auch Stärke, Mut und Männlichkeit

bedeutet, das Schweigen zu überwinden. In Folge haben sie, so bleibt die Hoffnung, dies als neue Ressource in ihrem Erfahrungsschatz gespeichert und werden daher bei nächsten Tabus leichter die Hürde überspringen können.

Sie konnten auch erfahren, dass sie nicht allein sind und auch nicht die Einzigen sind, denen Gewalt angetan wird. Damit konnte auch zumindest als Intervention die Massivität und Dimension der Traumatisierung gelindert werden.

Diese Interventionen stellen auch vertrauensbildende Maßnahmen dar und können der erste Schritt zur Aufarbeitung sein. Die Hoffnung besteht, wenn die Burschen diese Unterstützung als hilfreich erlebt haben, dass sie weniger Scheu haben sich z.B. einer Therapie zu unterziehen. Wenn dies gelingen würde, wäre auch der Kreislauf unterbrochen und sie müssten die gelernten oder übernommenen Männlichkeitsmuster nicht weiter fortsetzen oder weitergeben.

Sexuelle Gewalt

Vorbemerkung – Begriffsbestimmungen.

Die genauen Bedeutungen der Begriffe, die hier bestimmt werden sollen, haben sich in den letzten Jahrzehnten mehrfach verändert, unterliegen Moden und folgen wissenschaftlichen Erkenntnissen ebenso wie massenmedialem Einfluss. Daher ist das folgende nur ein vager Versuch, wenigstens inhaltlich auf die wichtigsten logischen Kategorien hinzuweisen.

Sexuelle Gewalt ist der Überbegriff. *Sexueller Missbrauch* wird verwendet, wenn die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige unter Verwandten (innerfamiliär) stattfindet.

Unter *Pädosexualität* oder *Pädophilie* versteht man die sexuelle Neigung erwachsener Männer und Frauen zu Kindern oder Jugendlichen. Dabei ist das Wort *pädophil* missverständlich, denn es bedeutet *kinderliebend*, so dass ein Zusammenhang zu elterlicher u.a. Liebe suggeriert wird, der meistens nicht gegeben ist. Daher wird heute eher *pädosexuell* verwendet.

Als pädosexueller Kontakt wird jeder sexuelle Kontakt zwischen einem Kind/Jugendlichen und einem Erwachsenen bezeichnet, unabhängig davon, ob er in (scheinbar) beiderseitigem Einverständnis und ohne offensichtlichen Widerstand zustande kommt, oder ob ein einseitiges Autoritätsverhältnis oder physische Gewalt eine Rolle spielen.

Pädosexuelle Kontakte können unter verschiedenen Umständen stattfinden: Sie können einmal oder öfters, oder mit einer Person oder als Gruppendedikt (pädophile Ringe, Netzwerke) stattfinden. Häufigster Fall von der Gesamtzahl der Opfer her gesehen ist das Gruppendedikt. Sowohl auf Täter- wie Opferseite ist es dabei nicht selten, dass sich die Personen untereinander kennen.

Päderastie bedeutet die erotisch sexuelle Verbindung zwischen erwachsenen Männern und Jungen. Relativ weit verbreitet ist die Einteilung in fünf Typen (hier nach van Outsem 1992 wiedergegeben). (i) Der *zeitweise oder ersatzweise Päderast*, der

Sexualkontakte mit Jungen initiiert, wenn Frauen nicht verfügbar sind. (ii) Der *kriminelle oder ausbeutende Päderast* hält Jungen zur Prostitution an und tritt selbst als Zuhälter auf. (iii) *Promiske Päderasten* entstammen oft aus sozial und wirtschaftlich schwächeren Gruppen. Sie haben ausschließlich mit Jungen Sexualkontakte und missbrauchen diese vornehmlich in sehr jungem bis jungem Alter. (iv) Der *vorsichtige Päderast* ist zumeist ein (sehr) gut situierter Mann, der Sexualkontakte mit Jungen in geschützten, abgesicherten Situationen aufnimmt. Er ist in der Regel sexuell nicht ausschließlich auf Jungen fixiert. (v) Der *verantwortungsvolle Päderast* hat aktiv keinen Sex mit Kindern, würde aber eine sich bietende Gelegenheit ergreifen da ein deutlicher Wunsch nach Sexualkontakt mit Buben oder Burschen existiert.

6c Jugendlicher verheddert sich in pädophilem (päderastem) Netzwerk

Vorgeschichte – Patrick lebt auf der Strasse. Patrick ist 13 Jahre alt. Aufgewachsen bei seinem gewalttätigen, öfters alkoholisierten und alleinerziehenden Vater, läuft er im Sommer von daheim weg. Ein Krisenzentrum nimmt ihn auf; dorthin kehrt er von einem Besuch auf dem Donauinsselfest nicht mehr zurück.

Später stellt sich heraus, dass er dort Menschen um Zigaretten gefragt hat und dass ihm einer davon, ein junger Mann, mehr geboten hat – einen Platz zum Schlafen. Zwischenzeitlich erstattet das Krisenzentrum eine Abgängigkeitsanzeige.

Der junge Mann, der Patrick eine Unterkunft anbot, entpuppt sich als „Sucher“ einer Pädophilengruppe. Diese Gruppe besteht aus sechs Männern, die in verschiedenen Wohnungen leben, untereinander in Verbindung stehen und unterschiedliche Aufgaben innerhalb der Gruppe haben. So ist der „Sucher“, dem Patrick als erstes auf dem Donauinsselfest begegnet, ein 20jähriger Student, der neue Buben und Burschen suchen soll. Ein anderer hat die Aufgabe, die Buben zum Essen einzuladen, sie einzukleiden, mit Zigaretten und Alkohol zu versorgen.

Patrick wird in den kommenden Wochen an zwei andere Männer der Gruppe „weitergereicht“. Von einem bekommt er den Auftrag, auch andere Buben „einzuladen“. Belohnt werden die sexuellen Betätigungen mit Unterkunft, Kleidung, Einladungen zum Essen, Marihuana, Kinokarten und Geldbeträgen zwischen 50.- und 100.- Euro. Die Buben werden meistens allein zu sexuellen Betätigungen aufgefordert. Sind zwei Buben gleichzeitig im Zimmer, wird einer bedrängt wenn der andere schläft.

Zehn Wochen nachdem Patrick nicht mehr ins Krisenzentrum zurückgekehrt ist, trifft er auf der Straße zufällig einen Bekannten, der die Vermisstenanzeige von ihm gelesen hat; dieser bringt ihn mittels eines Tricks auf eine Polizeistation.

Polizeiliche Aussage und Strafverfahren. Patrick kommt wieder ins Krisenzentrum und ist diesmal bereit, bei der Polizei über seine sexuellen Erfahrungen mit den Männern, mit deren Hilfe und bei denen er untergetaucht war, auszusagen. Er wird von einem Betreuer aus dem Krisenzentrum zur kriminalpolizeilichen Beratungsstelle, die auf solche Befragungen spezialisiert ist, begleitet. Seine polizeiliche

Einvernahme führt zu mehreren Strafverfahren, bei all denen er als Zeuge befragt werden soll.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien wird später vom SozialarbeiterInnen, der von Seiten des Amtes für Jugend und Familie für Patrick zuständig ist, gebeten, die Prozessbegleitung zu organisieren. Als Kooperationspartner der KJA übernimmt *die möwe Wien–Kinderschutzzentrum* die psychosoziale PB.

Als weitere Massnahme vom AJF kommt Patrick in eine Wohngemeinschaft ausserhalb von Wien, damit er nicht mehr so einfach die Männer des pädophilen Netzwerkes, seine „Freunde“, aufsuchen kann, und mehr Schutz für ihn vor ihnen garantiert ist, da sie aktiv versuchen, ihn zu kontaktieren. Dort soll er die Pflichtschule fertig machen und die Möglichkeit einer Ausbildung bekommen.

Psychosoziale Prozessbegleitung. Am Anfang der PB ist Patrick in einem sehr verwehrtesten, emotional labilen Zustand. Er kann sich nur sehr kurz konzentrieren und legt seine Arme auf den Tisch und den Kopf hinein, wenn er etwas gefragt wird. Er will nicht reden. Er möchte, dass der Sozialpädagoge vom Krisenzentrum im Zimmer anwesend ist. Dies wird ermöglicht, da er sich durch die Anwesenheit einer vertrauten Person schneller sicher fühlt. Normalerweise läuft die PB in einem anderen Setting ab; die Kinder und Jugendlichen werden allein auf die Einvernahme vorbereitet.

In den ersten Stunden nimmt Patrick die Informationen über die PB interessiert auf. Während der Übergriffe habe er geschlafen, betont er immer. Er möchte weiterhin, dass der Betreuer mitkommt. Auf den Vorschlag hin, den ersten Teil der Stunde allein mit der Prozessbegleiterin zu verbringen, geht er ein. Auf die Frage, ob er auch im Beisein des Betreuers über seine Ängste und Befürchtungen sprechen kann, verneint er. Ab diesem Gespräch kommt er allein.

Da Patrick anfangs eine sehr kurze Aufmerksamkeits- und Konzentrationsspanne hatte, sind die Gesprächsanteile kurz; der Rest der Zeit wird gespielt und ein Tischfußballspiel wird zum fixen Bestandteil der Treffen und erleichtert die Gespräche. Zum einen erinnert ihn dieses Spiel an seine Psychotherapie im Volksschulalter, die für ihn sehr wichtig war; zum anderen muss er während des Sprechens nicht den Blickkontakt halten. Beides gibt ihm mehr Sicherheit und Vertrauen.

Das Thema Homosexualität wird von der Prozessbegleiterin eingebracht, da die Buben und Burschen es erfahrungsgemäß nie von sich aus ansprechen. Es stellt sich heraus, dass seine Ängste und Befürchtungen weniger dieses Thema betreffen, sondern mehr seine „Mitschuld an den Taten“ und die „Rache der Männer, die er verraten hat“.

In Fall Patrick fand die erste kontradiktorische Vernehmung erst drei Monate nach der polizeilichen Aussage statt, was ein großer Vorteil für die PB war. Dadurch gelang es, Patricks Vertrauen in die PB langsam aufzubauen.

Die erste kontradiktorische Einvernahme wurde zusätzlich durch eine Besichtigung des Gerichtes vorbereitet. Sie gelingt sehr gut und Patrick schafft es, sich über einen

längeren Zeitraum zu konzentrieren und über die Einzelheiten zu sprechen.

Nach zwei Monaten in der Wohngemeinschaft außerhalb Wiens muss er diese wegen Diebstahl und Drogenkonsum verlassen. Da ihn in Wien kein Kinderkrisenzentrum mehr nimmt, kommt er in ein spezielles Krisenzentrum in dem ausschließlich Burschen mit ähnlicher Lebenssituation wohnen.

Die Vorbereitung auf die kontradiktorische Vernehmung im zweiten Strafverfahren beginnt. Eine gewisse Erleichterung ist eingetreten und ein wenig Stolz ist spürbar, da er beim letzten Verfahren durchgehalten hat.

Nachdem er weiss, dass viele Buben und Burschen mit ähnlichen Erfahrungen befürchten, dadurch homosexuell zu werden, beginnt er über seine Erfahrungen zu sprechen. Seine größten Ängste sind nach wie vor die Rache der beteiligten Männer, die er verraten hat. Zudem befürchtet er weiterhin, dass auch er vom Gesetz bestraft wird, da er andere Buben mit den Männern bekannt gemacht und dadurch die Position eines „Anschaffers“ und „Zuhälters“ im Netzwerk eingenommen hat. Diese Ängste sind auch die eigentlichen Gründe, weshalb er nicht über die Vorfälle sprechen will. Dazu kommt, dass es ihm peinlich ist, die Details der sexuellen Übergriffe zu erzählen.

Nota: Wie bereits gesagt ist es nicht Aufgabe oder Ziel der PB, die sexuellen Erlebnisse durcharbeiten oder den Inhalt der Aussagen vorzubereiten. Es ist aber oft so, dass die Zeugen oder auch die Bezugspersonen glauben, sie sollten auch mit dem Prozessbegleiter über den Inhalt oder Details des Erlebten reden. Diese falsche Annahme sollte man gleich zu Beginn der PB aufklären. Dies entspannt die Atmosphäre oft deutlich. Auch ist bekannt, dass Wiederholen von Aussagen diese verändert, auch wenn der Befragende sich große Mühe gibt, Suggestivfragen zu vermeiden. Das kommt daher, dass das menschliche Gedächtnis kein Abbild der Wirklichkeit, sondern eine laufend erneuerte Rekonstruktion aus verschiedenen gemerkten Details ist (z.B. Milne & Bull 1999).

Die Aussagen, die von der polizeilichen Einvernahme vorliegen, werden nur dann noch einmal besprochen, wenn der Zeitraum zwischen Aussage bei der Polizei und kontradiktorischer Aussage bei Gericht so groß ist, dass die Kinder/Jugendlichen sagen, sie würden sich nicht mehr erinnern, was sie ausgesagt haben. Es ist auch möglich, dann nur stichprobenweise zu überprüfen, ob sie sich erinnern. Tatsächlich haben wir nicht selten erlebt, dass viele Monate oder gar ein Jahr vergehen zwischen erster und zweiter Aussage; dies ist aus grundlagenpsychologischer Sicht eindeutig zu lang für ein Kindergedächtnis.

Um ihm klarzumachen, dass die Verantwortung allein die erwachsenen Männer zu tragen haben und er wegen seines Alters strafrechtlich nicht belangt werden kann, kommt es zu zwei Gesprächen mit der Anwältin, die wir in deren Kanzlei aufsuchen. Patrick hat dann den Mut und die Kraft, bei weiteren drei Strafverfahren als Zeuge

auszusagen.

Urteile wurden 24 Monate nachdem Patrick das erste Mal zur PB kam, gesprochen. In einem Verfahren wurde der Täter zu 2.5 Jahren verurteilt und Patrick bekam € 10 000.- Schmerzensgeld zugesprochen. Die Täter in den beiden anderen Verfahren wurden freigesprochen. Alle Angeklagten waren in der "Szene" einschlägig bekannt und bereits einmal einschlägig verurteilt.

Was ist bubenspezifisch an diesem Beispiel?

Patrick wird auf der Strasse zum Opfer. Das ist relativ typisch. Er lebt sogar bereits zu dem Zeitpunkt auf der Strasse, aber man kann davon ausgehen, dass er bereits vorher als „verwahrlost“ und materiell und psychisch sehr bedürftig eingestuft worden wäre. Die Täter wählen gezielt solche Burschen aus.

Im Männerpäderastennetzwerk kennen sich die Täter untereinander und kooperieren. Darüber hinaus führt Patrick andere ihm bekannte Jugendliche ein. Es existieren also auf Täter- wie Opferseite kleingruppendynamische Effekte (Stichworte: Schuld - Mitschuld, Scham, gegenseitiges Hochschaukeln, Dabeiseinwollen, s.u.).

Auf individueller Ebene zeigt sich am Anfang der PB, dass Patrick nicht reden will, generell zunächst, und dann konkret über seine beiden größten Ängste, nämlich dass er als Mittäter bestraft werden könnte weil er aktiv „angeschafft“ hat, und dass die Männer, gegen die er als Zeuge auftritt, sich rächen könnten. Auch bagatellisiert er lange das Geschehene.

Durch die "Versorgung" mit Wohnung, Essen, Geld, Kleidung und andere Annehmlichkeiten fühlte sich Patrick geschmeichelt, wichtig und dazugehörig. Dies verpflichtete ihn, den Wünschen der Beschuldigten zu entsprechen. Einmal ist es ihm gelungen, ein Angebot abzulehnen und der Mann hatte das akzeptiert. Ein anderes Mal hat er gesehen wie ein anderer Bub geschlagen wurde, da er nicht mitmachen wollte, was ihn wieder verunsicherte, einfach einmal "Nein" zu sagen. Einerseits gaben diese "Gruppenerfahrungen" wie gemeinsam essen, Parties feiern, Drogen nehmen Patrick das Gefühl von Familie, cool sein zu dürfen, nicht allein zu sein und zu sehen, dass andere Buben und Jugendliche auch mitmachen. Andererseits fühlte er sich auch allein, wenn ihm die Zudringlichkeiten zu viel wurden, er deswegen aufwachte und das Risiko da war, alle Zuwendungen zu verlieren oder dafür geschlagen zu werden, wenn er sich verweigerte. Er hatte starke Schuldgefühle, zum einen da er es nicht freiwillig tat und er kein "Schwuler" sei. Er konnte Geldangeboten schwer widerstehen, was ihn auch belastete, und wozu er meinte: "Weisst du, ich bin geldsüchtig. Ich muss es einfach nehmen!". Er schämte sich für seine Mittäterschaft.

Was waren die wichtigsten Interventionen der Prozessbegleitung?

Das gemeinsame Spielen lockerte die Stimmung auf und schaffte eine im Sinne der Prozessbegleitung tragfähige Beziehung zu Patrick. Die Kontinuität des Tischfußballspiels und der Gespräche über einen *längeren* Zeitraum haben den anfangs fragilen und unkonzentrierten, eher abweisenden Buben befähigt, bei den Strafverfahren

als Zeuge auszusagen.

Es war es wichtig, Patrick mit den Aussagen zu konfrontieren, die er bei der Polizei gemacht hatte. Anfangs meinte er oft: "Ich habe geschlafen - Es war gar nicht so schlimm!". Als ich ihn darauf hinwies, dass er bei der Polizei schon dies und jenes erzählt habe und auch ein anderer Jugendlicher über die Geschehnisse berichtet habe, erzählte er mehr über die Vorfälle und seine Angst und Schuldgefühle. Ich konnte ihm sagen, dass die Erwachsenen die Verantwortung übernehmen müssen, was sie mit ihm und anderen gemacht haben. Was das Einladen der anderen Kinder betrifft, konnten wir klären, dass er wegen seines Alter noch nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Diese Informationen erleichterten ihn und machten ihn zugänglicher und sicherer. In anderen Fällen ist es günstiger, die vorliegenden Aussagen nicht durchzugehen und so zu riskieren, sie zu beeinflussen (s. oben). Bei Burschen ist diese Art von Verleugnung und Verdrängung, wie man sie bei Patrick sieht, aber öfters im Vordergrund, so dass ein Rückgriff auf die polizeiliche Aussage sinnvoll und hilfreich ist.

6d Rumänische Burschenclique als Opfer eines Einzeltäters

Das folgende Beispiel zeigt, zu welchem Ausmaß an sexueller Gewalt Abhängigkeiten, Bedürftigkeiten und Cliques-Dynamik führen können. Es ist ein Beispiel von PB, bei dem die Männerberatung Wien der Kooperationspartner der KJA war.

Dragos (14 Jahre alt), Ioan (10), René (9), Niko (8) und André (5) sind eine eingeschworene Bubenclique – sie sind zum Teil untereinander verwandt, wohnen in der gleichen Straße und verbringen viel Zeit miteinander. Als Kinder von rumänischen Migrant*innen stehen sie zwischen zwei Kulturwelten und gehören der untersten sozialen Schicht an; so gibt es viele unerfüllbare Wünsche, die große Bedürftigkeiten nach sich ziehen, und die Burschen zu verschiedensten Handlungen verleiten, die wohl als leichtsinnig, gutgläubig und verführbar bezeichnet werden können, und die sie mitunter an den Rand der Legalität oder in die Illegalität bringen.

Ein Großteil ihrer Freizeit gestalten die Buben im Prater. Die verschiedenen Attraktionen sowie die Spielhallen sind starke Anreize für sie, als ob die laute Umgebung des Rummels die Einsamkeit ihres Alltags übertönen würde. Die Spielhallen im Prater bieten bekanntermaßen erste Anknüpfungsmöglichkeiten für Männer aus pädosexuellen Kreisen. Lockmittel für Burschen verschiedenen Alters sind Computer(spiele), Videos, Game-Boy, Geld u.a. Angebote, die zusätzlich die Aufmerksamkeit suggerieren, die sie vermissen. Auch Dragos, Ioan, René, Niko und André sind in diesem Sinn „ideale“ Ansprechpartner.

Die Rekonstruktion aus den Fakten, die im Rahmen der PB bekannt wurden, ergab folgende Geschichte.

Der im Strafverfahren beschuldigte Manfred H. (55) nützt den Prater nicht für Spaziergänge oder Zerstreuungen, sondern sucht gezielt nach Burschen, die er für seine sexuelle Fantasien und Wünsche braucht. Er trifft auf Dragos (14) und René

(9), die wie so oft ihre Nachmittage im Prater verbringen. Es ist ein leichtes, mit ihnen ins Gespräch zu kommen – Einladungen zu Flipper-Runden, Wettkämpfe mitsamt „Gewinnen-lassen“ an den diversen Spielmaschinen schafft schnell Vertrauen. Manfred H. lässt die Zeit für sich arbeiten – man vereinbart ein Treffen am nächsten Tag und dann wiederum eines. Man trifft sich innerhalb von mehreren Tagen ganz zwanglos an den nun schon vertrauten Treffpunkten; manchmal sieht man sich sogar „zufällig“ – es wird geplaudert und Cola getrunken. Endlich ist da einer, der für die Burschen Zeit hat, der ihnen Aufmerksamkeit sowie Beachtung schenkt. Das spricht sich herum. Dragos nimmt nun auch seinen Cousin Ioan (10) und dessen Freund Niko (8) mit zu den nun schon regelmäßigen Treffen. René wiederum nimmt seinen kleinen Bruder André mit – damit kann er die lästigen Babysitterpflichten etwas abfedern.

Mittlerweile hat Manfred H. einen „guten“ und vertrauten Kontakt zu den Kindern aufgebaut; er bemüht sich, deren Sprachschwierigkeiten auszugleichen und gibt zunehmend Einblick in sein Leben – nebenbei und zufällig erfahren die Burschen, dass er viele tolle Videos zuhause hat, dass es fad ist, diese allein anzuschauen, und dass er sich auch nicht mit allen technischen Details seines Wiedergabegerätes auskennt. Manfred H. lässt nun zwischen den Treffen immer wieder ein paar Tage vergehen; er gibt vor, ein wenig mehr sparen zu müssen, weil halt alles so teuer ist. Die Burschen fragen nun schon nach, wenn sie ihn nicht sehen ... es werden Handy-Nummern ausgetauscht. Kurz darauf lädt Manfred H. die Burschen ein, ihn einfach einmal in seiner nahegelegenen Wohnung zu besuchen. Dragos und René sind die ersten, die dieses Angebot wahrnehmen, die anderen Burschen zögern zunächst.

Dragos und René sind nach ihrem ersten Besuch bei Manfred H. begeistert. Es gibt mindestens 500 Spielfilmvideos, drei Game-Boys mitsamt den neuesten Spielen, einen großen Breitband-TV und DVDs sowie CDs. Ein Paradies für Kinder. Es ist viel Platz dort, es gibt Chips und Cola und man kann ungestört den ganzen Nachmittag „rumhängen“. Die Erzählungen machen es den anderen leicht, beim nächsten Mal mitzugehen und das Verbot, darüber zu sprechen, macht für die Burschen auch Sinn - wer möchte dieses Angebot schon mit anderen teilen.

In den folgenden Wochen werden die Treffen vollends vom Prater in die Privatwohnung von Manfred H. verlegt. Manfred H. gibt vor, aus Krankheitsgründen zur Zeit arbeitslos zu sein – seine Frau würde arbeiten und daher tagsüber nicht zuhause sein. Er sei daher froh, wenn die Burschen ein wenig Leben in die Wohnung bringen. Dragos, Ioan, René, Niko und André sind nun ständige Gäste.

Manfred H. hat es geschafft, ein System von eigentümlicher „Offenheit“ und „Vertrautheit“ zu etablieren. Wenn die Burschen das WC benützen müssen, bleibt die Tür offen, weil das Schloss kaputt ist. Wenn die Burschen auf der großen Couch raufen und rangeln – diese Form der Körperbegegnung wurde von Manfred H. ausdrücklich gefördert – dann können sie sich dort auch duschen, weil sie verschwitzt sind. Bei all diesen Aktivitäten gibt Manfred H. Unterstützung und duscht schon mal mit, damit niemand in der Wanne ausrutscht.

Zunehmend mischen sich unter die Videospielefilme auch Pornofilme, die versehentlich in der falschen Hülle gewesen sind. Die Burschen sind neugierig – Dragos meint, der Film könne ruhig weiterlaufen, er kenne sich bei so etwas aus. Die anderen Burschen wenden sich zum Teil ab und spielen Game-Boy. Manfred H. macht es sich auf der Couch bequem – wie immer trägt er zuhause legere Kleidung ... die Hand verschwindet in der Hose und macht eindeutige Bewegungen. Dragos steigt auf das Angebot ein, einen Wettkampf zu machen, wer als erster von ihnen beiden zum Orgasmus kommt – Dragos gewinnt.

Bei den nächsten Treffen machen nun auch die anderen Burschen unterschiedlich intensiv bei solchen Wettbewerben mit. Manfred H. dirigiert das Geschehen; er gibt letztendlich Anweisungen wer mit wem was wie machen soll, und wenn alles zu seiner Befriedigung gut gelaufen ist, gibt es nun auch kleinere Geldbeträge als Belohnung.

Die sexuellen Übergriffe steigern sich zunehmend bis hin zur Vergewaltigung. Es werden Photos angefertigt und es werden alle Burschen in die sexuellen Handlungen gleichzeitig eingebunden. Die zeitlichen Intensitäten steigern sich derart, dass es einigen Elternteilen der Burschen – nach 1 ½ Jahren – doch auffällt, wo ihre Kinder einen Großteil der Freizeit verbringen. Die Jüngsten, André und René, sprechen über ihre Erfahrungen. Ihre Eltern wenden sich an die KJA Wien – im Zuge der Recherche wird der ganze „Eisberg“ sichtbar und das Ausmaß der sexuellen Gewalt bekannt. Polizeiliche Erhebungen ergeben zudem, dass Manfred H. vor zwanzig Jahren in der Schweiz zu einer Haftstrafe verurteilt worden ist, weil er des Totschlags an einem 7jährigen Jungen schuldig befunden worden ist. Manfred H. wurde auch in Wien verurteilt.

Wie sooft war auch bei dieser Fallgeschichte der Zeitdruck sehr belastend, unter dem alle an der PB Beteiligten standen. Die Verständigungsschwierigkeiten mit den betroffenen Migrantenfamilien waren zusätzlich hindernd. Aufgrund der bald anstehenden Zeugeneinvernahmen und der Gruppendynamik (s.u.) mußte eine sehr direktive und strukturierte Vorgangsweise gewählt werden.

Da die betroffenen Familien untereinander bekannt und/oder verwandt sind, wurden sie nach dem ersten Kontaktgespräch in der KJA, gemeinsam in die Räumlichkeiten der Männerberatung Wien eingeladen. Somit konnten Informationen und Fakten, die alle gleichermaßen betrafen, gut und ausführlich kommuniziert werden. Die Kinder konnten dabei ihre Stärken zeigen, weil sie sich als Dolmetscher betätigen konnten. Auffallend war, dass die betroffenen Familien als „Großfamilien“ teilnahmen. So wurden die Kinder mindestens von Mutter, Tante, engen Bekannten und vom Vater begleitet. Bei der ersten Gesprächsrunde waren neben den fünf Kindern mehr als 10 Erwachsene anwesend – zu diesem Zeitpunkt eine große (Moderations)Herausforderung.

Spürbar waren anfänglich von Seiten der Erwachsenen große Unsicherheiten, Skepsis und Ressentiments gegenüber dieser Unterstützung. Wut, Enttäuschung und Ag-

gression gegenüber Manfred H. waren immens groß – mangels Alternativen hat die Gruppe letztendlich aber diese Form der Intervention angenommen.

In gemeinsamen, zum Teil langwierigen Gesprächen konnte geklärt werden, dass es für die betroffenen Burschen wichtig sei, wenn diese mir ungehindert ihre Version der Geschichte (ohne Details) erzählen konnten, ohne irgendwelche Einwände respektive Vorwürfe von ihren Erziehungsberechtigten hören zu müssen. Anfangs war sehr stark spürbar, dass ein Großteil der Erwachsenen den Kindern Mitschuld am Geschehenen geben wollte.

Um die Kinder und Jugendlichen zu stärken, wurden die vorbereitenden Gesprächstermine für alle am gleichen Tag vergeben, da ja auch die Ladung zu Gericht in dieser Weise erfolgte. Dadurch, dass wir den Ablauf – nicht die Inhalte - genau wie am Tag der Einvernahme „probten“, ergab sich ein sicheres Gerüst für die Psychologin bei der kontradiktorischen Einvernahme.

Diese ist im Sinne der Kinder erfolgreich verlaufen. Jeder konnte in der ihm angemessenen Art und Weise seine Aufgabe als Zeuge erfüllen. Die jüngeren Buben machten mittels Zeichnung und zum Teil aufgeschriebener Wörter ihre Aussage, die älteren konnten viele Fakten, Erlebnisse und Begebenheiten erzählen. Allen war es wichtig, dem Täter vor Gericht nicht noch einmal zu begegnen. Die klare Versicherung der Einhaltung dieses Schutz- und Sicherheitsbedürfnisses sowie die strukturierte Vorbereitung haben den Burschen die Basis gegeben, um jene Stärke zu finden, die es braucht, um die Funktion als Zeuge wahrnehmen zu können.

Was ist bubenspezifisch an diesem Beispiel?

Die Gespräche mit den Kindern sind sehr unterschiedlich verlaufen. In den Einzelgesprächen mit den Kindern ist es wichtig gewesen, diese von der gewohnten Vermittler- und Übersetzerrolle abzuholen und vorsichtig an ihre Opfer- und Zeugenrolle heranzuführen. Bei allen fünf waren die Bedürftigkeiten unterschiedlich ausgeprägt. Vor allem Dragos (14) hat sich als unabhängiger junger Mann präsentiert, der keine Fragen hat, und keine Fragen vom PB bezüglich diversen Ängsten (gesundheitliche Risiken, Aids etc.) zulassen konnte.

Mit den jüngeren Buben konnte auf spielerische Art schnell ein guter Gesprächskontakt hergestellt werden. Einigen war es wichtig, das Erlebte zu erzählen; andere haben nur Andeutungen gemacht. Ein Verhalten war aber allen gemeinsam, nämlich dass sie gerne über die Handlungen der anderen sprechen wollten. Es hat jeder immer genau Bescheid gewusst, was der andere mit Manfred H. tun musste und welche Aktionen gesetzt wurden; über die eigene Beteiligung gab es anfangs viel Schweigen, weil es den Burschen nicht nur unheimlich und schmerzhaft, sondern auch peinlich war.

Bubenspezifisch an dieser Fallgeschichte ist sicherlich auch, dass ein Einzeltäter mehrere Buben und Burschen für seine Sex-Spiele gewinnen konnte. Manfred H. konnte sich darauf verlassen, dass die Dynamik einer Buben-Clique für ihn arbeitet, und ihm immer wieder neue Opfer zuspießt. Er musste immer seltener die Tatorte im

Prater aufsuchen, da die Opfer (von) selbst andere zu ihm nach Hause mitbrachten; er konnte aus dem sicheren Hintergrund heraus agieren.

Aus Sicht der PB war sehr deutlich, dass die Burschen eine Betreuung nach den Zeugenaussagen brauchen würden, auch bezogen auf die Zeit zwischen Ende der PB und Anfang der individuellen Hilfe (Psychotherapie). Zum Abschlussgespräch allerdings, das als erster Schritt der Aufarbeitung geplant war, kam der älteste der Burschen gar nicht. Er hätte eine psychotherapeutische Unterstützung wahrscheinlich am meisten bedurft; die anderen kamen wie immer in Begleitung mehrerer Familienangehöriger und waren wenig motiviert. Es kam immerhin zu einem Gespräch über Homosexualität, Ängste bezüglich gesundheitlichen Risiken und allgemeine Fragen zur Sexualität. Obwohl sie viele Fragen stellten und dann doch interessiert die zur Verfügung stehenden Broschüren und Materialien durchblättern, haben sie diese dann liegen gelassen. Sie entsprachen offensichtlich dem Wunsch der Eltern, „darüber“ nicht weiter zu sprechen. Auch die Angehörigen haben weitere Gespräche abgelehnt; es solle „Gras über die Sache wachsen“ und „Passiert sei passiert“. Spätere Nachfragen ergaben, dass die angeknüpften Kontakte zu PsychotherapeutInnen nicht weiter verfolgt wurden.

In diesem Fall war sehr stark spürbar, dass Opfer-Sein weder in die männliche Sichtweise noch in das kulturelle Selbst-Verständnis passte. Die notwendigsten Schritte, damit der Täter verurteilt werden konnte, wurden unternommen. Darüber hinausführende Hilfen wurden abgelehnt. So durften weder VertrauenslehrerInnen in der Schule noch HortbetreuerInnen, die sich sicherlich über die eine oder andere Auffälligkeit der Burschen gewundert haben, informiert werden – mit dem Argument, die Kinder nicht zusätzlich stigmatisieren zu wollen.

Was waren die wichtigsten Interventionen der Prozessbegleitung?

Bei allen fünf Burschen bestand große Skepsis gegenüber dem Gericht. Einige hatten als Vorbilder diverse TV-Serien im Kopf – bezüglich des Landesgerichts Wien konnte sich keiner konkrete Vorstellungen machen. Als sehr förderlich für die Mitarbeit der Burschen hat sich ein Besichtigungstermin herausgestellt. Unter der Führung eines Gerichtsdieners konnten Gerichtssaal und Vernehmungszimmer besichtigt werden. Die Konfrontation mit dieser räumlichen Realität hat mitgeholfen ausständige organisatorische Fragen zu beantworten sowie bürokratische Abläufe zu klären (z.B. der Sicherheitsbogen beim Eingang). Zudem wurde auch eine vertraute Atmosphäre für den Tag der Zeugenaussage hergestellt.

Eine weitere hilfreiche Intervention war, den Eltern der betroffenen Burschen eine eigene Ansprechperson zur Verfügung zu stellen. Damit konnten die spezifischen Elternfragen von den Verständnisfragen der Burschen abgekoppelt werden. Die Gefühle der Eltern wie Schuld, Wut, Ohnmacht etc. konnten in einem eigenen Setting gehört und bearbeitet werden, während ihre Kinder das vorbereitende Gespräch hatten. Somit wurde die Wartezeit der Eltern sinnvoll genutzt und ihnen wurde auch jene

Aufmerksamkeit zuteil, die es brauchte, um ein unterstützendes Klima zu schaffen. Diese Schritte brachten für alle Beteiligten eine Entlastung.

Ein weiterer wichtiger Teil war, die Bubenclique nicht auseinander zu reißen und die bevorstehenden Gespräche und Einvernahmen so kompakt wie möglich zu gestalten. Das Miteinander hat ihnen Unterstützung gegeben, hat mitgeholfen, die Geschehnisse zu rekonstruieren sowie gemeinsam wieder neue Perspektiven zu sehen. Eine Intervention, die wahrscheinlich sehr unterstützend gewesen wäre, nämlich die Idee einer muttersprachlichen Begleitung und Beratung, konnte aber aufgrund des Zeitdrucks – lediglich zwei Wochen vor der Vernehmung begann die PB – nicht umgesetzt werden. Es ist für Buben und Burschen in diesem Alter nicht leicht über Sexualität, über eigene sexuelle Erfahrungen und Wünsche sowie allgemein über Grenzüberschreitungen und Missbrauch zu sprechen. In einer fremden Sprache potenziert sich der Schwierigkeitsgrad – vieles wird daher unerwähnt bleiben, die Ereignisse sowie das Erlebte werden damit, zumeist zugunsten des Täters, verändert.

6e Sexueller Missbrauch unter (Halb)Brüdern

Aufdeckung - Bruch in der Großfamilie. Fr. M wohnt mit ihrem Lebensgefährten L seit einigen Jahren zusammen; mit ihnen leben Fr. Ms fünf Söhne Andreas (17 Jahre alt), B (15), C (10), D (6) und E (5). Andreas, B und C haben denselben Vater, den sie bis zur Aufdeckung regelmäßig sahen. D und E haben ebenfalls denselben Vater, der sich nicht um sie kümmert, so dass der Lebensgefährte von Fr. M für sie zum Ersatzvater wurde.

D hat einer Freundin von Fr. M, bei der die jüngeren Kinder öfters sind, erzählt, dass sein Halbbruder Andreas mit beider "Spatzis" spiele, wobei aus dessen Penis etwas herauskomme. Er habe das im Zelt gemacht, und habe es auch mit E probiert und auch versucht, das Spatzi in den Popo von E zu stecken. Als die Freundin dies Fr. M erzählt, beschliessen Fr. M und ihr Lebensgefährte, Anzeige gegen Andreas zu erstatten. Ihre Absicht sei es gewesen, einerseits die Kleinen zu schützen, andererseits aber auch für Andreas eine Therapie zu erwirken, da dieser schon seit Jahren sehr schwierig und sexuell auffällig sei und sie ihn schon seit Jahren zu einer Psychotherapie bewegen wollten. Er habe schon seit langem die Kleineren physisch bedroht, die Größeren geschlagen, sei unerziehbar, kleinkriminell, möglicherweise habe er mit Drogen zu tun usw. Er sei schon immer eine sehr große Belastung für sie gewesen.

D und E sowie kurze Zeit später B und C werden bei der Polizei (Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst, 1070 Wien) befragt; knapp vorher verweisen Fr. M und L Andreas "wegen Aggressivität" aus der Wohnung. Dieser zieht zu Fr. Ms Eltern, wo er schon öfter und bis vor nicht allzulanger Zeit wieder für ein Jahr von Fr. M hinverwiesen wurde, wegen aufsässigem und brutalem Verhalten. Auch das vorherige Mal war Andreas bei den Großeltern, weil Fr. M seine Aggressivität, Unerziehbarkeit und

sexuelle Auffälligkeit nicht ausgehalten hatte.

Die Großeltern stützen bei diesen Aufenthalten traditionellerweise Andreas und erziehen ihn dann sehr "liberal", d.h. sie geben ihm relativ viel Geld, lassen ihn ausgehen so oft und lang er will, gehen gegen seine Alkoholexzesse nicht vor usw. Dabei werden sie von Andreas' Vater V unterstützt, der öfters bei seinen Ex-Schwiegereltern zu Besuch ist und öfters auch seine drei Söhne Andreas, B und C dorthin bringt, wenn sie bei ihm zum Wochenendbesuch sind. Diese Verhaltensweisen von ihren Eltern und V haben sich deutlich verstärkt seit Fr. M mit L zusammenlebt. Fr. M hat das immer als Unterminierung ihrer eigenen Erziehungsversuche gesehen.

Einige Wochen nach den Aussagen von B, C, D und E, wobei C, D und E von Missbrauch an sich selbst berichten, während B Beobachtungen davon bezeugt, wird Andreas vernommen und streitet alles ab.

In den Wochen nach den Zeugenaussagen von B, C, D und E bei der Polizei zerbricht der großfamiliäre Zusammenhalt völlig. Fr. Ms Eltern stellen sich ganz auf Andreas' Seite und beschuldigen Fr. M und L, den sexuellen Missbrauch erfunden und den Kindern eingeredet zu haben. Andreas selbst streitet alles ab und beginnt, innerfamiliär und im Freundeskreis der Familie sowie in der Peer-Gruppe, die er größtenteils mit seinem Bruder B teilt, zu erzählen, die Mutter und L wollten ihn fertigmachen. Andreas droht einerseits per e-mail und SMS seiner Mutter, er würde C, D und E nach der Schule verprügeln und bittet sie andererseits und nahezu gleichzeitig an, sie solle die Anzeige zurücknehmen; teilweise beteiligen sich Fr. Ms Eltern daran. Der Vater von Andreas, B und C stellt sich ebenfalls auf die Seite seines ältesten Sohnes und lehnt es ab, seinen jüngeren Söhne B und C zu sehen. Auch verweigert er ihnen die Herausgabe von Fahrrädern, Spielzeug, Kleidern usw. Andreas hatte von der Anzeige nur indirekt und nicht weil er selbst vernommen wurde, erfahren. Er hatte es erfahren da das AJF den Vater verpflichten wollte, die Verantwortung und Sorge dafür zu übernehmen, dass bei den Besuchen von B und C bei ihm kein Kontakt zu Andreas entstehen solle, dass er also z.B. dann nicht die Ex-Schwiegereltern sprich Großeltern der Kinder mit diesen besuchen solle. Der Vater lehnte dies ab, reagierte empört und wütend und verzichtete "für alle Zeiten" auf sein Besuchsrecht.

Die ersten Kontakte der Familie mit den Behörden – Eskalationen. Fr. M und Hr. L beschlossen also knapp nach der ersten Erzählung von D, eine Anzeige gegen Andreas zu machen. Sie gingen mit D und E zur Polizei, wo beide Kinder aussagten und dies auf Video festgehalten wurde. Die PolizeibeamtInnen luden auch B und C zu Aussagen, die zwei Wochen später stattfanden.

Die Polizei meldete den Missbrauchsverdacht an das Amt für Jugend und Familie (AJF). Mittlerweile hatte Fr. M auf Empfehlung des AJF auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (KJA) kontaktiert, welche PB für die Kinder organisierte.

Bei dem Gespräch, das die PB einleitete, waren Fr. M und ihr Lebensgefährte L, eine

SozialarbeiterInnenin des AJF, eine Anwältin, ein Vertreter der KJA als Koordinator der PB sowie die beiden Prozessbegleiter (männlich und weiblich) anwesend.

Dieses Gespräch war ca. einen Monat nach der Aufdeckung. Dort wurde die psychosoziale PB sowie die rechtliche Vertretung eingeleitet und beschlossen, dass das AJF Sorge dafür trägt, dass die betroffenen Kinder vor dem mutmaßlichen Täter geschützt seien. Ebenso wurde beschlossen, dass über einen spezialisierten Verein (Limes) ein Hilfeangebot an den mutmaßlichen Täter gestellt wird. Die Anwältin sollte neben dem Privatbeteiligtenanschluss insbesondere die schonende Vernehmung des 15jährigen B (die schonende oder kontradiktorische Vernehmung ist in Österreich nur bei unter 14jährigen eine gesetzliche Muss-Regelung) beantragen sowie in die Wege leiten, dass Fr. M für das Strafverfahren die rechtliche Vertretung von Andreas, dem Beschuldigten, an einen vom Gericht gestellten Vertreter - einen Kollisionskurator - abgeben könne (anderenfalls wäre Fr. M beim Strafverfahren sowohl rechtliche Vertreterin des minderjährigen Angeklagten Andreas wie der minderjährigen Zeugen/Opfer B, C, D und E, was eine sogenannte Kollision wäre.). Die Einsetzung eines Kollisionsvertreters ist in Österreich eine gesetzliche Muss-Bestimmung.

Da Fr. M und Hr. L erzählten, besondere Angst vor Drohungen von Andreas und Fr. Ms Eltern zu haben, insbesondere auch davor, dass Andreas versuchen werde, die Zeugen massiv zu beeinflussen, versprachen sowohl die Anwältin wie der Vertreter der KJA (ohne Gewähr) zu versuchen, die polizeilichen Ermittlungen zu beschleunigen, was nicht gelang.

Im Anschluss an die Fallkonferenz eskalierte der innerfamiliäre Streit wie im ersten Abschnitt beschrieben; der Versuch des AJF, mit dem Vater von Andreas, B und C zu reden und mit ihm in der Frage des Schutzes von B und C vor Andreas zu kooperieren, misslang gründlich. Der Vater leugnete die Möglichkeit der Täterschaft von Andreas, beschuldigte Fr. M und Hrn. L die Sache zu erfinden, zog sich zurück, koalierte mit Andreas und den Ex-Schwiegereltern gegen Fr. M, Hrn. L und seine eigenen beiden jüngeren Kinder B und C, verweigerte Besuche, Fahrräder usw.

Da Andreas nun über die stattgefundene Anzeige informiert war, begann er - unterstützt von seinem Vater und seinen Großeltern - mit seinen Droh- und Bittaktionen. Diese endeten fast vollständig erst ca. zwei Monate später als Andreas von der Polizei einvernommen worden war - also insgesamt etwa vier Monate nach der Aufdeckung durch D und den polizeilichen Zeugenbefragungen (!)⁸.

8 Nach unseren Erfahrungen sind es die komplexen wenn nicht komplizierten innerpolizeilichen Strukturen, die diese - nahezu immer als zu lange erlebten - Zeitabstände bewirken. So ist z.B. die Regelung, dass der Tatort bestimmt, welches Kriminalkommissariat zuständig ist, äußerst schwerfällig bei den typischen Delikten, von denen Burschen betroffen sind. Die Taten finden nämlich bei Gruppen von Tätern und auch bei Einzeltätern meistens an unterschiedlichen Orten statt, so dass mehrere Kommissariate zunächst umständlich und langwierig untereinander klären müssen, wo der Haupttatort ist. Mittlerweile haben dadurch der/die Täter viel Zeit zur Absprache, zum Druckausüben, Spurenverwischen usw. Was dieses hilflose Warten für die Opfer und deren Familien bedeutet, braucht hier nicht näher erläutert werden.

Der Verlauf der psychosozialen PB – Deeskalationsversuche.

Die psychosoziale PB begann in diesem Fall knapp nach den polizeilichen Aussagen - ein chronologisch gesehen typischer Verlauf -, mitten in der Phase, wo die Familie auf das Fortschreiten des Strafverfahrens, d.h. auf die polizeiliche Einvernahme des mutmaßlichen Täters und die nochmaligen Zeugenaussagen der Kinder vor Gericht, wartete. In dieser Phase verschlechterten sich B und C in der Schule und wurden schwieriger in der Erziehung.

Um die Vorgangsweise der ProzessbegleiterInnen besser zu verstehen, sei hier die damalige psychologische Situation der Familie M/L kurz zusammengefasst.

Kommentar zur psychologischen Situation der Familie.

Als die beiden ProzessbegleiterInnen (einer männlich für älteren B und C, eine weiblich für die jüngeren D und E, beide zusammen führten Gespräche mit Fr. M und Hrn. L) erstmals Kontakt zur Familie hatten, war B sehr enttäuscht und wütend auf seinen Bruder Andreas (wegen der Tat, wegen dem Abstreiten, wegen den Versuchen, alle in der "Öffentlichkeit" schlecht zu machen) und auf seinen Vater (der ihn ignorierte und "ungerechterweise bestrafte"). Sein Bruder C sowie seine beiden Halbbrüder D und E waren sehr verängstigt, C auch etwas wütend auf seinen Vater. Alle drei waren auch verunsichert darüber, ob sie ihren Bruder resp. Halbbruder Andreas wiedersehen würden; er hatte oft mit ihnen gespielt, was ihnen auch sehr gefallen hatte. Während B mit überzeugter Wut aussagen wollte, waren C, D und E beim Erstkontakt so verängstigt, dass sie keinesfalls aussagen wollten und auch voller Misstrauen den ProzessbegleiterInnen entgegentraten.

Fr. M war überwiegend hilflos/ängstlich - sie befürchtete die Rache ihrer Eltern und deren mögliches Eingreifen in das Strafverfahren (Fr. Ms pensionierter Vater war Polizeioffizier) sowie dass Andreas seine Drohungen in die Tat umsetzen werde. Auch war sie verunsichert (Schuld, Angst), ob sie richtig gehandelt hatte. Hr. L wiederum wirkte sehr verunsichert - also auch ängstlich - und befürchtete ähnliches wie Fr. M. Hr. L war aber auch (nach aussen, männlich) wütend - auf den Polizeiapparat, der nichts weiterbrachte, darauf, dass es dem Vater möglich sei, die Kooperation mit dem AJF "straffrei" zu verweigern, auf die Ungerechtigkeiten, die dazu führten, dass die Opfer/Zeugen, also B, C, D und E, jetzt noch einmal bestraft würden und der Täter Andreas von den Großeltern und seinem Vater unterstützt und sogar verhätschelt und damit belohnt würde. Zudem wollte er sich die mail/SMS-Drohungen nicht mehr bieten lassen. Beide "Eltern" waren sehr ängstlich besorgt darum, dass ihre Absicht, mit der Anzeige Andreas zu einer Therapie zu bringen, nicht realisierbar sei und somit das ganze Strafverfahren "umsonst" gewesen sein könnte. Schließlich drohten ihnen die vier Kinder ErzieherInnenisch und schulisch zu entgleiten - sie fühlten sich hilflos dem Ganzen ausgeliefert und von den Behörden im Stich gelassen.

Auffällig war, dass beide Erwachsene wenig Aufmerksamkeit auf das Wohlbefinden der vier betroffenen Kinder legen konnten und sehr mit der Abwehr von eigenen Verfolgungs-, Hilflosigkeits- und Schuld-Ängsten beschäftigt waren. Die Wut im System konnte kaum produktiv, z.B. zur Grenzziehung gegenüber den anderen Familienteilen, oder zu Schutz, Fürsorge und Begleitung für die vier Zeugen/Opfer verwendet werden, sondern schlug im Gegenteil vor allem bei Hrn. L immer wieder gegen die zwei Älteren B und C um, die er als "schwierig", "unfolgsam", "blöd" usw. beschimpfte und die sich seiner Erziehung entzogen. Trauer kam nicht vor, obwohl sie möglicherweise vorhanden war, da alle bis auf Hrn. L auch Verlusterlebnisse hatten. Z.B. hatten die Kinder ihren ältesten (Halb)Bruder Andreas auch sehr gern, da er sich oft um sie gekümmert und mit ihnen ausgiebig gespielt hatte. Auch "verloren" B und C ihren Vater in dieser Zeit, und konnten nicht wissen, ob er sich ihnen wieder jemals zuwenden würde oder nicht.

Auffällig war, wie sehr sich die (groß)familiäre Psycho- und Soziodynamik in den Vordergrund schob. Sie bewirkte direkt und auf Erwachsenen- und Kinderebene massiv Angst und Wut (Trauer war kaum ein Thema, ausser bei C, der insgesamt am differenziertestens reagierte); die Missbrauchserfahrungen an sich und deren mögliche Folgen rückten in den Hintergrund.

Eine der wesentlichen Aufgaben psychosozialer PB, nämlich die Vermittlung von Wissen über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens und den Ablauf der Zeugenaussagen sowie die Begleitung dorthin, musste unter diesen Umständen hinten angestellt werden. Eine andere wesentliche Aufgabe, nämlich die Verhinderung von Traumatisierungen durch das Strafverfahren und dessen Umstände, rückte in den Vordergrund und verdrängte die Wissensvermittlung.

Die obigen Kommentare legen die Hypothese nahe, dass die drohenden oder bereits passiertten sekundären Traumatisierungen - durch die massiven Ängste und Schuldgefühle aller Beteiligten vermittelt - weniger durch das Strafverfahren oder die vorangegangenen Missbrauchserlebnisse an sich und deren Folgen, sondern viel mehr durch die "maligne" (Groß)Familiendynamik, entstehen. In diesem Fall war auch unklar, ob Aussagen der drei jüngeren Zeugen überhaupt zustande kommen würden.

Die psychosoziale PB kann natürlich nur am Rande die beschriebene Familiendynamik beeinflussen; sie muss sich damit begnügen, die Anteile, die die Erwachsenen selbst daran tragen, anzusprechen und einzugrenzen, und vor allem die Übertragung der daraus entstehenden Gefühle auf die Kinder zu verdeutlichen und einzuschränken. Das war in diesem Fall durch einige Gespräche beider PB gemeinsam mit Fr. M und Hrn. L möglich. Hier war es deutlich von Vorteil, dass die PB die Kinder bereits kannten und so den "Eltern" z.B. konkrete Hinweise geben konnten.

Zum anderen ging es in diesem Fall zunächst und vordringlich auch darum, die Kinder C, D und E zu ent-ängstigen und ihnen überhaupt die Möglichkeit wiederzugeben, den PB zuzuhören, wenn sie darüber erzählen, wie die Zeugenaussage bei Gericht "funktioniert", oder wenn sie erklären, dass sie entscheiden müssen, ob sie gegen ihren (Halb)Bruder aussagen oder von ihrem Entschlagsrecht Gebrauch machen wollen.

Insbesondere waren in diesem Fall wichtige Interventionen, die Aufmerksamkeit der Erwachsenen wieder auf die vier in der Kernfamilie verbliebenen Kinder und deren Wohlbefinden zu richten. Als dies gelang, wurden die "Eltern" plötzlich auch wieder gewahr, dass z.B. die Erziehbarkeit der verbliebenen Kinder faktisch besser als vorher geworden war. Auch gelang es immer wieder, wenn auch leider nicht sehr nachhaltig, Fr. M in die Rolle der beruhigenden Mutter zu verhelfen, so dass die Kinder, insbesondere die jüngeren, auch wieder einen Hafen hatten, indem sie ihre eigenen Ängste dämpfen konnten. Eine Interventionslinie war es auch, die vier (Halb)brüder als Geschwistereinheit darzustellen, so dass sie sich gegenseitig stärken (schützen, begleiten, erklären ..) konnten. Konkret hieß das z.B., mit B, dem ältesten und sichersten Zeugen, zu reden und ihn zu bitten, immer wenn er Ängste bei den jüngeren sehe, diese zu trösten, oder ihnen Fragen erklärend zu beantworten. Die Rolle des Beschützers und Erklärers übernahm zusätzlich C von sich aus; B blieb bei der Wut. Mit C war es wiederum wichtig, von Zeit zu Zeit mit ihm allein über seine Gefühle bezüglich seines Vaters (Wut wegen seiner Ungerechtigkeiten, Angst ihn zu verlieren, Trauer ob der Gesamtsituation) zu sprechen und so beruhigend einzuwirken.

Im Verlauf der psychosozialen PB gelang es zwar einerseits immer wieder, die

Spirale der Angst umzudrehen; es gab aber auch wiederholt deutliche Rückfälle, besonders wenn von außen etwas Unvorhergesehenes passierte. Dies konnte eine Aktion von Andreas und den Großeltern, eine schlechte Schulnote oder auch eine Vorladung zur Gutachterin sein (die Gutachterin wurde in diesem Fall vom Untersuchungsrichter beauftragt, die Aussagefähigkeit von C, D und E in ihrer Praxis vor der gerichtlichen Zeugenaussage zu überprüfen); immer blieb die Gefühlslage der Familie und ihrer einzelnen Mitglieder sehr anfällig für Angst, Rückzug und Resignation. In den Phasen der Beruhigung war es möglich, über das Strafverfahren, die Zeugenaussage usw. zu reden. Dies blieb aber immer "unwichtig" und musste angesichts der vielen Ereignisse von Außen immer wieder hinten angestellt werden. Wenig hilfreich war hier wie in vielen anderen ähnlich gelagerten Fällen, die lange Zeit, die zwischen Aufdeckung/Anzeige und der Fortsetzung des Strafverfahrens mit der schonenden Befragung der Kinder verging. Bei der kontradiktorischen Aussage berichteten B und C ausführlich von dem Beobachteten resp. Erfahrenen, während D und E die Aussage verweigerten. Das Strafverfahren wurde zwei Monate danach eingestellt.

Was ist burschenspezifisch an diesem Fallbeispiel?

Auffällig und typisch für die PB in Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt gegen Buben/Burschen ist, wie sehr sich die (groß)familiäre Psycho- und Soziodynamik in den Vordergrund schiebt und direkt und auf Erwachsenen- und Kinderebene massiv Angst und Wut bewirkt (Trauer kommt viel später); die Missbrauchserfahrungen an sich und deren mögliche Folgen rücken in den Hintergrund.

Diese Dynamik inkludiert auch eine Übertragung der Gefühle der Erwachsenen auf die Kinder, die allerdings geschlechtsunabhängig ist und in anderen Fällen genauso vorkommt. Die Kinder sind nicht nur von ihren eigenen Gefühlen betroffen, die aus der Situation des Missbrauchserlebnisses und des Aufruhrs in der Familie und den zukünftig erwarteten Erfahrungen wie der Zeugenaussage entspringen, sondern sie leben zusätzlich und sogar oft hauptsächlich die Gefühle ihrer Bezugspersonen mit.

Konkret in diesem Fall heißt das, dass die Ängste, die bei den drei jüngeren Kindern so auffällig waren, sowohl aus ihren eigenen Erlebnissen mit dem großen (Halb)Bruder und der Polizei, als auch aus den Erfahrungen, Verstrickungen, Deutungen und Gefühlen von Fr. M und Hrn. L in deren Auseinandersetzung mit den Erwachsenen der Großfamilie entstehen. Diese Dynamik ist meistens überaus komplex und energiegeladen, und neigt dazu, sich zu verselbständigen und in den Vordergrund zu schieben. Wir werden auf diese Kopplung von Kindern u. Erwachsenen in 8c zurückkommen und an einem Beispiel von sexueller Gewalt durch einen Nachbarn zeigen. Hier war auch gut zu beobachten, wie sich im Fall von männlichen Opfern die männlichen Bezugspersonen in den Vordergrund der sozialen Dynamik schieben.

(i) Einerseits dominierte der Lebensgefährte der Mutter empört und wütend die Gespräche, und zwar so, dass bei ihm andere Gefühle wie Trauer und Angst kaum Platz fanden und dass überwiegend nach dem Motto "Bringen wir es schnell hinter

uns, dann können wir es vergessen" argumentiert und versucht wurde zu handeln. Dadurch, dass allein in der Familie M fünf Männer/Burschen waren, schoben sich typisch männliche Verarbeitungsmechanismen und Umgangsformen (s. spätere Kapitel) sehr in den Vordergrund und verstärkten und stabilisierten sich gegenseitig.

(ii) Andererseits spielten die anderen Männer im System wie der leibliche Vater von Andreas, B und C und deren Großvater mütterlicherseits, die ihre langjährige Koalition verstärkten und im Hintergrund agierten, eine sehr wesentliche (destruktive) Rolle in der Fallgeschichte.

(iii) Drittens ist auch eine Spezifität, dass auch auf Opferseite die Taten offene Geheimnisse sind. Mit einiger Wahrscheinlichkeit haben alle Burschen länger davon gewußt, und sie wußten, dass die anderen wissen. Auch hier ist es die Kleingruppe der männlichen Geschwister, an der "mann" sich orientiert. Das scheint uns in Fällen, wo mehrere weibliche Geschwister von einem großen Bruder missbraucht werden, nur selten so zu sein; dort handelt es sich eher um individuell gehütete Geheimnisse.

Was waren die wichtigsten Interventionen in der PB?

Die wichtigsten Interventionen waren, immer wieder darauf hinzuweisen, dass es um die Betreuung der vier "hinterbliebenen" Kinder ging, dass sie am meisten bedürftig seien, dass sie die Opfer/Zeugen sind usw. Es war aber auch wichtig, das Leiden und die Hilfslosigkeit der Erwachsenen anzuerkennen, ihre Ängste vor den Männern der Großfamilie zu beruhigen. Nur so konnten sie sich den Kindern zuwenden. Dies alles gelang allerdings nicht sehr nachhaltig, wie die Fallgeschichte zeigt. Die Kraft der großfamiliären Konflikte war stärker. Jedes Mal, wenn die Erwachsenen sich wieder ihren eigenen Gefühlen zuwandten, weg von den Kindern, kam es zu deutlichen Verschlechterungen bei den Kindern und deren Aussagefähigkeit sank gegen Null. Dann war es wichtig, die Erwachsenen und die Kinder getrennt voneinander zu ermutigen und zu beruhigen. War die Stimmung hoffnungsvoller, zeigte sich immer wieder, dass Familiensitzungen mit einer Erklärung des Strafverfahrens für alle gemeinsam am effizientesten waren; alle hörten zu, kooperierten und waren guter Hoffnung, dass bald alles vorbei sei.

Wichtig war auch immer wieder, Hrn. L einzugrenzen, der mit seiner Wut und vor sich her getragenen Coolness (und überdeckten Ängstlichkeit), die Gespräche stark beeinflussen und unterbrechen konnte. Er war allerdings als Identifikations-, Vorbild- und Gruppenleitfigur für die Kinder (und großteils auch für Fr. M) von offensichtlicher und sehr großer Bedeutung. Dadurch konnte er auch nicht "ausgeladen" und von den gefühlsbetonen Gesprächen ferngehalten werden. Er musste nahezu immer in Reichweite der Kinder sein - so dass er aber auch mit seinen wütenden und destruktiven Ausbrüchen Gespräche in Kürze radikal verändern konnte.

TEIL III

BESONDERHEITEN DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG VON MÄNNLICHEN KINDERN UND JUGENDLICHEN, UND WIE DAMIT UMGEHEN

7 Hänsel und Gretel - und wie sich manches Märchen bewahrheitet

In allen Gesellschaften und Kulturen gibt es bestimmte Vorstellungen von typisch männlichen und typisch weiblichen Verhaltensweisen. Solche Geschlechtsstereotype sind kulturelle Selbstverständlichkeiten, welche die Entwicklung der Persönlichkeit nachhaltig beeinflussen, da sie als "naturgegeben" aufgefasst werden. Ob und welche „tatsächlich naturgegeben“ sind, ist bis heute umstritten.

Im Märchen "Hänsel und Gretel" jedenfalls sollen beide Kinder lernen, verantwortlich und selbständig zu sein. Beide sträuben sich, in geschlechtsspezifischer Manier. Hänsel ist wütend und aktiv oppositionell, Gretel weint und klagt, beide ohne Eigenes oder Neues zu entwickeln. Die Eltern zwingen sie auf eigene Füße. Hänsel übernimmt mutig Führung und Kontrolle, Gretel passiv die Angst. Erst als die Hexe auftritt und Hänsel festsetzt, muss Gretel angesichts der tödlichen Bedrohung handeln. Sie organisiert die Flucht, Hänsel folgt ihr, einer für beide, aber beide zusammen für das Überleben und die Selbst-Verantwortlichkeit. Im "wahren Leben" finden sich ähnliche Abwehr- und Bewältigungsstrategien, wie wir zeigen werden; wie oft es so gut und märchenhaft ausgeht, wollen wir offen lassen.

Mädchen und Buben werden von Geburt an unterschiedlich gesehen und behandelt. Obwohl männliche und weibliche Babys z.B. gesundheitlich und vom Aussehen her nicht voneinander zu unterscheiden sind - wenn sie eine Windelhose tragen - beschreiben Eltern in der Tendenz ihre weiblichen Säuglinge als klein, schön, zart, empfindlich, schwach und wenig aufmerksam, während sie ihre männlichen Säuglinge als stark, kräftig, lebhaft, bewegungsfreudig und aufmerksam ansehen.

So fängt es an, und so geht es weiter, und wir wollen später noch einige Punkte zusammenfassen. Zunächst wollen wir aber hier zwei Dinge betonen:

(a) Wir wollen uns nicht in die Diskussion darüber einmischen, wo die beobachteten Unterschiede herkommen, ob sie vererbt, angeboren oder durch Sozialisation entstehen, und ob sie wünschenswert, richtig, wichtig, moralisch wertvoll sind, ob sie veränderbar sind oder beeinflusst werden sollen usw. Wir beabsichtigen also hier keinen Überblick über die Ergebnisse der biologischen, psychologischen oder psychotherapeutischen u.a. Fachliteratur über Geschlechtsunterschiede und deren Sozialisation. Auch sind wir mit diesem Bericht nicht an Beweisen, Erklärungen oder Ideen über die Ursachen oder gar an Veränderungen dieses Tatbestandes interessiert. Ebensowenig wollen wir einen Beitrag zur Diskussion über Geschlechtsunterschiede und deren gesellschaftliche Wurzeln oder Folgen leisten.

(b) Wir wollen die Unterschiede insofern als sie für die Zeit der Prozessbegleitung - eine kurze Spanne im Leben einer Familie, eine deutlich längere in dem eines Kindes - relevant sind, zur Kenntnis nehmen und im Sinne der Ziele und Aufgaben von Prozessbegleitung berücksichtigen und - wenn möglich - nützen, letztlich um die Qualität unserer Arbeit zu sichern und zu verbessern. Wir nehmen also das Märchen von Hänsel und Gretel als soziale Tatsache und Gegebenheit zur Kenntnis, und arbeiten in unserem Kontext damit.

In diesem Text haben wir das Sammeln und Vorbringen unserer Argumente und Ideen wie folgt geordnet. Zunächst haben wir im vorherigen Teil II anhand von einigen Fallbeispielen demonstriert, wie wir das Anders-Sein der männlichen Kinder und Jugendlichen und deren Bezugssysteme in unserer praktischen Prozessbegleitung erleben.

Hier, in diesem ersten Kapitel von Teil III, versuchen wir, in aller Kürze und mit Sicherheit ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder überzeugende Systematik, zusammenzutragen, wie sich heute die Fachliteratur Geschlechtsunterschiede und -stereotype vorstellt. Im daran anschließenden Kapitel 8 "Besonderheiten von Fällen mit männlichen Kindern und Jugendlichen", verallgemeinern wir das in den Fallbeispielen und über "Hänsel und Gretel" Gesagte zu einer deutlich systematischeren und psychologisch gehaltenen Beschreibung von geschlechtstypischen Besonderheiten, die in der Prozessbegleitung von Hänsel auftreten. In Kapitel 9 "Wie damit umgehen", leiten wir daraus Empfehlungen für die alltägliche Praxis der Prozessbegleitung mit männlichen Kindern und Jugendlichen ab.

7a Hänsel und Gretel aus der Sicht der Sozialisationsforschung

(1) Fähigkeiten. Alles deutet daraufhin, dass die Unterschiede zwischen Mädchen und Burschen, wenn überhaupt vorhanden, gering sind. Dies wird mit psychologischen Tests gemessen und gilt für Bereiche wie Allgemeine Intelligenz und Problemlösen (keine Unterschiede), schulische Leistungen und verbale Fertigkeiten (Plus für Mädchen), mathematische Fähigkeiten (Plus für Burschen nach der Grundschulzeit) und räumliches Vorstellungsvermögen (Plus für Burschen). Generell gilt, dass die Unterschiede zwischen den Geschlechtern mit steigendem Alter etwas größer werden; jede(r) scheint das zu trainieren, was sie/er schon etwas besser kann, oder dort(hin) sozial verstärkt zu werden (Gage & Berliner 1986).

(2) Persönlichkeitsmerkmale. In vielen Persönlichkeitsmerkmalen gibt es beträchtliche, individuell und kulturell beständige, Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Es treffen hier am deutlichsten tatsächlich beobachtbare mit sozial erwünschten und erwarteten Merkmale zusammen. Das kann man bei jedem Merkmal nachweisen. Hier sind allerdings der Einfachheit halber zunächst beobachtbare Unterschiede erwähnt, und im nächsten Abschnitt einige Geschlechtsstereotype, also soziale Erwartungen. Wir fassen hier allerdings kurz und unvollständig zusammen, und verweisen für Details auf die in großem Umfang existierende, aber sehr verstreute Fachliteratur. Die deutlichsten Unterschiede sind jene, die sich in Untersuchungen über aggressives Verhalten ergeben: Männliche Personen nahezu aller Altersstufen - genauer etwa ab dem 4. Lebensjahr, also auch Kinder und Jugendliche -, sind aggressiver als weibliche Personen. Während die soziale Beeinflussbarkeit und Anpassungsfähigkeit bei Männern etwas geringer als bei Frauen scheint, gilt die emotionale Stabilität und Anpassungsfähigkeit bei beiden Geschlechtern als ähnlich stark ausgeprägt. Bei

letzterem bestehen aber deutliche Unterschiede darin, wie sich emotionale Probleme ausdrücken, also wie letztlich psychosoziale Schwierigkeiten und Krisen (Stress) innerpsychisch verarbeitet und bewältigt werden (s. Punkte 4, 5 und Abschnitt 7b). Was Leistungsmotivation und Interessen angeht, so scheinen sie auch heute noch ziemlich geschlechtsspezifisch zu sein, wenn auch viel durch Wertewandel, Emanzipationsbewegungen, Demokratisierung usw. in Fluß gekommen ist.

(3) Geschlechtsstereotypen. In einem weiten Funktionsbereich unserer Gesellschaft und Kultur sind es weniger die Dinge an sich, die uns beeinflussen, als mehr die Meinungen und Einstellungen, die wir über und zu den Dingen haben. Geschlechtsstereotypen beziehen sich auf Einstellungen und Erwartungen, auf Rollen und Verhaltensweisen, die mann/frau an den Tag legen sollten. Wenn man z.B. die Aggressivität betrachtet, so werden Männer für gewöhnlich als dominanter, wissender, aktiver, selbstsicherer, feindseliger, cooler usw. angesehen, und das sowohl von Männern wie von Frauen. Wenn man emotionales Wissen und Ausdruck sowie soziale Anpassung und Einsicht betrachtet, so werden auch heute noch Mädchen eher "übersozialisiert", d.h. häufiger als bei Burschen sind Gehorsam, Konformität, Passivität, Hilfsbereitschaft, emotionale Wärme und Nähe wichtige und erwünschte Bestandteile der Erziehung. Bei Burschen werden eher Aktivität, Kühnheit, Impulsivität, Exploration der Umgebung, Körperlichkeit in einem sportlichen Sinn, sowie mitunter intellektuelle Leistungen u.ä. gefördert und gefordert. Auch wenn wie erwähnt viele dieser Stereotypen bereits im Babyalter vorhanden sind, so gewinnen sie mit zunehmendem Alter der Kinder immer mehr an Bedeutung.

(4) Die Gleichaltrigenbeziehungen und -kulturen. Während im Kindesalter eher noch eine "einheitliche", nicht nach Geschlecht, sondern nach Freundschaften und sozialem Status sowie Alter und Interessen gegliederte Kinderkultur existiert, bekommen im Jugendalter (ab 10-12 Jahre) Gleichaltrige (peers) eine zentrale Bedeutung und die Eltern rücken in den Hintergrund. In der Regel scheinen sich Burschen dann zu männlich-dominierten und hierarchisch gegliederten Gruppen oder Cliques hingezogen zu fühlen, während Mädchen sich eher zwischen Freundschaften mit einem oder mehreren Mädchen, deren soziale Vernetzung nach "besten Freundschaften" gliedert ist, bewegen.

Diese Welt zwischen Herkunftsfamilie und Erwachsenenwelt ist für die meisten Burschen dadurch geprägt, dass sie hier erstmals "unter Männern" sind - seit der Kindheit waren sie von Müttern, ErzieherInnen usw. umgeben und ihre Väter waren oft abwesend. Die Suche nach der männlichen Identität fördert eine Idealisierung des Männlichen mit allen typischen Stereotypen (Männer sind stark, aktiv, laut, gewalttätig ..) und Auslassungen (gemeinsame Aktivität, und nicht Reden, zählt), Ritualen, Status- und Stärkedemonstrationen, einer cliquen- und bündlerischen Struktur nach Innen usw., und mit der Abwertung des Weiblichen. Die Situation in solchen peer-Gruppen ist für die einzelnen Jugendlichen sehr spannungsgeladen

und erzeugt sehr viel Stress (s. Auinger et al 2002 für eine ausgezeichnete Beschreibung der psychischen Situation der Gruppenmitglieder).

Vor diesem Hintergrund muss man die Gewalttaten verstehen, mit denen es die PB von Burschen zu tun hat. Ein guter Teil der Gewalt, die Kinder erfahren entsteht innerfamiliär und sie trifft Buben und Mädchen gleichermassen. Im Jugendalter entsteht aber ein anderes Bild. Mädchen machen zwar jetzt auch einen (noch immer relativ kleinen) Teil ihrer Gewalterfahrungen im öffentlichen Raum, vor allem durch peers oder etwas ältere männliche Jugendliche/junge Erwachsene. Diese Gewalt streift aber nur ihre Suche nach Identität.

Burschen dagegen sind durch sexuelle und physische Gewalt in ihrer Identitätssuche massiv verunsichert. Nicht nur (1) dass die Täter aus den eigenen Reihen kommen, aus den Gruppen und Cliques, zu denen man sich zugehörig fühlt und fühlen will, sondern auch (2) dass die Opferrolle in diesem Rahmen weder existiert noch erlaubt ist, und (3) dass der Zorn/Hass auf die Gewalttäter ein Zorn auf das eigene Geschlecht ist, aus dem man aber nicht heraus kann. Die Paradoxie auf den Punkt gebracht: Gewalterfahrung zwingt Burschen zu Männern (aber Mädchen nicht zu Frauen). Dadurch wächst natürlich die Spannung in der Gruppe und auch im Einzelnen.

Aus der Sicht der Identifikation mit dem eigenen Geschlecht mag es vorkommen, dass Mädchen ihr eigenes Geschlecht ablehnen, z.B. weil es Gewalt hilflos ausgeliefert ist. Aber dieser Mechanismus scheint uns weder besonders häufig noch so tiefgreifend wie jener bei Burschen; zudem kommen noch die im nächsten Abschnitt beschriebenen "inneren" Bewältigungsmechanismen, die Mädchen zumindest das darüber Reden ermöglichen, während sie männliche Kinder und Jugendliche zusätzlich isolieren, zu "sprachlosen Helden" macht.

(5) Bewältigung von Krisen, Stress und Spannung - Die gestörte Balance zwischen Innen und Aussen. Krisen – und Gewalterfahrungen und deren Aufdeckung sowie die gerichtlichen Verfahren, die daran anschliessen, sind solche (vergl. 3b) - werfen einen auf sich selbst zurück, machen hilflos, handlungsunfähig. Selbstwert und das Gefühl, etwas bewirken zu können verschwinden weitgehend. Zudem treten Unsicherheit und Angst, und eventuell Wut und Trauer als unberechenbare Gefühlszustände. Dies alles zusammen, wollte man es "oberflächlicher" beschreiben, führt zu einem andauernden Spannungs- oder Stresszustand, der eher diffus ist und z.B. in unspezifischer Daueraufmerksamkeit und Dauererwartung von Gefahr besteht. Körperliche Reaktionsmöglichkeiten sind die Bereitschaft zu flüchten, anzugreifen oder zu erstarren, alles mit den letztendlichen Zielen, wieder ein inneres Gleichgewicht oder einen Ruhezustand zu erreichen und handlungsfähig zu werden.

Wie bewältigen nun Männer und männliche Kinder und Jugendliche Krisen oder Stress? Sie gehen eher aktiv kontrollierend, produktiv-aggressiv und abspaltend/verdrängend/verleugnend/rationalisierend sowie wenig emotionsbetont (cool) mit erfahrener Leid und Krisensituationen um. Wenn Gefühle hochkommen, dann eher

und als erstes Ärger. Darüber reden, sich in sozialen Beziehungen Hilfe holen (was heißt, es veröffentlichen) sowie in Selbstreflexion das Problem für sich genauer erkennen, es annehmen (z.B. den Hilflosigkeitsanteil) und daraus Lösungen ableiten, das sind drei (Aus)Wege, die eher "weibliche" sind.

Auch wenn man sich einzelne Bewältigungsmechanismen wie z.B. Trauerprozesse anschaut, entsteht ein ähnliches Bild. So z.B. trauern Männer, indem sie ihre Aktivität erhöhen, das Bewältigen der anstehenden konkreten Probleme in die Hand nehmen, Wut ausdrücken und andere Gefühle wie Unsicherheit, Trauer und Angst nicht veröffentlichen, sondern diese allein und mit sich bearbeiten. Das kann "Verdrängung/-Verleugnung" oder "Rationalisierung", aber auch "Nachdenklichkeit" bedeuten, jedenfalls ist damit aber wenig Emotionalität verbunden – dies alles im Gegensatz zu Frauen (Ergebnisse zur Trauerforschung referiert in Dioda & Gomez 1999).

Zu den alltäglichen typisch männlichen Bewältigungsmechanismen zählt also die Unterdrückung der Gefühle, insbesondere von jenen die mit Hilflosigkeit einhergehen, aber auch Angst und Trauer. Desweiteren entsteht nach aussen gerichtete Aktivität, die eventuell mit aggressiven Gefühlen einhergeht (wütend sein bedeutet dann, aktiv und nicht mehr hilflos sein, den eigenen Selbstwert kurzfristig erhöhen und weder Angst, Unsicherheit noch Trauer spüren). Dies wird auch als externalisierender Umgang mit Krisen bezeichnet. Im Gegensatz dazu steht der internalisierende, auf und eventuell gegen sich selbst gerichtete Umgang mit Krisen, wie er eher für Frauen typisch ist und bei dem auftretender Ärger gegen sich selbst gerichtet wird.

Weniger alltäglich endet diese männliche Logik der innerpsychischen Abspaltung von jenen Gefühlen, die eigentlich für die Krisensituation passend wären, in Gewalttätigkeiten und dissozialem Verhalten. Ebenso weniger alltäglich und bei lang anhaltendem Stress entstehen "externalisierte" psychische Störungsbilder von Aufmerksamkeitsdefiziten und Hyperaktivität sowie oppositionellem Trotz und Dissozialität (vergl. Abschnitte 7b, 8c). Am alltäglichsten finden sich wütendes, unkontrolliertes, lärmendes und lautes gegen das unmittelbare Umfeld wie Mitschüler, Geschwister oder Eltern und ErzieherInnen gerichtete Verhalten, das kognitiv mit Abwertungen anderer, Rationalisierungen, Ent-Schuldigungen eigener Verantwortlichkeiten und alles im Griff habender Coolness einhergeht.

(6) Das Leben als Junge - Das Leben als Mädchen (weitgehend nach dem exzellenten Überblick von Bormann & Meyer-Deters 1999 zusammengestellt). Wollte man alles noch einmal etwas anders zusammenfassen, so kann man sagen, dass das alltägliche Leben letztlich dazu neigt, Jungen und Mädchen und Männer und Frauen im Erleben, in den Einstellungen, im Sozialverhalten, in Denken und Fühlen, in Macht und Kommunikation, in Freizeitaktivitäten, in Kultur- und Naturbezogenheit, Selbstvertrauen und Selbstbestimmtheit, auseinander zu bringen.

Für die PB von Interesse könnte sein, welche Auswirkungen das z.B. für die Körperlichkeit und Sexualität hat. Eltern gewähren üblicherweise Jungen mehr Bewegungsspiel-Raum, mehr Bewegungsfreiheit, während man Mädchen eher Ängstlichkeit und

die Bereitschaft, nachzufragen, um Hilfe zu bitten, gewährt. Bereits dieser Unterschied in der Sozialisation bedeutet für Mädchen und Burschen verschiedene Erfahrung(möglichkeit)en, wovon wir hier natürlich nur Beispiele geben können. Raum. Mädchen kennen den öffentlichen Raum weniger, weil dieser für sie als gefährlicher und unschicklicher gilt; Burschen kennen die Grenzen anderer weniger, weil sie diese überschreiten dürfen und sollen. Kraft, Aktivität. Burschen sind kräftiger und aktiver als Mädchen. Objektiv gilt dies erst ab 10-12 Jahre, denn Burschen entwickeln sich faktisch psychisch und physisch langsamer, sind kränklicher und anhänglicher als Mädchen. Aber bereits im Kindergarten, im Schulhof, in der Familie sieht es so aus, als wären die Mädchen schwächer und passiver, und die Mädchen und die Burschen sind bereits überzeugt von dieser Regel; Mädchen halten sich zurück und werden zurückgehalten, Burschen trainieren sich und werden trainiert. Das führt dazu, dass aggressives und störendes Verhalten der häufigste Vorstellungsgrund in Beratungsstellen ist, und dass vor allem Burschen vorgestellt werden. Es wird ihnen aber dort oft keine Alternative außer "weniger desselben" geboten. Geschlechtsreife - Sexualität. Die Geschlechtsreife schränkt Mädchen üblicherweise ein. Sie sollen sozial vorsichtiger sein, denn öffentlicher Raum ist potentiell gefährlich für ihren Körper; sie haben faktisch mehr Beschwerden und "Umstände", sie sammeln mehr Informationen (von ihren Müttern) und sind über praktische Sexualität viel besser informiert. Bei Burschen reiht sich die Geschlechtsreife in andere Männlichkeitsrituale und -normen ein und verlangt von ihnen Aktivität, Vitalität, Kontrolle und Nichtversagen ab. Dem Wettpinkeln der Kinderzeit folgt sogar möglicherweise in der peer-Gruppe das Wettonanieren, aber ganz sicher das verbale und raufhändlerische Wetteifern um Potenz und Auf-keinen-Fall-Schwul-sein. Praktische Sexualität bleibt verschleiert und verunsichert, die Väter stehen selten als Informationsquelle zur Verfügung. Nach aussen hin wird umso mehr wieder coolness demonstriert. Der öffentliche Raum und die peer-Gruppe werden auch hier zur Männlichkeitseinbahnstrasse. Gefühlswelten. Mädchen und Jungen haben prinzipiell die gleichen Gefühle, und bewerten sie auch ähnlich (Wut ist gut macht Mut, macht manchmal Angst, eher für Burschen, aber im Prinzip auch so bei Mädchen). Während Mädchen relativ intensiv lernen, Wut zu unterdrücken und auch stolz auf diese Leistung sind, lernen Burschen, sie zu zeigen. Bei Hilflosigkeit, Schmerz, Trauer, Angst, Furcht und Sorgen ist es umgedreht. Und Wut hilft gegen alle diese "schwachen", negativ gefärbten Gefühle. Die Ideenwelt der Burschen ist geprägt vom Bild des starken Mannes, des einzelgängerischen Helden, des Alleskönners und Großen Machers, und sie nehmen oft zurecht an, dass der Vater und ihre Eltern dies auch von ihnen erwarten. Von der peer-Gruppe kennen sie diese Erwartungen genau. Überforderung und dauernder emotionaler Stress sind die Folgen, wahrscheinlich bei beiden Geschlechtern, wobei bis zur Pubertät die weiblichen Bewältigungsmechanismen scheinbar effizienter sind (s. Argumente dazu in 7b). Sozialverhalten. Trotz aller gesellschaftlichen Fortschritte, hüpfen auch heutzutage die Mädchen im Schulhof Gummitwist, spielen Barbie und reden, während Burschen um irgendetwas kämpfen

und es verfolgen. Training gedeihlichen Miteinanders versus Dominanztraining. Wenn Burschen fürsorgliches Verhalten zeigen, werden sie zwar gelobt, aber man macht sich Sorgen ob ihrer Durchsetzungskräfte. Wenn Burschen aggressiv sind, werden sie mit einem Lächeln gemäßregelt, also bewundert und abgewertet zugleich. Bei Mädchen ist die Ambivalenz weitaus geringer: Sie sollen uneingeschränkt fürsorglich sein und dürfen keinesfalls zurück- oder gar hinhalten.

Auf das Thema Prozessbegleitung umgeschrieben. Aggressivität macht Jungen zu Männern, Frauen keineswegs zu Frauen. Mädchen haben vorgefertigte Schemata und Bewältigungsstrategien, wenn sie Opfer werden. Burschen können Opfererfahrungen in keines ihrer potentiellen Rollenbilder integrieren; Opfer eines männlichen Täters werden, sprengt den Rahmen ihres Weltbildes und führt Paradoxien in dieses ein.

7b Epidemiologie psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters

Alle wesentlichen Lehrbücher der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie kommen in ihren epidemiologischen Kapiteln über Kinder und Jugendliche zu ähnlichen Schlußfolgerungen, und das schon seit mindestens zwei Jahrzehnten (Comer 1995, Petermann 1995, Steinhausen 1996, Steinhausen und von Aster 1999, Borg-Laufs 1999). Wir beziehen uns hier konkret auf Rehmschmidt (1995), Schneider (1996) und Pitzer & Schmidt (1999).

Die häufigsten Störungen bei Kindern und Jugendlichen sind Angststörungen gefolgt von depressiven Zuständen und den sogenannten Aufmerksamkeits- und expansiven Störungen – die Abbildung (nächste Seite, nach Schneider 1996, S. 339) zeigt zur Orientierung zunächst die epidemiologischen Verhältnisse unabhängig vom Geschlecht. Die in der Abbildung gezeigten Prävalenzraten beschreiben, wie viele Personen einer Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt an irgendeiner psychischen Störung leiden. Sie liegen bei Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 15% je nach Studie.

Beachtenswert ist als nächstes, dass Kinder und Jugendliche hohe sog. Komorbiditätsraten haben, d.h. dass bei ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkt sehr oft – in über 50% der Fälle – mehr als eine Diagnose zutrifft.

Geschlechtsunterschiede lassen sich festmachen. Alle psychischen Störungen (psychiatrische Diagnosen) zusammengenommen sind bis zu einem Alter von etwa 15 Jahren, also bis nach der Pubertät, 2-3mal häufiger bei Burschen als bei Mädchen. Ebenso deutlich ist, dass bis zum 16. Lebensjahr Jungen bei weitem häufiger als Mädchen in Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Problemfälle vorgestellt werden (z.B. Bormann & Meyers-Deters 1999). Als junge Erwachsene „überholen“ die Mädchen dann. Auch von Komorbidität sind Burschen vor der Pubertät deutlich häufiger betroffen als Mädchen.

psychische Störungen SchülerInnen 14-18a	Prävalenz (%)	
	Zeitpunkt Untersuchung	Lebenszeit
Angststörungen	3.2	8.8
Paniksyndrom	0.35	0.82
Agoraphobie	0.41	0.70
Sozialphobie	0.94	1.46
Spezifische Phobie	1.40	1.99
Zwangssyndrom	0.06	0.53
Trennungsangst	0.18	4.21
Überängstlichkeit	0.47	1.29
Unipolare Depression	2.9	20.3
schwere Depression	2.57	18.48
dysthymes Syndrom	0.53	3.22
Aufmerksamkeits- und expansive Verhaltensstörung	1.8	7.3
Unaufmerksamkeit & Hyperaktivität	0.41	3.10
oppositionelles Trotzverhalten	0.94	2.46
Dissozialität	0.13	3.22
irgendeine Störung	10%	37%

Auch wenn man einzelne Störungsbilder(gruppen) anschaut, finden sich bis weit ins Jugendalter hinein deutliche und stabile Geschlechtsunterschiede. Generell werden bei Buben deutlich, bis zu fünfmal, mehr externalisierende Störungen beobachtet (ADHD, oppositionelles und dissoziales Verhalten, aber auch Schulleistungsschwierigkeiten), während bei Mädchen die internalisierenden Störungen überwiegen (Depression, Angststörungen, psychosomatische Beschwerden, Essstörungen, wo die Mädchen 10-20mal häufiger vertreten sind).

Betrachtet man allerdings die Angststörungen genauer (z.B. mit Essau 2003) – u.a. weil Angst, Spannung/Stress sowie Ohnmachts- und Hilflosigkeitsgefühle in der PB entscheidende Rollen spielen - so stellt sich in repräsentativen Studien der Allgemeinbevölkerung heraus, dass zwar in jedem Lebensalter und bereits als 6jährige Mädchen 2-4mal häufiger an diversen Angststörungen leiden als Burschen. In klinischen Stichproben aber, also in Bevölkerungsgruppen, die bereits aus irgendeinem Grund Kontakt mit dem psychiatrischen und psychosozialen Hilffsystem haben, finden sich absolut gesehen mehr Buben mit Angststörungen, so dass sich hier relativ gesehen Buben und Mädchen die Waage halten.

Essau vermutet, dass sich hier eine Art „Wahrnehmungsstörung“ der Bezugspersonen widerspiegelt. Diese würden Ängste bei Mädchen als weniger behandlungsbedürftig einschätzen, und somit mit ängstlichen Buben eher in Behandlung gehen. Auch andere Erklärungen sind möglich. Z.B. werden Angststörungen generell häufig übersehen, und dies angesichts der sozialen Rollenbilder, wahrscheinlich eher bei

Männern/Buben, so dass der Unterschied zwischen klinischen und repräsentativen Stichproben durch eine Unterschätzung bei den Buben in den epidemiologischen Studien entsteht [Dass letzteres sehr wahrscheinlich ist, untermauert folgendes Faktum: In den Neunziger Jahren fand die größte jemals so angelegte Studie der WHO an 26 000 PatientInnen der Primärversorgung aus 14 Staaten der sog. Ersten Welt u.a. heraus, dass „Angststörung“ die am meisten von Haus- und einschlägigen Fachärzten wie Psychiatern übersehene Diagnosegruppe ist, und dass diese Störung weitgehend sozial und medizinisch tabuisiert ist (Üstün & Sartorius 1995).]

Dies alles wirft ein wichtiges Licht auf den gesellschaftlichen Umgang mit Angst, zeigt mögliche Tabubereiche und Verdrängungsmechanismen auf sozialer Ebene. Angst ist ein sehr wichtiges Gefühl in der PB, und besonders Burschen haben Schwierigkeiten, damit umzugehen (in 8c gehen wir darauf genauer ein).

Essau (2003) macht einen weiteren sehr konkreten Zusammenhang deutlich, der im Rahmen der PB relevant ist.

Die posttraumatische Belastungsreaktion (PTSD, post-traumatic stress disorder) wird zu den Angststörungen gerechnet und gilt seit Jahrzehnten als eine der wichtigsten Störungskategorien nach Gewalterfahrungen (z.B. Egle et al. 1997, vergl. auch 8c). Dauert eine PTSD länger an, geht sie in eine Anpassungsstörung mit diversen überschießenden Gefühlsreaktionen in den Bereichen Wut, Angst und Trauer über (s. z.B. ICD-10 für eine genauere Beschreibung). Essau zeigt in ihrer Übersicht (2003, Tabelle S. 122), dass bei Kindern und Jugendlichen die Zeitpunkt-Prävalenzen von PTSD sechs Monate nach einem erlebten Wirbelsturm oder Tod eines nahen Angehörigen um die 10%, nach einem Erdbeben um die 30% und nach dem „letzten sexuellen Missbrauch“ bei über 40% liegen (leider sind die Daten nicht nach Geschlecht getrennt verfügbar).

Was bedeutet das für die Prozessbegleitung von männlichen Betroffenen?

Zu den Aufgaben von PB gehört die Vermeidung von Schäden, die durch die Aufdeckung und das gerichtliche Verfahren entstehen können, sowie die Einschätzung, welche Gefühlslagen, Umstände und eventuelle psychische Auffälligkeiten bei der Vorbereitung auf die gerichtliche Vernehmung berücksichtigt werden müssen. Zudem ist es für die Eltern meistens ein wichtiges Anliegen, über die Folgen der Gewalterfahrungen ihrer Kinder informiert zu werden und eine Einschätzung darüber zu bekommen, ob eine weiterführende Hilfe, z.B. in Form von (welcher) Psychotherapie nötig und sinnvoll ist. Dabei ist es auch oft wichtig, Gefühlslagen und Problem-bereiche, wie etwa Schuld, Ängste oder Homosexualität, die normalerweise nicht angesprochen werden, anzusprechen.

Da gerade Buben zu externalisierenden Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Angst und psychischem Stress neigen, also z.B. mit Wutanfällen, Trotz, Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsstörungen auf das Geschehene und eigene Schuldgefühle und Ängste reagieren, ist es günstig, ein psychologisches Erklärungsmodell sowie „statische“ Zusammenhänge als Fachwissen und Information für die Eltern und die Kin-

der und Jugendlichen selbst, bereit zu haben. Ein solches ExpertInnenwissen beruhigt die Betroffenen üblicherweise.

Anders formuliert hilft es in der PB, diagnostisches Fachwissen im oben zusammengefassten Sinn zu haben, um einerseits in etwa vorhersehen zu können, was einen als PB während der Betreuung an „Verhaltensauffälligkeiten“ erwartet, und andererseits während und vor allem am Ende in kompetenter Weise den Bezugspersonen und den Kindern und Jugendlichen einen weiterführenden Hilfeplan vorschlagen zu können. Dieser sollte eine Art „klinische und familienbezogene Diagnostik“ (Was liegt vor? Was nicht?) sowie eine zusammenfassende Antwort auf die Fragen „Gibt es einen Psychotherapiebedarf aus Sicht des Profis? Was wären die Ziele einer Psychotherapie? Welche Form wäre passend?“ enthalten (vergl. Abschnitt 3e).

Bei Burschen ist im Vergleich zu Mädchen, mit insgesamt deutlich mehr Auffälligkeiten im klinisch-psychologischen und psychiatrischen Sinn, und hier vor allem mit externalisierenden Problemen, zu rechnen. Zudem ist burschenspezifisch, dass zwar wie bei Mädchen sehr häufig Angst und Spannung/Stress die treibenden Kräfte für die an der Verhaltensoberfläche sichtbaren Schwierigkeiten sind, dass aber Burschen nicht für ängstlich gehalten werden, und ihnen möglicherweise darüberhinaus von Außen suggeriert wird, dass sie keine Angst haben oder haben dürfen. Auch neigen sie selbst dazu, sich so zu sehen, nämlich ohne Angst, cool, und ohne "Recht" auf Angst. So können also im Prozessbegleitungsalltag und danach Angststörungen bei Burschen "übersehen" werden.

Zusammengefasst ergibt sich also aus der epidemiologischen und klinischen Perspektive ein (zwei- bis dreifach) höherer "objektiver" Therapiebedarf bei Burschen als bei Mädchen. Deutlich ist aber im Gegensatz dazu im Prozessbegleitungsalltag, dass sich bei männlichen Betroffenen und deren Bezugspersonen nur wenig "subjektives" Aufarbeitungs- und Therapiebedürfnis, und viel mehr Bedürfnis nach Normalisieren und Abschliessen/Vergessen findet. Das ist leicht mit den beschriebenen Stressbewältigungsmechanismen zu verstehen (vergl. 7a5).⁹

7c Geschlechterperspektive in der psychosozialen Hilfe für Kinder & Jugendliche

Jede psychosoziale Hilfe findet in einem gesellschaftlichen Rahmen und in Beziehung zu einem Helfenden (SozialarbeiterInnenIn, PsychologIn, PsychotherapeutIn usw.) statt. Das bedeutet einiges aus Sicht der Geschlechterperspektive. So haben im Rahmen einer patriarchalen Gesellschaftsordnung Mädchen und Buben verschiedene Chancen der Lebensgestaltung, auch was den winzigen Ausschnitt der PB an sich oder die Frage, welches Geschlecht ein Prozessbegleiter haben sollte, angeht.

9 Hier sei ein bedenkenswerter Hinweis von Bormann & Meyer-Deters (1999) erwähnt. Die AutorInnen meinen, dass Mädchenspezifische psychosoziale Hilfe stark im Zuge der Frauenemanzipationsbewegung ausgebaut worden sei. Damit sei aber der Mythos vom schwachen Geschlecht, das Psychotherapie u.a. Hilfe ständig brauche, ebenso zementiert worden wie das Männlichkeitsstereotyp, Burschen und Männer seien eben das starke Geschlecht, das Fürsorge und Hilfe nicht bedürfe.

Wir wollen einleitend einen kleinen Umweg gehen, und von Zielen von psychosozialer Hilfe und von PB von Minderjährigen sprechen.

Bewahrung von Schäden, Steigerung der Lebensqualität, psychosoziales Wohlbefinden, soziale Anpassungsfähigkeit, Heilung usw. sind mögliche übergeordnete Ziele von psychosozialer Hilfe; wir haben in Kapitel 3 Ziele oder Aufgaben von PB aus der Sicht der professionell Helfenden zusammengestellt.

Was aber haben die Kinder und Jugendlichen, die wir im Rahmen der PB begleiten, für Ziele? Meistens kommen sie nicht freiwillig, sondern ihre Eltern oder andere Erwachsene haben eine Anzeige gemacht; meistens haben sie keine eigenes Ziel oder einen Auftrag für uns, sondern sie wollen, dass zu Hause wieder alles normal wird und das Leben wieder wie vorher ist, und dass der Prozess möglichst schnell beendet ist. Oft schwingen sie bei den Zielen der Bezugspersonen mit (z.B. Gerechtigkeit und Strafe für den Täter) und haben das (unausgesprochene) Ziel, alles zurückzunehmen, was bisher geschah und mit ihrer Aussage nichts zu bewirken, weder Strafe noch sozialen Unfrieden o.ä.; sie sind einfach masslos von dem überfordert, was sie aus ihrer Sicht gesehen losgetreten haben.

Jedenfalls haben sie nahezu alle keine Vorstellung davon, was PB ist, oder was sonst psychosoziale Hilfe, Psychotherapie usw. sind. Auch haben sie fast nie diesbezügliche spontane Wünsche. Sie trauen sich jedenfalls selten, sie zu äußern.

Durch diese Situation kommt es oft dazu, dass die Ziele für die Kinder und Jugendlichen an deren Stelle von Dritten, Obsorgeberechtigten oder helfenden Profis, vorgegeben werden (müssen).

Was hat die Auftrags- und Zieldiskussion mit Geschlechterperspektive oder mit der Frage zu tun, ob ein Mann oder eine Frau einen männlichen Minderjährigen zur Zeugenaussage begleitet?

Es gibt heutzutage sehr viel an pädagogischer Literatur darüber, welche Lerninhalte unter welchen Rahmenbedingungen besser an Mädchen oder Burschen herangetragen werden können, über Methoden der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle oder darüber, welcher Elternstil für Burschen geeignet ist (Gage & Berliner 1986, Pollack 1998). Auch gibt es in der Sozial- und Jugendarbeit geschlechtsspezifische Ansätze (s. z.B. Auinger et al. 2002). Demgegenüber wurde die Tatsache, dass ein Kind ein Junge ist, in der Psychotherapie bisher nur bei der Frage der Behandlung von Gewaltbereitschaft thematisiert. Bormann & Meyer-Deters (1999) machen einen ersten Schritt in ihrem Überblick dazu. Was erlebte Gewalt angeht, so finden sich einige wenige burschenspezifische Literaturstellen (van Outsem 1992, Bange & Enders 1995, van den Broeck 1996, Bange & Boehme 1997, Boehme 1997); was PB oder Zeugenbefragungen o.ä. angeht, sind alle uns bekannten Texte "geschlechtsneutral", und zwar in dem Sinn, dass nahezu alle dort beschriebenen Fälle von weiblichen Opfern/Zeuginnen handeln, aber der Text geschlechtsneutral formuliert ist und so suggeriert, dass er für Mädchen und Burschen Geltung hat (Milne & Bull 1999, Lercher et al 2000, Rupp et al 2002, Fastie 2002; [Wir beziehen uns hauptsächlich auf deutschsprachige Literatur; diese Einschränkung scheint uns

gerechtfertigt, weil nur diese Literatur Bezug nimmt auf den gesellschaftlichen und soziokulturellen Rahmen, in dem der vorliegende Text steht.]

Das alles bedeutet, dass wir hier Neuland betreten. Wir wissen nicht wirklich, ob, wann und wieso ein männlicher Begleiter "besser", "effizienter", "geeigneter", "erwünschter", "hilfreicher" usw. ist. Dennoch geben wir im Rahmen der PB ein Ziel, einen Rat, eine Hilfsstruktur usw. vor, ob wir es wollen oder nicht.

Es gibt trotzdem drei entscheidende Rahmenbedingungen, die wir herstellen können, um diesem Nicht-Wissen zu begegnen: (1) Die eine ist, kundenorientiert zu sein, und die Kinder und Jugendlichen direkt zu fragen, ob sie lieber mit einem Mann oder einer Frau reden - und natürlich auch die Eltern in Form der zirkulären Frage: "Was glauben Sie, dass Ihr Kind will oder was hilfreicher für Ihr Kind ist?" Wir wissen, dass Kinder und Jugendliche gefragt und am Hilfeprozess beteiligt sein möchten (Parke et al 2002), und dass Kundenorientierung den Hilfeprozess verbessert (Schmitt & Rehm 2001a, b). (2) Wir können vorweg die Möglichkeit schaffen, dass ein Kind von einem Mann oder einer Frau begleitet wird, in dem wir unsere Hilfsstruktur dergestalt organisieren. In unserer PB-Team sind wir nahezu gleich viel Frauen wie Männer. Diese strukturellen Möglichkeiten sollten aus unserer Sicht auch auf Ebene der Polizei, der Anwaltschaften, des Untersuchungsgerichtes und psychologischen Gutachterwesens zur Verfügung stehen.

(3) Als Drittes können wir Erfahrung und Argumente sammeln und unsere Schlussfolgerungen daraus schriftlich darstellen; mit dem Argumentesammeln befasst sich der gesamte Text. Speziell für die Frage dieses Abschnittes wollen wir im folgenden einige "informed guesses of experts" anbieten.

Es ist es sehr wahrscheinlich bereits bei der Entscheidung, ob eine Anzeige gemacht oder PB in Anspruch genommen wird, nicht egal, ob das Opfer männlich oder weiblich ist, und es ist nicht egal, ob der Zeuge vom Vater, der Mutter oder von beiden zur PB begleitet wird. Dies beeinflusst auch die Entscheidungen darüber, ob später weiterführende Hilfe gewünscht oder tatsächlich in Anspruch genommen wird. Über all diese Fragen wissen wir nicht viel, kommen aber in den Kapitel 8 und 9 auf sie zurück.

Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass ein großer Teil der männlichen Kinder, die man fragt, ob sie einen Mann oder eine Frau als Prozessbegleiter haben wollen, antwortet, dass sie es nicht wissen. Die Eltern sind etwas sicherer in ihren Aussagen, und neigen bei männlichen Kindern unter 7 Jahren und generell je jünger die Kinder sind, dazu, Frauen als PB zu bevorzugen. Ansonsten haben sie nahezu nie Einwände gegen einen männlichen PB.

Da die Entscheidung relativ früh in der PB fallen muss, wird sie in unserem Team derzeit vom Koordinator, im Rahmen des Koordinationsgespräches oder des ersten Elterngespräches getroffen (und auch immer wieder auf diesen verschiedenen Ebenen gestellt). Wenn sie von den Eltern getragen wird, akzeptieren sie die Kinder in den allermeisten Fällen für die gesamte Dauer der PB. Es kann allerdings (selten)

passieren, dass Kinder im Laufe der Abwicklung bei Gericht deutlicher ängstlicher werden, dann ihre Mutter verlangen und ersatzweise mit einer weiblichen PB getröstet werden können. Aus finanziellen Gründen organisieren wir in unserem Team allerdings die PB immer so, dass ein PB allein einen Fall abwickelt. So ist die eben beschriebene Möglichkeit der Lösung eher eine sehr seltene (z.B. wenn zufällig eine Praktikantin dabei war).

Sind die männlichen Minderjährigen älter, also Teenager oder Jugendliche, dann wissen sie meist, in zwei Drittel aller Fälle, dass sie von einem Mann begleitet werden wollen, und ändern ihre Meinung auch selten. Wenn sie ihre Meinung ändern, dann eher in die Richtung, dass sie im Gerichtsgebäude oder vorher sagen, sie wollen die Zeugenaussage allein mit der befragenden Psychologin/Gutachterin bestreiten. Hier spielen Scham, die so oft hier bemühten Männlichkeitsideale und die Tatsache, dass sie trotz Verschwiegenheitsversicherung nicht sicher scheinen, dass der PB den Eltern nicht weitererzählen wird was er gehört hat, eine Rolle.

Allgemeine Argumente für und wider männliche Prozessbegleiter bei männlichen Betroffenen könnten sein: (i) Intime und schambesetzte Themen werden oft lieber mit dem eigenen Geschlecht besprochen. (ii) Je jünger die Kinder, und das gilt sicher bis etwa 10 Jahre, umso mehr sind sie es gewohnt, mit Frauen zu reden, sich ihnen anzuvertrauen und von ihnen umsorgt zu werden. (iii) Ein Mann als Prozessbegleiter könnte die Verwirrung der Burschen vergrößern, da auch der Täter sehr oft ein Mann war. Mitunter könnte durch einen männlichen PB (oder Anwalt, Richter usw.) vieles von der Tat wiedererweckt werden und Angst ausgelöst werden. (iv) Ein Mann als Prozessbegleiter könnte einen Ausgleich schaffen, als Modell dafür dienen, dass Männer auch gegen Gewalt eintreten und "schwache" gefühlsbetonte Positionen einnehmen. (v) Ein Mann als Prozessbegleiter kann möglicherweise eher einen Ausgleich zum Mann (Vater, Lebensgefährte der Mutter) schaffen und dem, was dieser einbringt, entgegenstehen. Ein Mann akzeptiert eher einen Mann. (vi) Ein Mann als PB könnte noch mehr Männlichkeit(sideale) in die PB einbringen als sowieso vorhanden sind. (vii) Ein Mann als Prozessbegleiter könnte die Burschen eher dort abholen wo sie sind, weil sie sich schneller mit ihm identifizieren oder weil ihm eine für Burschen passende Kontaktaufnahme besser gelingt.

Wir wissen nicht, welche Argumente die zutreffendsten sind. Wir vertreten aber keinen Standpunkt der Ausschließlichkeit, sondern denken, dass alle Hypothesen im Einzelfall zutreffen können, jede einzeln und für sich allein, oder mehrere gleichzeitig. Mit dem hier präsentierten Wissen sollte es einem Prozessbegleiter möglich sein, im Einzelfall die passendste Hypothese auszuwählen und seine/ihre Erkenntnisse daraus in hilfreicher Form in die Praxis umzusetzen. Grundsätzlich ist es sehr hilfreich für Betroffene, wenn ProzessbegleiterInnen eine positive Einstellung zum eigenen Geschlecht haben und mit den relevanten Themen vertraut sind (s. 9a).

8 Besonderheiten von Fällen mit männlichen minderjährigen Opfern, mit Schwerpunkt sexuelle Gewalt

In Teil II haben wir einige Fälle und deren „männliche“ Besonderheiten so beschrieben, wie wir sie in unserer Prozessbegleitungsarbeit wahrgenommen haben; dann haben wir im ersten Kapitel dieses Teiles III umrissen, was ein Junge – im Gegensatz zu einem Mädchen - aus der Sicht der Fachliteratur, die sich damit auseinandersetzt, ist. Dabei konnten wir natürlich nur das referieren, was für uns relevant schien. Anders gesagt: Wir haben versucht, das zusammenzutragen, von dem wir glauben, dass es ein Junge in die PB-Fallgeschichte einfach dadurch einbringt, dass er ein Junge – und eben kein Mädchen – ist.

Genau das wollen wir jetzt allgemeiner und systematischer zusammenfassen, wobei wir uns vorweg für mögliche Wiederholungen entschuldigen.

Es ist uns wichtig, zu betonen, dass wir hier keine Schwarz-Weiß-Malerei betreiben wollen, sondern Tendenzen oder „Typisches“ beschreiben. Das heißt, dass all das, was in der Folge angeführt ist, eher in Fällen, an denen männliche Kinder und Jugendliche beteiligt sind, zutrifft. Es heißt NICHT, dass Tatumstände, Verhalten von Eltern oder innere Verarbeitungsmechanismen der Minderjährigen, wie wir sie hier als *typisch* für männliche Kinder und Jugendliche beschreiben, bei Mädchen und jungen Frauen fehlen. Wir meinen nur, dass sie bei weiblichen Kindern und Jugendlichen eher untypisch sind, also wahrnehmbar weniger oft vorkommen, und somit in der PB weniger relevant sind.

Bevor wir mit der Herausarbeitung der Besonderheiten beginnen, möchten wir auch noch einmal daran erinnern, dass es in Wien derzeit (Anfang 2005 und die Jahre davor) unabhängig vom Geschlecht der Opfer vor allem bei Fällen von sexueller Gewalt zu PB kommt. Physische und andere Gewalt begleitet sexuelle Gewalt zwar oft und wird ebenso oft im Strafverfahren, obwohl strafbar, weitestgehend ignoriert; umgekehrt haben wir nicht oft mit Fällen von ausschließlicher physischer oder psychischer Gewalt zu tun. Dies sollte man beim Lesen und Durchdenken der folgenden „Systematik“ berücksichtigen, die dadurch sexuelle Gewalt überbetont.

Die folgenden Besonderheiten gelten also hauptsächlich bei Fällen, wo sexuelle Gewalt gegen männliche Minderjährige im Vordergrund steht.

Ein Beispiel, was das bedeuten kann. Im folgenden Abschnitt 8a geht es um die Besonderheiten, die Täter und Tatumstände charakterisieren wenn männliche Minderjährige betroffen sind. In Punkt 8a(1) geht es um eine statistische Daumenregel: Bei sexueller Gewalt sind in über 90% der Fälle die Täter Männer, während bei physischer, psychischer Gewalt und Vernachlässigung Männer und Frauen etwa gleich häufig TäterInnen sind.

8a Täter und Tatumstände

(1) Täter sind Männer - und pädophil. Bei den Tätern handelt es sich in über 90% der Fälle von sexueller Gewalt um Männer – auch bei weiblichen Opfern trifft dies zu. Ein guter Teil der Täter sind von ihrer sexuellen Orientierung her ausschließlich pädophil - im Gegensatz zu Fällen mit weiblichen Opfern. Diese Täter sind oft vernetzt und organisiert, kennen sich untereinander (s. Pkt. 6 „Gruppendelikt“), und neigen deutlich zur Wiederholung ihrer Taten.

(2) Fremdtäter. Der Anteil an „Fremdtätern“ ist bei männlichen Opfern deutlich größer als bei weiblichen. Gemeint sind Täter, die den Opfern nicht oder kaum bekannt sind, wie z.B. zufällige Bekanntschaften, die beim Zigarettenschmorren auf der Strasse entstehen. Ein Vorteil, von einem Fremden Gewalt erfahren zu haben, ist, dass eine bessere innere Distanzierung zum Täter möglich ist, nach dem Motto „Der gehört nicht zu mir, der ist ganz anders als ich“. So kann die Tat auch leichter als „böse“ oder „anzeigewürdig“ u.ä. eingeschätzt werden.

(3) Tatort öffentlicher Raum. Ein sehr bedeutender Teil der Täter, d.h. diejenigen, die in Summe bei weitem die größte Anzahl an Opfern haben, bewegen sich im öffentlichen Raum. D.h., sie bekleiden entweder öffentliche Ämter/Funktionen (wie Lehrer, ErzieherInnen in Wohngemeinschaften, kirchliche Amtsträger, Sport- u.a. Freizeitfunktionäre), oder sie versuchen, ihre Opfer im öffentlichen oder halböffentlichen Raum für sich zu gewinnen (Strasse und Plätze, Stadtfeste, Diskotheken, Kultur- und Sportvereine, Internet u.ä. kommen in Frage).

(3a) Es kommt nicht selten vor, dass diese Täter sich über den Umweg ihrer öffentlichen Funktion in die Familie der Opfer einschleichen, dass sie z.B. als Nachhilfelehrer oder Schuldirektor oder Kunstvereinsleiter die Opfer zu etwas Besonderem stilisieren, sie fördern oder ihnen Jobs oder gar einen Arbeitsplatz verschaffen (oder all dies vortäuschen), oder die Eltern zeitlich entlasten und ihnen in der Erziehung helfen, in dem sie oft und ausführlich auf die Kinder aufpassen. Dadurch kommt es dazu, dass die Familie die Beziehung zum Täter ausdrücklich fördert und dessen Handeln im allgemeinen unterstützt. Zwei Folgen davon sind, dass die Kinder weniger glaubwürdig erscheinen und ihre innere Verwirrung steigt.

(4) Jugendliche als Täter. Ein Teil der Täter (mind. ein Drittel aus Sicht der Opfer) sind männliche Jugendliche aus der eigenen Gleichaltrigen-, Sport-, Pfadfinder- oder Kirchenchor- o.ä. Gruppe. Hier entstehen zwei spezielle Aspekte. Der eine ist, dass der Altersunterschied zwischen Opfer und Täter gering ist, der zweite, dass es sich öfters bei der „Tat“ um eine Mutprobe oder ein (Initiations)Ritual handelt.

Als Beispiel mit starker Medienpräsenz (z.B. Kurier vom Sa. 10.08.2002, S. 23) sei das „Pastern“ genannt, das 2002 durch die österreichischen Medien ging. Es besteht darin, dass in Fußballjugendmannschaften die Eignung des neuen Spielers/Vereins-

mitglieds durch „öffentliches“ Einführen von brennenden Salben oder Schuhpaste in den After auf die Probe gestellt wird. Dies passiert im Kreis der alteingesessenen Mitspieler und teilweise im (stillen) Mitwissen der Betreuer.

(5) Innerfamiliäre Täterschaft. Ein Teil der Täter sind männliche (Halb)Geschwister. Auch hier entstehen zwei spezielle Aspekte. Der eine ist wieder, dass der Altersunterschied zwischen Opfer und Täter gering werden kann, der zweite, dass die Beziehung zum Täter eine sehr enge aus der Sicht von Verwandtschaft und männlicher Identifikation wird (Brüder).

(Nota: Die Fälle, bei denen Stiefväter oder Väter die Täter sind, sind bei männlichen Kindern und Jugendlichen eher selten. Allgemein gilt, dass die weitaus größte Tätergruppe aus dem außerfamiliären Nahraum kommt; z.B. Boehme 1997, S. 221).

Einige wichtige Aspekte bei innerfamiliärer Gewalt oder Gewalt aus dem Kreis der nahen Bekannten (gute Freunde u.ä.) betreffen alle Opfer unabhängig von ihrem Geschlecht. Es entstehen wesentlich stärkere Schuldgefühle bei allen Beteiligten (z.B. um die Frage, warum sexuelle Gewalt übersehen wurde, oder warum geschlagen werden musste, um die Probleme zu „lösen“) sowie eine weitaus größere Gefahr, dass die Familie zerfällt, es zu Scheidung oder Auslagerung eines Familienmitgliedes kommt. Betroffenheit/Sprachlosigkeit/Hilflosigkeit scheinen stärker ausgeprägt, eine Distanzierung von dem Geschehenen ist schwieriger als bei einem fremden Täter, der sich z.B. eingeschlichen hat.

Es entstehen weitere massive Ambivalenzprobleme von den Gefühlen her, die zu Loyalitätskonflikten und anderen Zerrissenheiten führen: Für die Opfer, weil sie z.B. den Bruder-Täter lieben, aber im Rahmen der Aufdeckung und Bearbeitung anklagen, für die Eltern/Mutter, weil sie nicht wissen, auf wessen Seite sie stehen sollen, extrem schwierige Entscheidungen treffen müssen (z.B. Anzeige Ja oder Nein?), weil sie sich selbst beschuldigen usw. Auf der rechtlichen Ebene wird eines dieser Loyalitätsprobleme der Eltern durch den sog. Kollisionskurator, der für die Zeit des Strafverfahrens die rechtliche Vertretung des Opfers übernimmt, gelöst (vergl. Fußnote 5 S. 10). Erschwerend ist noch einmal, wenn der Lebensgefährte der Mutter, der Stiefvater oder der Vater der (mutmaßliche) Täter ist. Es sind diese Gefühlsambivalenzen, die entscheidend zur Dynamik von Aufdeckungssituationen beitragen.

(6) Gruppenphänomen oder –delikt. Die Tat ist oft ein „Gruppenphänomen“ oder „Gruppendelikt“. Das bedeutet dreierlei. (a) Einerseits sind die Täter oft vernetzt, kennen sich untereinander und kooperieren gezielt, in dem sie z.B. Bekanntschaften und filmisches u.a. Material austauschen. (b) Andererseits entsteht durch das gezielte Vernetzen und „Anschaffen“ von Kindern und Jugendlichen durch Gruppen von Tätern oder auch durch einen Einzeltäter mit mehreren Opfern (z.B. Schuldirektor, Sporttrainer, Chorleiter), die Situation, dass sich die Opfer untereinander kennen, oder sogar gegenseitig „vermittelt“ und mit dem Täter und/oder seinem besonderen Anliegen bekannt gemacht haben.

(c) In den Fällen, wo die Taten als Mutproben oder im Rahmen von Ritualen v.a. von

meist etwas älteren und bereits in der Gruppe etablierten Gleichaltrigen begangen wurden (vergl. Pkt. 4), handelt es um ein sozial gebilligtes und mitunter gefordertes Kleingruppenverhalten, das seit Jahrtausenden in vielen Kulturen als typisch für männliches und bündisches Verhalten gilt (s. z.B. Tiger 1987).

Besonders beachtenswert ist, dass dieses kleingruppendynamische Element sowohl bei der innerfamiliären als auch bei Gewalt im öffentlichen Raum, und sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite präsent ist. Es scheint typisch für Männer, dass sie ihr Verhalten an Kleingruppen orientieren. Dies führt zu einer geschlechtsspezifischen Dynamik, die es bei der PB zu beachten gilt, z.B. in dem man versucht, beim Setting eine Mischung aus Einzel- und Gruppengesprächen anzubieten. Die Dynamik beinhaltet nützliche Elemente, wie z.B. dass in der Gruppe der Mut zum Aussagen größer sein kann, aber auch hinderliche Anteile wie Schamgefühle, die in einer Gruppensituation deutlich verstärkt sind.

8b Bezugssystem (meistens Eltern)

(1) Männerpräsenz in der Prozessbegleitung. Bei Tätern von außerhalb der Familie treten oft Väter oder andere männliche Bezugspersonen (Stiefväter, aktuelle Lebensgefährten der Mutter) als Anmelder zur Prozessbegleitung auf. Die Mütter bleiben zunächst im Hintergrund und sind Beobachterinnen. Bei Tätern von innerhalb der Familie (Geschwister und Halbgeschwister, Väter, Stiefväter, Onkel) melden sich oft die Mütter zur Prozessbegleitung an. Die Männer bleiben häufiger abwesend. Wie in 2.1 beschrieben und aus der Kriminalstatistik und epidemiologischen Studien bekannt, machen „Täter außerhalb der Familie“ ca. Dreiviertel aller Fälle aus. Dieses Zahlenverhältnis gilt für Jugendliche und ältere Kinder, verringert sich gegen 50% hin bei Kindern unter 10 Jahren. Daraus kann man rein statistisch gesehen ableiten, dass in der PB von männlichen Minderjährigen oft mit der Präsenz von männlichen Bezugspersonen zu rechnen ist.

Eine wichtige mögliche „Erklärung“ für die Präsenz der Männer bei männlichen minderjährigen Opfern ist die gegenseitige Identifikation: Männer fühlen sich in dieser Bedrohungssituation für ihre (Stief)Kinder verantwortlicher, und die Kinder rücken ihnen näher, weil sie das Gefühl haben, dass dort ein sicherer Schutz geboten wird, keine Angst vorhanden ist usw. Auch sind sich die „Männer“ in ihren typischen Bewältigungsmechanismen (s. 7a5 und 8c) ziemlich ähnlich, so dass sie sich (gegenseitig) unterstützen können. Eine weitere mögliche „Erklärung“ entspricht ebenso traditionellen Stereotypen wie die erste. Es ist denkbar, dass der „Feind von Aussen“ eher Männer aktiviert, während traditionellerweise für das familiäre und psychische „Innenleben“ Frauen zuständig sind.

(2) Undifferenzierte emotionale Atmosphäre. Wenn Männer aus dem Bezugssystem an der PB teilnehmen, ist die emotionale Atmosphäre meistens relativ wenig differenziert und „männlich“ durch Wut und Wünsche nach Rache und Strafe geprägt, die die

Männer oft persönlich ausgeführt wollen („Ich bring ihn um, wenn ich ihn zwischen die Finger bekomme!“). Die üblicherweise von den Müttern eingebrachten typisch „weiblichen“ emotionalen Anteile von Angst/Hilflosigkeit, Scham/Schuld und Trauer, sowie Betroffenheit, Verunsicherung und Wünsche nach Schutz, Hilfe und Wiedergutmachung für das Opfer bekommen dann wenig Platz.

(3) Besondere Themen wie Homosexualität. Wenn Männer aus dem Bezugssystem an der PB teilnehmen, werden bestimmte Themen wichtiger. Dies ist unter Pkt. 2 für die emotionale Seite beschrieben, wo es zu Gesprächen kommt, die weniger differenziert sind und wo bestimmte Gefühle wie Schuld oder Trauer ausgeschlossen werden.

Aber auch inhaltlich entstehen bestimmte Schwerpunkte. So wird die (potentielle) Homosexualität des männlichen Opfers bedeutend. Im Gegensatz dazu können Betroffenheit oder Hilflosigkeit und Ohnmacht angesichts des Geschehenen, der familiären Konflikte, der „unmöglichen“ Entscheidungen, die zu treffen sind, oder der institutionellen Abläufe, die bevorstehen und unbeeinflussbar scheinen, nur schwer besprochen werden.

(4) Erschwerte Kooperation. Wenn Männer aus dem Bezugssystem an der PB teilnehmen ist die Kooperation schwieriger und es droht oft ein Abbruch oder ein schnelles Ende.

„Vorbei ist Vorbei“, „Sind wir froh, dass wir es hinter uns haben“, „Erledigt und Vergessen“, „Machen wir einen Neuanfang“ sind oft gehörte Handlungsleitlinien. Diese führen dazu, dass weiterreichende Gespräche über mögliche Folgen oder Hilfspläne – sollten sie notwendig sein aus der Sicht des Prozessbegleiters – weder geführt noch aufgegriffen oder umgesetzt werden können. Normalisieren - Übersehen - Ignorieren – Verleugnen (Ungeschehen machen) – Verdrängen sind die typischen Verarbeitungsmechanismen.

8c Männliche minderjährige Opfer

Einleitender Kommentar über die Koppelung von Kindern und Eltern und über den systemorientierten Ansatz in der Prozessbegleitung.

Es ist kein Zufall, dass wir die Besonderheiten der Opfer selbst erst an dritter Stelle besprechen. Wir sind nämlich der Meinung, dass je jünger Kinder sind, umso mehr hängen sie davon ab, was aus der Situation und vor allem aus dem unmittelbaren Bezugssystem – also meistens von den Eltern – an Gefühlen und Ideen an sie herangetragen wird. Da Kinder Gefühlsmenschen mit wenig Verstand sind, sie also deutlich besser die Gefühlslagen der sie umgebenden Menschen verstehen als deren logische, moralische, rechtliche und andere Ideenwelten, sind es vor allem die Gefühle, die aus dem Bezugssystem, dem Helfersystem und der Situation heraus zu ihnen übertragen werden.

Aus dieser Überlegung heraus ergibt sich, dass es entscheidend ist, die von den Kindern in die PB mitgebrachte Gefühls- und Ideenwelt nicht nur aus ihrer individuellen Sicht, sondern unbedingt auch aus der Sicht der sozialen Systeme, in denen sie leben, zu bedenken.

Das alles sei an einem Beispiel verdeutlicht. In einem unserer Fälle war ein „lieber Nachbar“ der Täter, der jahrelang auf die zwei 7 resp. 8jährigen befreundeten Söhne von zwei befreundeten Familien aufgepasst und viel mit ihnen unternommen hatte. Der Nachbar war zum Freund beider Familien geworden, und hatte dann mit wenig Erfolg versucht, die zwei Burschen sexuell zu missbrauchen. Der Täter war bald entlarvt weil einer der Burschen das Erlebte einer Freundin der Mutter andeutete, der andere dann auch redete und die Eltern sofort die Polizei einschalteten.

In der PB waren alle vier leiblichen Elternteile anwesend. Die Männer waren in einer massiven Wut-, Rache- und Strafkoalition verbündet und dominierten beim ersten Treffen mit Fantasien darüber, was sie alles mit dem Täter anstellen würden, wenn sie ihn bei Gericht wiedersehen würden (der Täter war in U-Haft und einschlägig vorbestraft, wie sich später herausstellte). Er habe ihre Freundschaft missbraucht, sie hintergangen, ihre Kinder fürs Leben geschädigt usw. Die beiden Frauen saßen still da, hörten den Männern zu, schauten zu Boden, oft den Tränen nahe, sichtlich verängstigt und hilflos.

So war denn auch die Beschreibung der Kinder ein Abbild dieser Situation: Zu Hause hätten sie von Zeit zu Zeit Wutanfälle, meistens seien sie aber still und ängstlich. Die beiden kamen zwar zur PB mit – es gab einen männlichen und einen weiblichen Betreuer – redeten aber nichts und mit niemanden, sondern spielten still in einem anderen Zimmer.

Im Laufe von zwei zweistündigen Sitzungen mit den Eltern, bei denen die Söhne jedes Mal mitkamen und in einem anderen Zimmer spielten, war es möglich, die Wut der Männer und die Ängste und Schuldgefühle der Frauen zu bearbeiten und einiges durch Informationen zu klären und zu mildern (z.B. wurde ihnen mitgeteilt, dass die Idee, dass sexuelle Gewalt fürs Leben schädige, so nicht stimme, sondern dass die Folgen u.a. sehr von den Reaktionen der Erwachsenen in der Aufdeckungsphase abhängen; man solle als Eltern nicht tun, als sei die Welt untergegangen und die Kinder fürs Leben geschädigt, sonst würden diese, die das Ganze ja kaum verstehen würden, genau diese Idee und dieses Gefühl aufgreifen und Angst bekommen, was einen Sekundärschaden durch die Aufdeckung bewirken könne).

Dabei zeigte sich auch, dass jeder Elternteil eine individuelle Theorie/Idee hatte, die ihn besonders kränkte und gefühlsmäßig aufbrachte. So war für den einen Vater der Vertrauensbruch durch den vermeintlichen Freund das Schlimmste, während eine Mutter davon ausging, dass die Tatsache, dass es überhaupt ein Strafverfahren gab, bedeuten musste, dass es zu analen Penetrationen gekommen sei (Bei der Anzeige hatten die beiden Kinder allein ausgesagt, und die Polizei das Gesagte den Eltern nicht mitgeteilt, so dass eine Art Geheimnis entstanden war, das die Fantasien der Eltern zum Blühen brachte). Als dieser Irrtum aufgeklärt und die relevanten Para-

graphen erklärt waren, entspannte sich diese Mutter innerhalb von Sekunden und begann mitzureden, und gegen die Männer und deren Rachefantasien zu halten. Vor allem ein Mann redete nun auch von seinen Ängsten (er befürchtete psychische Schäden für seinen Sohn, auch homosexuelle Neigungen in der Zukunft) und dem bei ihm entstandenen Misstrauen der gesamten (Männer)Welt gegenüber; auch relativierte er seine Rachefantasien und begann, dämpfend auf den anderen Vater einzuwirken.

Nachdem also die Gefühls- und Ideenwelten der Eltern wieder mehr an die „tatsächliche“ Situation angepasst waren, die Eltern als Paare und untereinander wieder ins Gespräch kamen, die Lage nüchterner betrachteten und sich entspannten, löste sich auch die Anspannung bei den beiden Burschen und sie waren in der nächsten Sitzung bereit, den ProzessbegleiterInnen zuzuhören. Beide Burschen sagten bei Gericht aus und es kam zu einer Verurteilung.

Die emotionale Koppelung zwischen Kindern und Eltern, bei der unseres Erachtens eindeutig die Eltern die Führung und (Definitions)Macht darüber haben, welches Thema/Gefühl im Vordergrund steht, haben wir in unseren Fällen sehr oft erlebt.

Wir haben daraus den Schluss gezogen, dass es wichtig ist, einen systemorientierten Ansatz (s. 9e) vor allem in der PB von Kindern (also unter 10-12jährigen), aber mitunter auch von Jugendlichen, zu verfolgen. Dieser Ansatz scheint uns prinzipiell relevant und unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen.

Das obige Beispiel und andere Fälle haben uns aber klar gezeigt, dass die spezifischen bezugssystemischen Zusammenhänge, die im Laufe der PB entstehen, durchaus verschieden sein können, je nachdem ob ein Mann präsent ist oder nicht. Und ob Männer dabei sind, hängt wiederum sehr davon ab, ob männliche oder weibliche Kinder und Jugendliche die Betroffenen sind.

Was sind denn nun die Besonderheiten von männlichen Kindern und Jugendlichen, mit denen wir es in der Prozessbegleitung zu tun haben?

(1) Reden und Schweigen. Burschen reden im allgemeinen nicht gerne über schwierige Dinge; sie entwickeln in der Situation der PB möglicherweise auch diesbezügliche Widerstände. Das hat zunächst den einfachen Grund, dass sie Reden wenig gelernt haben und es nicht gewohnt sind; auch haben sie oft das Gefühl, dass es nichts bringt. So entsteht Schweigen als bevorzugte Bewältigungsstrategie.

Andere Gründe für die Sprachlosigkeit sind die Besonderheiten, die wir in der Folge aufzählen und die die erlebte Gewalt selbst betreffen, unter anderem auch, dass Reden als Schwäche, Schweigen als Stärke interpretiert wird, oder dass das Tabu der Homosexualität alles umhüllt und dass Gefühle wie Angst, Scham, Mitschuld, und Hilflosigkeit, die angesprochen werden müssten, durch eine Reihe männlicher Verhaltensmuster und Selbstbilder blockiert sind (vergl. 7a5 und 8c).

(2) Opfer sein ist schwierig. Männliche Kinder und Jugendliche wollen und dürfen nicht Opfer oder gar passive Opfer sein. Das verbietet und verhindert ihr männliches Selbstverständnis, das von Ideen wie ständig Kontrolle über die Welt zu bewahren, alle Schwierigkeiten aktiv und selbst bewältigen zu können, wehrhaft zu sein, keine Schmerzen oder Angst zu kennen oder sie ohne Jammern zu ertragen u.ä. geprägt ist. Anders gesagt: Opfer zu werden, das darf und kann einem Mann einfach nicht passieren und stellt die Grundfeste seiner Identität in Frage.

Nun sind aber „objektiverweise“ die Gewaltsituationen, die erlebt wurden, oft von Ohnmacht- und Hilflosigkeitsgefühlen sowie Angst erfüllt. Es entsteht also in den Betroffenen eine große gefühlsmäßige Ambivalenz und kognitive Dissonanz, ein innerer Druck, das Erlebte umzudeuten.

Eine Reihe von Sekundärideen und –gefühlen, vor allem Ängste, hängen an diesem Kernpunkt: Würden die Burschen z.B. zugeben, dass sie Angst hatten, sich ausgeliefert, schwach und hilflos gefühlt haben, und dies immer noch spüren, so riskieren sie einen Verlust des Selbstvertrauens und gleichzeitig der Anerkennung und Zuwendung durch die männliche Bezugsperson, die wahrscheinlich ähnlich denkt wie sie – sie könnten als Versager betrachtet werden. Die andere Seite der Medaille, nämlich dass sie auch Wut hatten und haben, ist wesentlich leichter und ohne Risiko ausdrückbar. Daraus entwickeln sich dann Hassgefühle, ein Verarbeitungsmuster, das sich von dem der Mädchen unterscheidet.

Eine weitere Sekundäridee ist es, dass die männlichen Betroffenen möglicherweise denken, sie hätten sich nicht genug gewehrt, seien nicht aktiv genug in dieser Hinsicht gewesen. Sie übersehen dabei die blockierenden Angstgefühle, die in der Situation vorhanden waren. Diese Sekundäridee wird möglicherweise durch die Befragung bei Polizei und Gericht verstärkt, da die befragenden Beamten wegen der Klärung des Ausmaßes der Gewaltanwendung durch den Täter genauestens nachfragen müssen, was wie und wann der Betroffene (=Zeuge) getan oder unterlassen hat. Dies suggeriert dem Betroffenen natürlich, dass eine gewisse Mitverantwortung seinerseits vorhanden sein könnte. Obwohl diese Unterstellung nicht vom Gesetzgeber, Staatsanwalt oder U-Richter, sondern nur vom Verteidiger des mutmaßlichen Täters beabsichtigt ist, können dadurch Schuldgefühle bei den Betroffenen entstehen. Diesbezüglich hat das Gericht große Bedeutung, denn es bestimmt entscheidend mit, wie z.B. die Fragen zur Wehrhaftigkeit konkret formuliert und in welche Art und Weise sie vorgetragen werden (Freundlichkeit, Tonfall, Zugewandtheit ..).

Die Situation des prozessbegleitenden Gespräches wird dadurch zu einem seitanz-ähnlichen Versuch, Wichtiges und potentiell Scham- und Schuldbesetztes anzusprechen, das Gesicht des Betroffenen dabei zu wahren und durch die dabei entstehende „Entlarvung verschiedener Ängste“ seine Beziehung vor allem zum mithörenden Vater oder Lebenspartner der Mutter, und sogar vielleicht zur Mutter oder zum Prozessbegleiter, nicht zu gefährden. Hier kann es natürlich sehr hilfreich sein, dies in einem Gespräch mit den Eltern zu erläutern, wo die Betroffenen nicht dabei sind, und den Umgang damit zu Hause durchzuspielen. Ebenso hilfreich ist es, dies alles zu-

nächst mit den Kindern/Jugendlichen allein zu besprechen.

Der Umgang mit Scham- und Schuldgefühlen und Gesichtswahren ist generell und geschlechtsunabhängig ein wichtiger Baustein von PB und betrifft auch die in der Folge genannten Besonderheiten; obiges zeigt aber, welche geschlechtstypischen Varianten entstehen können.

(3) Mittäter sein liegt nahe. Einerseits ist es für männliche Betroffene also nicht einfach, bloß Opfer zu sein und die daraus sich ergebenden Chancen zur Verarbeitung der erfahrenen Gewalt zu nutzen. Andererseits gibt es eine Reihe von Umständen, die sich unter „körperliche Reaktionen“ und „Zuschreibungen“ subsummieren lassen (s. nächster Absatz für Details), die den Betroffenen suggerieren, dass sie aktiv an der Tat beteiligt waren. Dass Aktiv-Sein allgemein positiv besetzt ist, aber im speziellen Fall einer Gewalterfahrung mit Schuld- und Angstgefühlen behaftet ist, führt zu einem massiven Dilemma.

Welche Umstände suggerieren die aktive Teilnahme der männlichen Opfer? Verstärkend wirken einerseits die zuschreibenden Aussagen und Aufforderungen der Täter (z.B.: „Schau an – du hast eine Erektion – es scheint dir ja Spaß zu machen“). Viele Täter fordern ihre Opfer zu aktiven Handlungen an sich selbst auf, dem die Opfer dann z.B. aus Angst folge leisten, woraus sich später die Idee, es selbst gewollt zu haben, leicht entwickeln lässt. Andererseits hat üblicherweise die männliche Sozialisation und das Selbstverständnis der Betroffenen bewirkt, dass körperliche Reaktionen wie die Erektion und die Ejakulation als „aktiv und selbst gewollt“ erlebt und gedeutet werden, auch wenn sie vom Täter hergestellt wurden. Dabei fehlt wieder weitgehend Wissen über physiologische Zusammenhänge, z.B. dass die Erektion oder Ejakulation im Rahmen eines sexuellen Missbrauch eine reflexartige Reaktion auf die Manipulationen der Genitalien ist, und bei gleichzeitigem Vorhandensein von Widerstand, Wut, Angst oder Ekel möglich ist.

Letztlich riskieren die Betroffenen, auf der Angst, es selbst gewollt zu haben, und den damit verbundenen Schuldgefühlen, sitzen zu bleiben.

(4) Später selbst zum Täter werden ist möglich. Nur ca. 30% aller Menschen, die in der Kindheit Gewalt gegen sich erfahren haben, werden selbst wieder zu Tätern. Dabei sind die Prozentsätze noch niedriger bei sexuellem Kindesmissbrauch; hier befreien sich also deutlich mehr als 70% aus der Gewaltspirale, die über die Generationen hinweg reicht.

Trotz dieser Fakten suggerieren Massenmedien und informelles Wissen in den Familien, in der Stammtischrunde usw., dass man als Opfer später selbst zum Täter wird. Durch dieses Vorurteil haben insbesondere betroffene Burschen und auch deren Bezugspersonen oft die Angst, dass sie selbst später, als Erwachsene, die erfahrene Tat an anderen wiederholen werden. Besonders „hinterhältig“ für die betroffenen Burschen ist es, wenn die helfenden oder rechtlichen Systeme die Idee vom zwangsläufigen Gewaltzyklus auf das Opfer anwenden und die Betroffenen wie spätere

potentielle Täter behandeln. Dies kann z.B. bei der Befragung von über 14jährigen Jugendlichen passieren, wenn sie polizeilich nicht in einer spezialisierten Teileinrichtung (unter 14jährigen müssen dort befragt werden), sondern in einem "normalen" Bezirkskommissariat vom zufällig diensthabenden Wachebeamten vorgenommen wird.

Was diesen vermeintlichen Gewaltzyklus angeht, gibt es einen starken Unterschied zu weiblichen Opfern, insbesondere bei sexuellem Missbrauch, wo über 90% der Täter männlich sind. Weiblichen Opfern wird kaum je suggeriert, dass sie das Erlebte als Täterinnen weitergeben werden.

Bei körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung ist es anders: Da hier die TäterInnen je zur Hälfte männlich und weiblich sind, sind andere Identifikationsprozesse möglich; auch hier gilt landläufig das Vorurteil der zwangsläufigen Gewaltübertragung in die nächste Generation.

(5) Die Angst, schwul zu sein oder als schwul zu gelten. Die allermeisten sexuellen Übergriffe an Kindern und Jugendlichen erfolgen durch Männer, so dass bei männlichen Opfern die Tat bereits dadurch, dass Männer unter sich sind, die Definition von „schwulen Handlungen“ weitgehend erfüllt und das Thema damit „am Tisch“ ist. Zudem kommen Umstände, die das Thema und damit die Angst der Betroffenen verstärken. Einerseits ist präzises, konkretes und differenziertes Wissen über Sexualität und Homosexualität unter Burschen wenig verbreitet und großteils tabuisiert. Andererseits ist das Thema der sexuellen Orientierung sehr weit verbreitet: als running gag, Provokation, Spott, Dauerfrage („Bist du schwul, oder was sollen diese Schuhe?“ "Mann, deine Frisur, die sieht aber schwul aus!") und massive Abwertung im Streit („Du schwule Sau, schleich dich!“). Schließlich: Die Betroffenen suchen nach Erklärungen dafür, wieso ihnen das passiert ist. Eine mögliche ist die, dass sie selbst verdeckte homosexuelle Neigungen haben könnten.

Die Verunsicherung bezüglich der Geschlechtsrollenidentität ist in vielen Studien über männliche Opfer von sexueller Gewalt als ein zentrales Problem beschrieben worden (z.B. Bange & Enders 1995, Boehme 1997).

(6) Bewältigungsmechanismen in Krisen. Wir haben diesen Punkt bereits ausführlich erläutert (vergl. Abschnitt 7a5 und 8c). Verdrängung und Abspaltung als hauptsächliche Verarbeitungsmechanismen, ausagierte Wut, Collness gegenüber negativen Emotionen wie Angst und Hilflosigkeit, Schweigen statt Reden, d.h. keine alternativen Bewältigungsmechanismen, schließlich kein eigenes Hilfebedürfnis - das alles und vieles mehr zusammengefasst unter "Männlichkeitsideale und -ideologien" bewirkt, dass männliche Opfer auch im Hilfeprozess hilflos wirken und nicht selten auch so fühlen.

(7) Gibt es ein (jungenspezifisches) Gewalterfahrungssyndrom? Nein! Unser argumentativer Umweg zu dieser kurzen, aber prägnanten Antwort ist folgender.

Wir haben in Abschnitt 7b darauf hingewiesen, dass aus klinisch-psychologischer und psychiatrischer Sicht Mädchen zu internalisierenden und Burschen zu externalisierenden Verhaltensauffälligkeiten neigen. Dies sind Reaktionen auf emotionale Ungleichgewichte und unbewältigbare Umstände; Mädchen und Burschen haben hier bis zu einem gewissen Grad für ihr Geschlecht typische Reaktionen.

Bis dato ist lediglich klar geworden, dass sich viele klinische Bilder/Symptome der Folgen von Gewalterfahrungen der Posttraumatischen Belastungsreaktion (PTSD) und der Anpassungsstörung subsumieren lassen. Im Erwachsenenalter gilt als häufigste Langzeitfolge von Gewalterfahrungen in der Kindheit die Borderline-Persönlichkeitsstörung (definiert nach ICD-10), neben allen anderen externalisierenden Persönlichkeitsstörungen (PS) wie aggressive und antisoziale (Johnson et al. 1999). Als state-of-the-art gilt also heute, dass WEDER ein psychisches Gewalterfahrungssyndrom NOCH ein geschlechtsspezifisches psychisches Gewalterfahrungssyndrom existieren. Lediglich PTSD, Anpassungsstörung und, bei sehr schwerschwiegenden Gewalterfahrungen, externalisierende PS und speziell die Borderline-PS lassen sich wissenschaftlich nachweisen und zwischen diesen und Gewalterfahrungen in der Kindheit ein gewisser, eher schwacher statistischer Zusammenhang bilden. Gleiches gilt für die Geschlechtsspezifität: Mädchen internalisieren, Burschen externalisieren Probleme.

Auch im Detail und für sexuellen Kindesmissbrauch gilt diese Faustregel. Bange & Boehme (1997) fassen den Wissenstand über männliche minderjährige Opfer zusammen und weisen mit Berufung auf einschlägige Untersuchungen daraufhin, dass es KEIN geschlechtsspezifisches psychisches Syndrom als Folge sexuellen Missbrauchs gibt. Auch sexualisiertes Verhalten gilt nicht als typische Folge von sexuellem Kindesmissbrauch, ein Zusammenhang, der scheinbar auf der Hand läge und als trivialpsychologisches Vorurteil weit verbreitet ist.

Bange & Boehme (1997) untermauern ihre Feststellung mit dem äußerst wichtigen Argument - das auch als Äquipotentialitäts- und Äquifinalitätsargument bekannt ist - dass ALLE BEKANNTEN psychischen Störungen in der Folge von (traumatisierenden sexuellen) Missbrauchserfahrungen auftreten können.

Dies möchten wir unterstreichen und erweitern, indem wir hinzufügen, dass die Fachliteratur der letzten 40 Jahre zur Erkenntnis gelangt ist, dass die individuelle Reaktionsweise von Menschen auf Krisen oder Langzeitbelastungen eine sehr große Bandbreite hat, und dass letztlich jedes belastende oder als belastend erlebte Ereignis (auch jeder andauernde Umstand) jede bekannte psychische Auffälligkeit verursachen kann. Jeder Mensch reagiert in seiner individuellen Weise. Die Vielfalt der individuellen Reaktionsmöglichkeiten hat bisher dazu geführt, dass für nahezu alle psychischen Auffälligkeiten kein Ursache-Wirkungszusammenhang bekannt ist. Dies erklärt, warum die bisherigen Ergebnisse bezüglich geschlechtsspezifischer Reaktionen und bezüglich typischer Folgen von Gewalterfahrungen so bescheiden ausfallen

- und warum wir die Frage in der Überschrift dieses Abschnittes mit einem klaren "Nein" beantworten.

Die wissenschaftliche Suche geht natürlich weiter.

Wir möchten diese eben mehr theoretisch vorgetragenen Zusammenhänge noch einfacher und konkreter, sozusagen für den praktischen Prozessbegleitungsalltag formulieren.

Was es zu beachten gilt, ist, dass männliche und weibliche Kinder und Jugendliche in und nach traumatisierenden Lebensereignissen, und das können so verschiedene sein wie Trennung der Eltern, Autounfall, Tod eines wichtigen Menschen oder Tieres, eine bedrohlich schlechte Schulnote, sexueller Missbrauch einmalig oder wiederholt, Raubüberfall durch Jugendliche usw., in einem bestimmten nicht allzu engen Rahmen zu voraussagbaren geschlechtstypischen Reaktionen und Verarbeitungsmechanismen neigen, und dass dabei dennoch jede mögliche psychische Störung, die sich im einschlägigen Lehrbuch findet, auftreten kann. Männliche Kinder und Jugendliche leiden dabei insgesamt häufiger an klassifizierbaren Störungen.

Als Faustregel gilt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Störung kommt, mit der Intensität der Gewalt steigt. Die Intensität ist vor allem durch die Dauer der Gewalteinwirkung, durch die körperlichen Verletzungen, die daraus folgen, durch die Nähe der Beziehung zum Täter und durch dessen Alter gegeben. Je näher der Täter und je kleiner der Altersunterschied, um so bedeutender sein Einfluß. Die Gesamtwahrscheinlichkeit ist dennoch bei unter 50%. D.h. z.B. (vergl. 7b), dass in den ersten sechs Monaten nach Aufhören eines sexuellen Kindesmissbrauchs "nur" etwa ein Drittel aller Opfer (irgend)eine psychische Störung haben, wobei in dieser Zeit eine PTSD oft im Vordergrund steht. Alle anderen Betroffenen gelten also klinisch-psychologisch als symptomfrei.

Konkret an einem Beispiel eines Störungsbildes demonstriert: Konzentrationsstörungen, Träumereien, übermäßige Aktivität und Impulsivität (kurz und allseits bekannt als ADHS nach ICD-10) sind typische und nach Gewalterfahrungen nicht selten zu beobachtende Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen. Epidemiologisch und unabhängig von den "Ursachen" und Umständen betrachtet, finden sich diese Auffälligkeiten bei Burschen 3-5mal häufiger als bei Mädchen, vor allem in Form von Struwwelpetern und Zappelphilipen, während Mädchen zum Träumliese-Typus neigen (Döpfner et al. 1998). So hat es bereits der Kinderarzt Heinrich Hoffman 1873 in seinem „Struwwelpeter“ differenziert. Wissenschaftlich nachvollziehbare Ursachen sind auch heute keine isoliert (Döpfner et al. 1998). Umgekehrt formuliert: Alle denkbaren psychischen Belastungen, darunter Gewalterfahrungen, können zu ADHS führen. Burschen neigen dorthin. Nach all dem was bisher in den Kapiteln 7 und 8 gesagt wurde, ist diese Kurzbeschreibung gut nachvollziehbar.

8d Gesellschaft, Kultur und Tradition

(1) Der generelle gesellschaftliche und soziale Umgang mit Gewalt jeglicher Form.

Wir haben in den Vorbemerkungen zu den Fallbeispielen von körperlicher Gewalt bereits die große Bedeutung der sozialen und gesamtgesellschaftlichen Umstände betont. Dort war die Rede von Gewöhnungsprozessen (wir erleben Gewalt so oft, dass sie uns wenig berührt), Tolerieren (Wegschauen von Mitwissern), massenmedialen und politischem Verherrlichen (z.B. Kinofilme, Fernsehen, Terrorismus, Waffengesetze in den USA), Akzeptieren und Gutheißen (als ein möglicher Erziehungsstil bei Burschen), Verharmlosen (z.B. Praxis der Wiener Gerichte, in dem bei Fällen von sexueller UND physischer Gewalt die Verfahren ganz auf die sexuelle Gewalt konzentriert werden) und Zudecken (z.B. bei innerfamiliärer Gewalt).

Auf diesen längst bekannten Punkt bezüglich körperlicher Gewalt wollen wir hier nicht näher eingehen, sondern ihn nur noch einmal als einleitende Einstimmung auf das Folgende erwähnen und verdeutlichen, dass möglicherweise der generelle Umgang mit Gewalt jeder Art in der "zivilisierten Welt" ein entscheidender Hintergrund für vieles von dem ist, was wir in der Prozessbegleitung an Ambivalenz, Ungereimtheiten, Rückzügen von Aussagen, Schwierigkeiten darüber zu reden, Ängsten usw., erleben.

(2) Kulturelle Besonderheiten. Hier schließt sich der Kreis mehrfach. Einerseits sind die Betroffenen und deren Bezugssysteme ebenso wie die ProzessbegleiterInnen Teile der sie umgebenden Gesellschaft(en) und Kultur(en).

Migrantenfamilien erleben unterschiedlichste Diskriminierungen in der österreichischen Gesellschaft. Es fehlt ihnen mitunter der Glaube, dass sie bei einer Gewalterfahrung ihrer Söhne und Töchter Recht und Gerechtigkeit erleben werden; sie sind möglicherweise hier sehr sensibilisiert und es können leicht unterschiedlichste Gefühle wie Zorn und Resignation, und Ideen nach Rache und Vergeltung auftauchen. Hierzu gehört auch, dass es bei Migrantenfamilien erhebliche Unterschiede im Zugang zu Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen gibt. Dadurch entstehen Wissens- und Vertrauensdefizite darüber, welche Institutionen eher "helfend" und welche eher "kontrollierend" sind; PB muss im Zusammenhang mit Gericht, Strafverfahren, Polizei und Anwalt klar abgegrenzt und "helfend" auftreten.

Eines unserer Fallbeispiele zeigt, dass Spezialfälle möglich sind. Migrantensubkulturen gibt es in großer Zahl in Wien, und manche davon haben spezielle, den „Etablierten“ - aus deren Mittelschichtkreisen die psychosozial Helfenden meist stammen - wenig bekannte Männersubkulturen. Etwa beim Umgang mit körperlicher Gewalt in der Erziehung von Kindern sind sowohl die Gesetzeslagen wie die Traditionen bezüglich Gewalt in der Erziehung in einigen Ursprungsländern der MigrantInnen ganz anders als in Wien und Österreich. Daten dazu gibt es aus Deutschland: Es gibt dort nachweislich große Unterschiede zwischen den ansässigen Kulturen darin, wie oft und intensiv Väter insbesondere ihre Söhne körperlich massregeln (s. dazu die Stu-

die im *Sicherheitsbericht 2001* der deutschen Bundesregierung, veröffentlicht 2004). Auch gibt es mitunter klare Kommunikationsgrenzen zwischen den Geschlechtern, so dass männliche Opfer und deren männliche Bezugspersonen in Anwesenheit von Frauen nicht über sexuelle, aber möglicherweise auch über andere Gewalterfahrungen, reden würden. Wenn PB davon ausgeht, dass es auch Angebote für die Eltern geben muss, dann wird mitunter eine getrennte Betreuung für Mütter und Väter nötig sein.

Familien(rang)strukturen wie z.B. der große Einfluß der Großväter und die untergeordnete Rolle der Frau führen dann mitunter zu sehr „überraschenden“ Wendungen und Rückzügen im Fallverlauf, wenn die Bereitschaft zur Zeugenaussage zurückgezogen wird. Auch rückt die PB das Kind in den Mittelpunkt, was eine Verschiebung in der Familienrangordnung suggerieren kann, die - auch in unserer Kultur - mitunter ungewohnt und für die Eltern-Älteren schwer nachvollziehbar ist und deren Kooperationsbereitschaft deutlich verringern kann.

Auch in Fällen von sexuellem Missbrauchsverdacht ist es für ausländische Burschen besonders schwer, die weitgehend tabuisierten Themen rund um Homosexualität anzusprechen; ebenso bringen auch die Eltern das Thema kaum über die Lippen (dies betrifft z.B. türkische Kulturen). Andersherum passiert es mitunter, dass missbrauchte Mädchen traditionellerweise und automatisch als entehrt und (damit) schuldig gelten und aus der Familie ausgestossen oder sogar vom größeren Verband geächtet werden (dies betrifft z.B. afrikanische Kulturen). Ebenso ist möglich, dass ein größerer Teil der Familie entehrt ist.

Es gilt also wieder geschlechtstypische Traditionen, Verarbeitungsmuster, Umgangsformen usw. auszuloten und in ihren Konsequenzen in der Prozessbegleitung zu bedenken.

Noch konkreter beeinträchtigen die entstehenden Sprachprobleme die PB - es gibt kein muttersprachliches Angebot der PB. So ist es aus der Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen bereits schwer genug, in der eigenen Sprache über Sexualität und andere erfahrene Gewalt zu reden; in der fremden Sprache fehlen ganz einfach oft die Worte, im unmittelbaren und im übertragenen Sinn. Dies gilt natürlich auch für die Eltern, und es kann passieren, dass die Kinder und Jugendlichen zu Übersetzern für die Eltern werden (müssen), damit PB möglich ist. Die Unmittelbarkeit der Kommunikation und deren vertrauensbildende Kraft drohen verloren zu gehen.

(3) Geschlechtsspezifische Tabus und Mythen. Auf einer anderen sozialen Ebene sind geschlechtsspezifische Tabus und Mythen angesiedelt, die sowohl die Betroffenen und deren Bezugspersonen in die Prozessbegleitung mitbringen und die wir schon teilweise in 7a und 8c besprochen haben. Diese stärken im allgemeinen die "Mauer des Schweigens".

(i) Hier ist natürlich an erster Stelle die Homosexualität zu nennen, die sehr oft als Folge eines sexuellen Missbrauchs vermutet wird (tatsächlich konnten bis dato sol-

che Zusammenhänge nur in Einzelfällen in der Fachliteratur nachgewiesen werden; statistisch gesehen ist das Risiko, nach einem sexuellen Missbrauchserlebnis homosexuell zu werden, nicht erhöht). Hier müssen ProzessbegleiterInnen sowohl Fachwissen haben wie die Bereitschaft, dieses Tabu- oder Angstthema von sich aus einzubringen. Homosexualität als Thema spielt in Fällen von weiblichen Betroffenen kaum eine Rolle.

(ii) An zweiter Stelle ist wohl zu sagen, dass zwar die Erfahrung von körperlicher Gewalt durch Erwachsene heute kaum mehr ein männliches Schamthema ist. Andererseits ist der sexuelle Missbrauch an männlichen Minderjährigen aber noch deutlich tabuisiert. Sexueller Missbrauch passiert sowohl in den Medien wie in der Fachliteratur wie im Spiegel der helfenden Praxis vor allem Mädchen, und nur selten männlichen Minderjährigen, und dann in überstrapazierten Fällen mit kirchlichen, pädagogischen oder pädophilen Täterkreisen. Ansonsten gibt es kein informelles Wissen darüber in den Familien, bei den Eltern und unter den peers. Kurz gesagt: Es ist für Burschen wahrscheinlich eine noch weitaus größere Schande als für Mädchen, ein Missbrauchserlebnis zu erzählen. Dieser Geschlechtsunterschied dürfte mit der Entwicklung von eindeutig sexuellen Schamgrenzen vor der Pubertät noch einmal größer werden.

Bei jüngeren Kindern wiederum, die bis zu einem Alter von 6-8 Jahren kaum einen moralischen Begriff und gar keine rechtliche Kategorie von „sexuellem Missbrauch“ haben, dürfte der Geschlechtsunterschied in diesem Punkt gering sein.

(iii) Schließlich wären die „Mythen über männliche Sexualität“ zu nennen. Eines von vielen Beispielen aus Zilbergeld (1985), das uns besonders relevant scheint, ist: „Eine Erektion zu haben, bedeutet Lust auf Sex zu haben“ (vergl. 8c4). Wenn nun bei sexuellem Missbrauch ein männlicher Betroffener eine Erektion hat, könnte er vor diesem Hintergrund daraus ableiten, dass er aktiv am Missbrauch teilgenommen hat oder es sogar wollte. Allgemeiner gesagt, sogar auf physiologischer Ebene können Burschen schwerer die Rolle eines „passiven Opfers“ einnehmen; das Einnehmen einer Opferrolle erleichtert aber oft die Verarbeitung eines Gewalterlebnisses, eine Erleichterung die dadurch Burschen schwerer zugänglich ist.

(iv) Ein Tabu reiht sich hier ein. Es besagt, dass sexuelle Ausbeutung von Jungen etwas seltenes ist, und dass, wenn sie auftritt, ein Kavaliersdelikt ist, an dem die Betroffenen nicht leiden. Dieses Argument findet sich bei z.B. der Knabenprostitution im Alten Griechenland über das mitteleuropäische Mittelalter bis in die Neuzeit hinein. Einige Prozent aller minderjährigen Burschen gelten als missbraucht, im Sinne einer engen Definition (länger andauernd, wiederholt passiert, eventuell mit analer Penetration).

Der Anteil weiblicher Täterinnen ist bei Missbrauch an Jungen (20%?) größer als beim Missbrauch an Mädchen (deutlich unter 10%), und ein weiteres Tabuthema. Erst Anfang der Neunziger des 20. Jahrhunderts begann sich das Bild der Fachwelt bezüglich sexueller Gewalt gegen Jungen zu ändern, und in dem folgenden Jahrzehnt wurde es auch ein Thema der Medien. Dennoch ist und bleibt es ein deutlich

stärkeres Tabu als sexuelle Gewalt gegen Mädchen, und auch die Fachwelt beschäftigt sich nur am Rande damit (Überblick in Bange & Boehmert 1997).

(iv) Eine Reihe von Ideen und Ideologien über Männer sind gesellschaftlich fixiert; solche sind z.B. „Indianer kennen keinen Schmerz“ oder „Burschen haben keine Angst, stehen heldenhaft, stark und aktiv in der Welt und weinen nicht“ (Bange & Enders 1995) usw. Dieses Thema zieht sich beinahe wie ein roter Faden durch unseren Text; daher wollen wir hier noch einmal näher darauf eingehen.

(4) Geschlechtsunterschiede und die Henne-Ei-Metapher. Es ist eine ziemlich offene und viel diskutierte Frage, ob männliche Kinder, Jugendliche und Erwachsene z.B. ihre Mechanismen, mit denen sie Stress bewältigen, durch ihre Eltern und Väter gelernt haben, oder ob sie gesellschaftlich geprägt oder gar vererbt sind.

In der PB hilft es nicht sonderlich, zu versuchen, dieses Henne-Ei-Problem zu lösen, noch Ursachenforschung zu betreiben, noch die Existenz der beschriebenen geschlechtstypischen Merkmale zu beklagen, oder sozialpsychologisch erklären oder sozialpolitisch verändern zu wollen. Unserer Erfahrung nach sind auch moralische und ethische Positionen geschlechtstypischen oder kulturell geprägten Unterschieden gegenüber wenig hilfreich oder sogar kontraproduktiv.

Unser etwas statischer wirkender Ansatz ist es, sie zur Kenntnis zu nehmen und möglichst im Sinne der Ziele und Aufgaben der PB und des Herstellens einer guten, arbeits- und tragfähigen Beziehung zu berücksichtigen und zu nützen. Mehr Zeit und Spielraum bietet PB einfach nicht.

9 Besonderer Umgang mit Fällen minderjähriger männlicher Opfer

Die letzten Absätze des vorherigen Kapitels haben bereits unseren grundsätzlichen Umgang mit den Besonderheiten, denen wir in der PB von minderjährigen männlichen Opfern begegnen, anklingen lassen.

Grundsätzlich ist unser Ansatz eher konservativ. Einerseits darin, dass wir deutlich die zeitlichen, finanziellen und sozialen Grenzen von PB anerkennen, und in diesem Rahmen möglichst nützlich und hilfreich im Sinne der Ziele, Aufgaben und Prinzipien von PB handeln wollen. Wir wollen also z.B. keinesfalls PB als ein Mittel und Weg für gesamtgesellschaftliche Veränderungen sehen. Konservativ sind wir andererseits auch darin, dass wir - mit einer Ausnahme, die in Abschnitt 9e besprochen ist - jene Standards und Qualitätskriterien von PB anerkennen, die von anderen in Österreich in den letzten Jahren ausgearbeitet wurden. Die Standards sind in Kapitel 12 abgedruckt.

Unser "konservativer" Zugang ist allerdings von einem Leitmotiv getragen, das uns ganz und gar nicht egal ist. Wir möchten nämlich jedenfalls vermeiden, dass ideologische und idealistische Vorstellungen be- oder gar verhindern, dass alles das, was wir bisher geschrieben haben, ignoriert und als unwichtig betrachtet wird. Ideologien, frauenbewegte oder patriarchale, haben in den letzten Jahrzehnten die Kinderschutzbewegungen zwar einerseits entstehen lassen und angetrieben, aber andererseits auch beeinträchtigt und neue Erkenntnisse, die Praxis und deren Qualitätssicherung behindert (in Schmitt 1999, Rehm 2001 sowie Schmitt & Rehm 2001b ist einiges davon zusammengetragen).

Wir hoffen, dass wir mit unserem Text vermeiden konnten, dass er aus ideologischen und insbesondere geschlechtsspezifischen Gründen nicht gelesen oder missverstanden wird.

Wenn es also in Zukunft im Rahmen von PB, wo auch immer und von wem auch immer sie gemacht wird, so etwas wie einen besonderen, geschlechtssensiblen Umgang mit männlichen und mit weiblichen Opfern gibt, dann haben wir eines der wichtigsten Ziele unseres Textes erreicht.

Im Detail ist wohl vieles von dem, das wir in den Kapiteln 7 und 8 gesagt haben, selbsterklärend. LeserInnen waren wahrscheinlich ohne weiteres in der Lage, aus dem Gesagten die Schlußfolgerungen für ihre Praxis der PB zu ziehen. Daher und weil wir die angesprochenen Standards voll unterstützen, fassen wir uns in der Folge kurz und beschränken uns auf jene Aspekte, die uns am wichtigsten scheinen. Trotzdem sollen manche unserer "Richtlinien" und Empfehlungen zum Nachdenken anregen oder sogar provozieren.

9a Fachwissen und Bewußtsein um geschlechtsspezifische Aspekte

Faktisches Fachwissen über Gewaltzyklus, klinisch- und allgemeinspsychologische sowie psychotherapeutische u.v.a. Zusammenhänge gehören zum Qualifikationsprofil von PB (s. 12c). Dazu müsste sich u.E. faktisches Fachwissen um geschlechtsspezifische Aspekte gesellen, wie es hier für die männlichen Opfer zusammengefasst ist. Solche Aspekte sind männliche Sexualität und Homosexualität, klinisch-psychologische Besonderheiten männlicher Reaktionen in Krisensituationen, männliches Gruppenverhalten usw.

Nebst dem Fachwissen sollte sich ein PB ständig dieser Aspekte bewußt sein und bereit sein, im Alltag der PB aktiv immer wieder zu versuchen, eine Reihe von Themen und Gefühlen anzusprechen, zu denen typischerweise in der PB von männlichen Opfern geschwiegen wird. Allein das Wissen um die nicht einmal unausgesprochene Kommunikationsregel männlichen Zusammenseins "Reden ist Silber, Schweigen ist Gold" - ein Teilaspekt der alles umfassenden Coolness - macht dies nötig.

9b Selbsterfahrung mit der Geschlechterproblematik und dem eigenen Geschlecht

Wir bewegen uns hier im Rahmen jener Qualifikationsanforderung an ProzessbegleiterInnen, die Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft verlangt (s. 12c).

Es ist dieses Thema schon im Abschnitt "Geschlechterperspektive in der psychosozialen Hilfe für Kinder und Jugendliche" (7c) angeklungen, wo wir schrieben, dass es grundsätzlich sehr hilfreich für Betroffene sei, wenn ProzessbegleiterInnen eine positive Einstellung zum eigenen Geschlecht haben.

Besonders für männliche Opfer, deren gesamte Identitätsstruktur von der Gewalterfahrung durch einen anderen Mann erschüttert sein kann, ist es wichtig, einem Helfenden gegenüber zu stehen, der/die in seiner/ihrer eigenen Geschlechtsidentität gefestigt ist, sich selbst und sein/ihr eigenes Geschlecht vorbehaltlos und mit allen psychischen, sozialen und biologischen Vor- und Nachteilen akzeptiert.

Ein anderer Aspekt ist u.E., dass ProzessbegleiterInnen gegenüber Geschlechterproblematik, *gender mainstreaming* und vielen anderen ähnlichen Themen, die üblicherweise sozial, politisch, philosophisch, stammtisch- und standesmäßig viel diskutiert und umkämpft sind, eine neutrale Haltung einnehmen. Diesbezügliche (ideologische) Neutralität gilt jedenfalls seit einiger Zeit im Kinderschutzbereich als eine sehr nützliche und hilfreiche Grundhaltung in der Fallarbeit; deren Abwesenheit gilt ebenso weithin und seit langem als potentiell sekundär traumatisierend (s. z.B. Schmitt 1999; dort weitere Literaturhinweise).

Wir sehen keinen anderen Weg, als sich diese Grundhaltungen in Selbsterfahrung anzueignen.

9c Sollen Prozessbegleiter männlich oder weiblich sein?

Jugendliche wünschen sich gefragt zu werden, ob sie von einem Mann oder einer Frau befragt und begleitet werden wollen (Park et al 2002). Obwohl wir nicht genau wissen, ob, wann und wieso ein männlicher Prozessbegleiter "besser", "effizienter", „geeigneter“, "erwünschter", "hilfreicher" usw. ist, glauben wir, dass wir kundenorientiert (Schmitt & Rehm 2001a) sein sollten und die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern jedenfalls fragen sollten, ob sie einen Mann oder eine Frau als PB haben wollen. Wir haben Details und einige unserer Erfahrungen sowie Fragen zur Analyse der Entscheidungssituation und zur Selbsterfahrung in Abschnitt 7c zusammengetragen. Auch ist es u.E. nicht unbedingt nötig, für die Entwicklung einer Lösung die genauen Zusammenhänge zu kennen. Nehmen wir an, dass im Einzelfall - und für psychosozial Helfende ist die Orientierung am Einzelfall ein ganz wesentliches Qualitätserfordernis, - sehr viele und kaum vorhersehbare Umstände das Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen danach bestimmen, ob sie von einem Mann oder einer Frau begleitet werden wollen. Dann ist es eine auf der Hand liegende Lösung aus der Sicht der PB, dass wir flexibel denken, organisieren und handeln, und zum Einzelfall passende Strukturen zur Verfügung stellen.

Statistisch mag es so sein, dass männliche Kinder und Jugendliche sich eher für männliche PB, und weibliche Kinder und Jugendliche sich eher für weibliche PB entscheiden, aber im Einzelfall bleibt ihre Entscheidung unvorhersehbar. Auch sind wir überzeugt (s. 9b), dass wir als PB den Willen und die Wünsche der Betroffenen nicht von oben herab, sozusagen deduktiv und theoretisch aus psychologischen, moralischen oder ideologischen Überlegungen heraus, durch eine Entscheidung unsererseits vorwegnehmen sollten. Wir können als Profis einen Bedarf und Argumente dafür und dagegen sammeln, diese vermitteln, die daraus folgenden Möglichkeiten anbieten und gewisse Vorentscheidungen treffen, z.B. weil die aktuellen Strukturen der PB und der Fallverlauf die Entscheidungsmöglichkeiten einschränken.

Idealerweise sollten im Einzelfall zu Beginn der PB ProzessbegleiterInnen beiderlei Geschlechts zur Verfügung stehen respektive für Kinder und Jugendliche wählbar sein, was uns zum nächsten Punkt führt.

9d Struktureller und organisatorischer Rahmen

Kunden- und Einzelfallorientierung, Kundenzufriedenheit, Qualitätssicherung sowie die Psycho-Logik von PB erfordern die Bereitstellung geschlechtssensibler Strukturen, für alle Opfer/ZeugInnen (Dieser Satz ist bewußt geschlechtsneutral formuliert). Konkret: PB sollte von Teams, die aus Frauen und Männern bestehen, angeboten werden. Die Entscheidungs-, Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen sollten so organisiert sein, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Wünsche bezüglich Geschlecht der sie begleitenden Personen zu äußern, und es sollte eine reale Chance geben, dass diese Wünsche im Rahmen der PB berücksichtigt und erfüllt werden.

Ein Punkt, den wir darüberhinaus hier einbringen wollen, ist, dass wir glauben, dass Vernetzung mit psychosozialen und kulturellen Einrichtungen von MigrantInnen wichtig wäre. Es sollte muttersprachliche PB existieren.

9e Der systemorientierte Ansatz der Prozessbegleitung

Dieser Abschnitt bezieht sich auf zwei PB-Standards.

Unter "Bezugssystem stärken" heißt es: "Bei der Aufdeckung von Gewalt gegen Kinder und den daraus folgenden Prozessen befinden sich die betroffenen Kinder und ihr Bezugssystem in einer Krise. Die Begleitung und Beratung nahestehender Bezugspersonen ist eine wesentliche Unterstützung, die sich in unterschiedlichen Bereichen positiv auf die Opfer auswirkt. Alle Betroffenen fühlen sich dadurch wahrgenommen und die Bereitschaft in der Familie wird gefördert, sich professionelle Hilfe zu holen und anzunehmen."

Daraus wird im Qualifikationsprofil von PB unter "Freie Ressourceneinteilung" gefolgert: "... In der Arbeit mit minderjährigen Opfern ist es notwendig, die Bezugsperson mitzubegleiten, d.h. es müssen zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen pro Fall zur Verfügung stehen. Dafür braucht es neben der zeitlichen Flexibilität auch eine Flexibilität an Betreuungsressourcen."

Wir gehen in unserer Ansicht, dass Bezugspersonen unbedingt eine Unterstützung durch PB brauchen, weiter als die obige Formulierung. Wir glauben, dass diese Unterstützung sogar nötiger ist als jene der Kinder selbst sein kann - im Extremfall ist PB mit einer sehr reduzierten Anzahl von Stunden an Betreuung der betroffenen Kinder möglich. Die Bezugsperson(en) sind also u.E. gleich viel Unterstützung durch die PB erfahren als die Zeugen/Opfer selbst. Diese Ansicht verändert in einem gewissen Sinn den bisherigen PB-Ansatz, der kind- und opferzentriert ist, deutlich. U.E. ist die Unterstützung und Beachtung des Bezugssystems umso nötiger, je jünger die Kinder sind. In manchen Fällen kann es sogar sein, dass das Bezugssystem und seine Teile mehr Unterstützung als die Kinder brauchen.

Wir haben diese *systemorientierte Position* in der Einleitung zu Abschnitt 8c damit begründet, dass Kinder grundsätzlich an das Verhalten, die Gefühlswelt und das Denken ihrer Bezugspersonen angekoppelt sind, und das umso mehr, je jünger sie sind, sehr deutlich jedenfalls bis zu einem Alter von 12-14 Jahren. Dreht man dieses Argument um, so besagt es, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass eine stabilisierende und beruhigende Begleitung des Kindes zu einem nachhaltigen Erfolg führt, wenn es nicht gleichzeitig gelingt, die Bezugsperson(en) zu stabilisieren und zu beruhigen. Wir haben dies in 8c an einem PB-Beispiel gezeigt, und dort gesagt, dass der systemische Ansatz uns prinzipiell relevant und unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen scheint. Wenn also die Bezugspersonen ihren Alltag – etwa die Wartezeit bis zum Gerichtstermin - ohne allzu großes emotionales Ungleichgewicht (an Ängsten, Zorn, Trauer usw.) der Anzeige, dem Strafverfahren und etwaigen anderen sich da-

raus ergebenden Verfahren durchleben und im Laufe der PB-Zeit gelassener und von Druck entlastet werden (können), dann erleben und leben ihre betroffenen Kinder und Jugendlichen als Opfer/ZeugInnen dies ebenso. Sie können dann „leichter“ zu Gericht gehen.

Unserer Erfahrung nach hat sich gezeigt, dass es sogar Fälle gab, wo es den Bezugspersonen relativ schnell nach der Aufdeckung der Geschehnisse und den ersten Kontakten mit Ämtern, Behörden, PB usw. gelang, so etwas wie einen normalen Alltag wiederherzustellen. Die PB konnte dann kurz und wenig aufwändig gehalten werden und es konnte weitgehend auf von Elterngesprächen abgetrennte Gespräche mit dem betroffenen Kind verzichtet werden. D.h. dass die prozessbegleitenden Gespräche in diesen Fällen in der Mehrzahl der Stunden mit der gesamten Familie (Kind und Bezugsperson(en) gleichzeitig in einem Raum) geführt wurden.

Dabei gibt es zweierlei zu beachten. Wieder sind für die eben erwähnte Variante im Einzelfall Vor- und Nachteile abzuwägen, bevor eine Entscheidung dafür oder dagegen getroffen wird. Zum anderen bedarf es immer mindesten zweier Gespräche mit den Zeugen allein (ohne Eltern im Raum), da sie bei der kontradiktorischen Befragung sehr wahrscheinlich auch allein mit PB und Befragenden in einem Raum sein werden. Daraufhin müssen sie jedenfalls (altersentsprechende) vorbereitet werden.¹⁰

Aus all dem leitet sich ab, dass wir nicht wie in den Standards zur PB gefordert, der Ansicht sind, dass grundsätzlich zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen pro Fall - für getrennte Gespräche für Kind(er) respektive Bezugsperson(en) - zur Verfügung stehen müssen oder sollten (Die statistische Realität der PB in Österreich 2003 war laut Brodil et al 2004, dass weit mehr als die Hälfte aller PB von Einzelpersonen durchgeführt wurden). Wir denken auch nicht, dass die Gespräche grundsätzlich getrennt nach Bezugspersonen und Kindern/Jugendlichen stattfinden sollten (was die Standards auch nicht ausdrücklich sagen).

Der systemorientierte Ansatz fordert diesbezüglich Setting-Flexibilität und - bei Kindern bis etwa 12-14 Jahre - einige Dinge jeweils im Einzelfall zu bedenken. Er geht grundsätzlich eher vom Setting „Gespräche von Kindern und Eltern gleichzeitig und in einem Raum“ aus, und differenziert dann das Setting, je nach Vor- und Nachteilen,

¹⁰ Wir wollen hier nicht PB und Psychotherapie oder Erziehungsberatung u.ä. direkt vergleichen. Dennoch ist ein von dort geliehenes Argument, das den systemorientierten Ansatz der PB unterstützt, dass nahezu alle kindertherapeutischen und erziehungsberaterischen Schulen (Literatur unten) seit etwa 30 Jahren - letztlich seit die Familientherapie entwickelt wurde - einen systemischen Ansatz verfolgen und dezidiert der Ansicht sind, dass er effektiver ist als die vorher im Einzelsetting praktizierten Kindertherapien (mit Kindern allein, nur wenige Kontakte mit Bezugspersonen). Ebenso ist die Fachliteratur weitgehend darin einig, dass dies insbesondere auch bei externalisierenden Störungsbildern, mit denen die PB von männlichen Kindern und Jugendlichen eher zu tun hat als mit anderen (vergl. 7b), zutrifft (vergl. z.B. Schmidtchen 1999 für die klientenzentrierten Schulen, Melnick & Nevis 1999 für die Gestalttherapie, Selvini Palazzoli et al 1974 und Szapocznik & Williams 2000 für die Familientherapie, Weisz 1998 und Kazdin 2004 für einen störungsspezifischen Überblick und den Gesamtüberblick über alle Schulen). Eine gewisse Unklarheit besteht noch darin, welches Setting genau das hilfreichere und kostengünstigere ist, nämlich ob und wie ein oder zwei Helfende involviert sein sollen; im Allgemeinen geht die Tendenz deutlich zu einem Helfenden, der/die für sich das für den Einzelfall passende Setting entwirft.

Bedürfnissen und Nützlichkeiten.

Es kann also durchaus sinnvoller, hilfreicher, weniger umständlich (kürzer, schneller), und kostengünstiger sein sowie mehr den Bedürfnissen der Eltern/Bezugspersonen entsprechen, dass ein einziger PB die Gespräche mit Eltern und Kind führt, entweder immer gleichzeitig in Familiensitzungen, oder teilweise in Familiensitzungen und in Einzelsitzungen mit Eltern und Einzelsitzungen mit Kind. Verschiedene Überlegungen helfen bei der Entscheidung für oder gegen die eine oder andere Variante.

Z.B. hat es klare Vorteile, vor allen Familienmitgliedern oder Bezugspersonen dem Kind mittels des illustrierten Buches "Milli bei Gericht" oder einer szenischen Nachstellung zu erklären, wie bei Gericht die Zeugenbefragung ablaufen wird. Vier oder sechs oder mehr Ohren und Augen sehen und hören mehr als zwei. Üblicherweise steigen Kinder, wieder je jünger sie sind umso eher, nach wenigen Minuten der Konzentration aus solch schwierigen Gesprächen aus; sie wollen spielen usw. Zu Hause haben die Eltern dann ein Vorbild und können das Gespräch mit dem Kind wiederholen. Der Nachteil ist, dass die Eltern aufgrund ihrer eigenen Betroffenheit (Ängste, Ärger usw.) nicht unbedingt genau genug mithören, und dann zu Hause möglicherweise dem Gehörten und Gesehenen eigene Anteile hinzufügen. Für die PB ist es also wichtig, zu entscheiden, ob Kinder und Eltern gebeten werden sollen, zu Hause keinesfalls über den Verlauf der Zeugenaussage zu reden und die Kinder auf die nächste Sitzung beim PB zu vertrösten, oder aber, den Kindern möglichst getreu das Gehörte zu wiederholen. Beides ist möglich – wieder sind es Risiken und Chancen, die PB bei ihrer Entscheidung bedenken sollten.

Ein anderes Beispiel. Die Trennung in parallele Gespräche eines Prozessbegleiters mit Eltern und eines anderen PB mit dem Kind erfordert sehr viel Austausch und Bemühungen um Transparenz. Das kostet Zeit und Geld, aber vor allem kann es dazu kommen, dass das Kind das Gefühl entwickelt, dort, in den Gesprächen mit den Eltern, würden "schwierige Dinge" besprochen, die vor ihm verborgen bleiben sollen. Einer Art Geheimnis kann entstehen, ein Element, das bereits in der Grunddynamik von Gewalterfahrungen steckt und so in der Hilfesituation wieder auftaucht. Vorteil von einem "Parallelsetting" ist klarerweise, dass gewisse Themen wie die Frage der Mitverantwortung eines Elternteiles an der Gewalt oder die soziale Dynamik (Loyalitäten) in der Großfamilie nahezu nur in Abwesenheit des betroffenen Kindes besprochen werden können. Ebenso ist möglich, dass das Kind mehr Scham- und Schuldgefühle in Anwesenheit der Bezugsperson(en) entwickelt als wenn es allein mit dem PB redet. Die nützlichere Vorgangsweise ist - wir wiederholen uns - im Einzelfall, aber nicht prinzipiell und im allgemeinen, zu entscheiden.

Eine dritte psychische Konstellation sei hier als Beispiel bezugssystemischer Zusammenhänge besprochen. Ob die Gespräche in einer familienähnlichen Konstellation oder in parallelen Einzelsitzungen geführt werden, kann eine sehr starke symbolische Bedeutung haben. In unserem Beispiel 6e von innerfamiliärem sexuellen Missbrauch unter (Halb)Brüdern drohte die Familie zu zerfallen, weil der jugendliche Täter ins Krisenzentrum und dann in eine WG kam, während der leibliche Vater der betroffenen

Kinder (und Stiefvater des Täters) die Scheidung wollte. Es ist in einer solchen Situation sicher von großer Bedeutung, welche Gesprächskonstellationen zu welchen Themen während der PB initiiert werden. Familiensitzungen mit der Besprechung des genauen Ablaufs des Strafverfahrens sowie der Gefühle, die die aktuelle Familienkrise begleiten, können allen und den betroffenen Kindern suggerieren, der Zerfall der Familie sei besprechbar oder vielleicht aufhaltbar. So kann durch eine Settinggestaltung eine Spaltungstendenz der Familie, wie sie in und nach der Aufdeckungsphase von innerfamiliärer sexueller Gewalt typisch ist, etwas gemildert werden. Ein "Parallelsetting", das Kinder und Bezugsperson(en) voneinander isoliert, könnte die Spaltungstendenzen verstärken. Nota: PB passiert sehr oft in einer Zeit, in der die Familie sehr damit beschäftigt ist, das „Aufgedeckte“ zu verarbeiten.

Weitere Settingvarianten, die deutlich burschenspezifischer sind, werden im nächsten Abschnitt besprochen.

9f Settingfragen

Die Überlegungen des vorhergehenden Abschnittes haben zur Schlussfolgerung geführt, dass ProzessbegleiterInnen über Settingfragen nachdenken müssen.

Unsere PB-Erfahrungen mit männlichen Kindern und Jugendlichen haben uns öfters demonstriert, wie sehr die Dynamik der Clique oder der Geschwistergruppe eine Rolle spielen. Wir haben auch bereits in den Beispielen gezeigt, dass mitunter die Burschen, die in (losen) Gruppen Opfer wurden, sich in der Gruppe bei der PB wohler und sicherer fühlen, und offener sein können. Das hat das Geschwistergruppenbeispiel (6e) gezeigt. Aber ebenso ist es möglich, dass Geschlechterstereotype wie Coolness und Schweigen statt Reden in der Gruppensituation verstärkt werden. Vor der Gruppe muss man das Gesicht wahren, Scham- und Schuldgefühle können größer sein, Zorn als alleinige Reaktion auf das Geschehene kann dominieren. Die Gruppe kann also das Besprechen von Themen (Sexualität, Gewalterfahrung, potenzielle Mittäterschaft, AIDS, Täternetzwerke ...), erleichtern oder erschweren. Auch die Bereitschaft, "guter" Zeuge zu sein, kann gesteigert oder gebremst werden.

Auch auf die Tatsachen, dass Gewalt unter Burschen mitunter stark ritualisiert ist, oder dass Burschen stärker als Mädchen an Cliquennormen orientiert und bündisch organisiert sind, haben wir hingewiesen. Dies alles trifft umso eher zu, je älter die Burschen sind, ganz deutlich ab dem Teenageralter.

Wir betreten hier Neuland und haben keine klare Richtlinien für den Umgang mit all diesen Umständen in der PB; wir können auch hier nur empfehlen, faktisches Wissen und Bewußtheit darum zu erarbeiten, in jedem Fall das Setting genau zu prüfen und Vor- und Nachteile dieser oder jener Vorgehensweise gegeneinander abzuwägen und zu versuchen, mit den Betroffenen zu klären.

Ein Setting ist klar: Gibt es mehr als ein Opfer/Zeuge, die zusammen betreut werden sollen, dann bedarf es allein wegen der kontradiktrischen Vernehmung im Gerichtsgebäude zweier PB.

9g Normalisieren versus Problematisieren – Verdrängung und Coolness als nützliche Abwehrmechanismen?

Obwohl epidemiologische Daten und klinische Praxis einen zwei- bis dreifach höheren "objektiven" Therapiebedarf bei Burschen als bei Mädchen orten (7b), erleben Helfende im PB-Alltag, dass sich bei männlichen Betroffenen und deren Bezugspersonen nur wenig "subjektives" Aufarbeitungs- und Therapiebedürfnis, oder Bedürfnis nach Problematisieren, findet. Im Gegenteil, durch den Leidensdruck entsteht ein deutliches, gut spürbares Bedürfnis nach Normalisieren, Abschliessen, Zurück zum Alltag und Vergessen.

Dieser Widerspruch ist zunächst leicht aus dem heraus zu verstehen, was über männliche Stress- und Krisenbewältigungsmechanismen gesagt wurde (7a5 und 8c): Das Bild wird dominiert von Verdrängung, Verleugnung und Rationalisierung, Unterdrückung und Abspaltung negativer Emotionen wie Angst und Hilflosigkeit, ausgeprägte Wut, Coolness und Schweigen, Schwierigkeiten mit dem Opfer sein, mögliche Mittäterschaft, Schuld- und Schamgefühle und Ängste, schwul zu sein. Knapp gesagt: Es gäbe kaum Erfreuliches und viel potentiell Bedrohliches zu besprechen, weshalb Ausweichen und Schweigen als bessere Lösungen scheinen.

Ebenso wichtig für die Erklärung des Widerspruchs zwischen Therapiebedarf und -bedürfnis ist eine andere mögliche Folge der männlichen Gewalterfahrung. Die Gewaltumstände zusammen mit den Bewältigungsroutinen gefährden nämlich in mehrfacher Hinsicht (s. nächster Absatz) die Identität der männlichen Opfer - "Normalsein" und "Dazugehören" sind bedroht, so dass eine starke Tendenz weg vom Pathologisieren und Problematisieren, und hin zur "Normalität" entsteht.

(i) Opfer sein gehört nicht zu den Rollenbildern von Männlichkeit - es ist kein Copingschema vorhanden; (ii) das Erlebnis der Gewalt ruft Gefühle von Hilflosigkeit, Angst, Passivität usw. hervor, die dem männlichen Selbstverständnis von Kontrolle, Aktivität, Stärke, Angstfreiheit und Coolness diametral entgegengesetzt sind - die Gewalterfahrung kann so zu massiver narzisstischer Kränkung und Enttäuschung führen; (iii) die Gewalterfahrung geht meistens von einem männlichen Täter aus, der oft auch noch zur eigenen Clique, Alters- oder Geschwistergruppe gehört - wie kann man ohne sich in Paradoxien zu verfangen mit dem Umstand umgehen, dass man selbst Mann, Bruder oder Gleichaltriger ist, und damit auf einer oder mehrerer der wesentlichsten Dimensionen von Identität eins mit dem Täter ist; (iv) besonders bei sexueller Gewalt führt die Tatsache, Opfer eines männlichen Täters zu sein, zum In-Fragestellen der sexuellen Identität; (v) die Identität als Sohn/Kind gegenüber dem eigenen Vater oder der eigenen Mutter ist gefährdet, denn die Opfer gehen teils berechtigterweise davon aus, dass ihre Väter (Eltern) nicht mehr stolz auf sie sind oder sie weniger lieben (s. Frage der eigenen Mittäterschaft, Schuld/ Scham des Opfers). Bisher scheinbar stabile Männlichkeitsideale und -ideologien, aber auch fundamentale Identitätsbestandteile stehen also weitgehend in Frage, mit sehr ungewissem Ausgang.

Es gibt einige offensichtliche Wege, dies zu korrigieren. Der eine, der von uns in der PB von Burschen am häufigsten beobachtete, ist zu rationalisieren und zu verdrängen, und dahingehend verleugnen und zu bagatellisieren, dass "eh alles nicht so schlimm gewesen sei", und man schnell zum normalen Alltag zurückkehren wollte/könne. Der zweite, und aus unserer Erfahrung auch zweihäufigste Weg, ist jener, dem üblichen Vorbild und der wichtigsten Identifikationsfigur, dem Vater (Großvater u.ä. signifikante männliche Andere) näher zu rücken, sich zu schützen, zu trösten. Dort entsteht dadurch, dass die Väter sehr wahrscheinlich ähnliche Bewältigungsmechanismen haben wie ihre Söhne, ein schneller Weg zum Identitätsaufbau - man kommt sich in der Krise nahe und bestärkt sich gegenseitig, weil man merkt, dass der andere auch verdrängt, normalisiert, cool und wütend ist, usw. Ein dritter, den wir selten aber doch beobachten, ist jener der Identifikation mit dem Aggressor/Täter, der seit langem als Stockholmsyndrom bekannt ist und z.B. von Gruen (z.B. 2000) und Auinger et al. 2002 beschrieben wird.

Der vierte ebenso eher selten eingeschlagene Weg wäre, darüber zu reden, die Lebenskrise in Selbstreflexion oder symbolischem Ausdruck und durch Einsicht zu bearbeiten, sie zu betrauern, soziale Unterstützung zu suchen usw. Der dritte Weg ist klarerweise dem psychotherapeutischen ähnlich, aber männlichen Opfern aus vielen der in diesem Text beschriebenen Gründen ziemlich verschlossen.

Welche Positionen könnte oder sollte nun die PB einnehmen?

(A) Möglich ist, zu versuchen, (1) neue oder altbewährte Identifikationsmöglichkeiten zu aktivieren und (2) die identitätsgefährdenden Themen anzusprechen und eine kognitive Umstrukturierung anzustossen, etwa in dem Ängste schwul zu sein oder zu werden, als fachlich wenig haltbar dargestellt werden.

Mit ersterem ist gemeint, dass ein männlicher PB als neue "gute" Identifikationsfigur erlebt werden kann, als Mann, der gegen die Gewalt steht und über all die anstehenden Themen reden kann und redet. Eine solche Hilfe kann PB nur bieten, wenn sie männliche PB für männliche Opfer zur Verfügung stellt. Es ist klarerweise beim aktuellen Wissensstand sehr schwer, die Bedeutung einer solchen Hilfestellung einzuschätzen. Altbewährte Identifikationsfiguren stehen oft wenn auch nicht immer im Bezugssystem zur Verfügung: Väter, Großväter, ErzieherInnen u.ä. PB kann unterstützend wirken, in dem sie versucht, männliche Bezugspersonen in die PB von männlichen Opfern einzubeziehen, entweder als reale Begleiter oder in dem sie z.B. durch die systemische Technik des zirkulären Fragens eingeführt werden ("Was würde denn dein Großvater zu all dem sagen?"). Es ist möglich, vorher zu klären, welche männlichen Bezugspersonen vom Opfer als "gut", "unterstützend", "vorbildhaft" usw. erlebt werden.

(B) PB kann das Normalisieren, Verdrängen und Rationalisieren unterstützen. Keinesfalls sollten diese Abwehrmechanismen (i.S. von A. Freud 1936, König 1995) als unerwünschte Verarbeitungsmodi verstanden werden. Sie sollten als vorhandene, mögliche Ressource gesehen und in ihren Vor- und Nachteilen eingeschätzt werden.

Auch hier ist der aktuelle Wissensstand darüber zu niedrig, wann, wie und warum Normalisieren und Verdrängen effektiver sind als Bewußtmachen und kognitives und emotionales Durcharbeiten, als dass klare Richtlinien formuliert werden könnten.

Wichtig ist, dass ProzessbegleiterInnen sich klar sein sollten, dass dies eine ganz wesentliche Dimension von Beratung oder psychosozialer Hilfe schlechthin ist. Viele Menschen kommen zu Beratung, weil sie sich ihrer Normalität oder der anderer nicht mehr gewiss sind.

In der PB spielt die Dimension *Normalisieren--Problematisieren* auf sehr vielen Ebenen eine Rolle. So haben wir mehrfach (3e) darauf hingewiesen, dass der Volksmund, viele Bezugspersonen und auch die Opfer selbst glauben, dass eine Gewalterfahrung sie selbst später mit großer Wahrscheinlichkeit zu Tätern machen wird. Dass der Gewaltzyklus statistisch gesehen eine relativ geringe Rolle spielt (s. 8c4), ist ein fachliterarisches "Normalisierungsargument", das jede(r) PB parat haben muss. Gleiches gilt für andere mögliche psychische Folgen von Gewalterfahrungen. Auch was das Auftreten und den Umgang mit intensiven Gefühlen wie Wut, Trauer oder Angst bei Bezugspersonen und Opfern angeht, ist es oft sehr entspannend, wenn PB darauf hinweisen, dass solche Gefühlsverwirrungen in Krisensituationen "normal" und "OK" sind. Ebenso kann die "Normalisierung" externalisierender Verhaltensauffälligkeiten, also der Hinweis, dass solche Auffälligkeiten bei Burschen im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsreaktion häufig auftreten, sowohl die Burschen selbst als auch die Bezugspersonen deutlich entängstigen und die Auffälligkeiten vermindern.

Der bei männlichen Opfern und männlichen Bezugspersonen so häufige und augenfällige Verdrängungsprozess des Normalisierens, Verharmlosens oder gar Verniedlichens der gesamten Situation - Gewalterfahrung plus Strafverfahren plus Krise in der Familie usw. - nach dem besagten Motto "Es ist alles nicht so schlimm, da müssen wir jetzt möglichst schnell durch, und dann ist wieder alles beim Alten!", muss differenziert betrachtet werden.

Es ist durchaus denkbar, dass aus der Sicht der Betroffenen und der Bezugspersonen alle anderen theoretisch möglichen Krisenbewältigungsmechanismen nicht verfügbar oder zielführend sind. Dann muss PB darin bestehen, genau dieses Motto mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Ebenso denkbar ist, dass PB sich dagegen stellen muss, weil klar ist, dass dieser Mechanismus knapp vor dem Zusammenbrechen ist und andere aktiviert oder entwickelt werden müssen. Entscheidend ist - unsere Standardrichtlinie - dass ProzessbegleiterInnen sich klar und bewußt sein sollten, dass diese Dimension sehr wichtig ist, und im Einzelfall einschätzen sollten, was das Nützlichste ist.

Natürlich werden auch PB von Mädchen und jungen Frauen und deren Bezugssystem mit Verdrängen und Normalisieren konfrontiert. Die Gründe dürften aber oft andere als die hier dargestellten sein, und es gibt sicher auch Gründe, die nicht geschlechtsspezifisch sind, wie etwa ein Ruhebedürfnis nach dem Ende einer Gewalterfahrung.

(C) PB ist nicht Psychotherapie. Mitunter ist es dennoch im Rahmen der PB nötig, alte aber vergessene Ressourcen zu aktivieren, oder neue zu schaffen, um krisenhafte Entwicklungen aufzufangen. PB kann versuchen z.B. "Reden" oder "Hilfe von Aussen annehmen" als neue Ressourcen zu entdecken, zwei "Techniken", die üblicherweise Beratung oder Psychotherapie zugeordnet werden. Damit ginge PB darüber hinaus, das zu unterstützen, was da ist. Wichtig ist, dabei diesen Aktivierungs- und Entwicklungsprozess nicht als Alternative zu "Normalisieren" oder "Verdrängen" zu sehen, sondern als zusätzliche Möglichkeit. Es geht darum, zu erkennen, was in dem kurzen und bescheidenen Rahmen von PB "verdrängt" und "normalisiert" werden kann, und was nicht, und besprochen oder anderswie bearbeitet werden muss. Alles andere kommt später.

10 Literatur

- Auinger H, Böhnisch L, Dickinger P, Ecker N, Holzhacker C, Krisch R, Nemeth P, Schaur Andreas (2002) Männliche Sozialisation und geschlechtsspezifische Arbeit mit Burschen – zwischen Theorie und Praxis. Wien: Eigendruck Verein Wiener Jugendzentren
- Bange D, Boehme U (1997) Sexuelle Gewalt gegen Jungen. In: Amann G & R Wipplinger (Hg) Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen, dgvt, S.726-737
- Bange D, Enders U (1995) Auch Indianer kennen Schmerz. Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Köln, Kiepenheuer & Witsch
- Boehme U (1997) Sexuelle Gewalt gegen Jungen: Prinzipien und Möglichkeiten der Intervention. In: Möller K (Hg) Nur Macher und Macho? Geschlechtsreflektierende Jungen- und Männerarbeit. Weinheim, Juventa, S. 219-231
- Boos, R. (1997) Möglichkeiten therapeutischer Wirksamkeit im Rahmen von aussagepsychologischen Gutachten beim Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen. In: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.) Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen: dgvt, S. 399-414
- Borg-Laufs M (Hg) (1999) Lehrbuch der Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen. Tübingen, dgvt
- Bormann M & Meyer-Deters W (1999) Hänsel oder Gretel - spielt das eine Rolle? Die Geschlechterperspektive in der Kindertherapie. In: Lehrbuch der Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen. Borg-Laufs M (Hrsg), Tübingen, dgvt, Bd1, S. 401-422
- Brodil L, Reiter A, Wohlatz S (2004) Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003. Eine quantitative Studie über die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als OpferzeugInnen von sexueller/körperlicher Gewalt. BMf Inneres, Wien, Eigendruck
- Bundesministerium für Justiz BRD (2000) Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren. Berlin, BMJ BRD (digital im Internet unter www.bmj.bund.de, Produkt einer Bund-Länderarbeitsgruppe, die 1998-1999 im Auftrag des BMJ zusammenkam)
- Busse, D, Volbert R, Steller M (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlußbericht eines Forschungsprojekts. Bonn, Bundesministeriums für Justiz
- Comer RJ (1995) Klinische Psychologie. Heidelberg: Spektrum
- Dioda C, Gomez T (1999) Warum konnten wir dich nicht halten? Stuttgart, Kreuz
- Döpfner M, Schürmann S, Frölich J (1998) Therapieprogramm für Kinder mit hyperkinetischem und oppositionellem Problemverhalten THOP. Berlin, Psychologie Verlagsunion
- Egle UT, Hoffmann SO, Joraschky P (1997) Sexueller Missbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Stuttgart, Schattauer
- Essau CA (2003) Angst bei Kindern und Jugendlichen. München, Reinhardt
- Fastie F (Hrsg) (2002) Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen, leske + budrich
- Freud A (1936) Das Ich und die Abwehrmechanismen. Stuttgart, Fischer
- Funk S & A Schmitt (2002) Zwischen Alltäglichkeit und Sensation - Die Darstellung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den österreichischen Printmedien 1989-1999. In: Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. BMf Soziale Sicherheit und Generationen, S. 503-546
- Gage NL, Berliner DC (1986) Pädagogische Psychologie. 4. Auflage, Weinheim, Beltz
- Grawe K (1998) Psychologische Therapie. Göttingen: Hogrefe
- Grawe K (2000) Grundriß einer Allgemeinen Psychotherapie. In: Was heilt in der Psychotherapie? Überlegungen zur Wirksamkeitsforschung und Methodenspezifische Denkweisen. Hrsg. v. Hochgerner M, Wildberger E, 55-89. Wien: Facultas
- Grawe K, Donati R, Bernauer F (1995) Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession. Göttingen: Hogrefe, 4. Auflage

- Gruen A (2000) *Der Fremde in uns*. Stuttgart: Klett-Cotta
- Johnson JG, Cohen P, Brown J, Smailes E, Bernstein DP (1999) Childhood Maltreatment Increases Risk for Personality Disorders During Early Adulthood. *Archives of General Psychiatry* 56: 600-606
- Kazdin A E (2004) *Psychotherapy with Children and Adolescents*. In: *Handbook of Psychotherapy and Behavior Change*. Ed. by Lambert M J, 543-589. New York: Wiley, Fifth Edition
- Kirchhoff, S. (1997) "Strafanzeige: ja oder nein?" Sexueller Mißbrauch vor Gericht. In: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.) *Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch*. G Amann u. R Wipplinger (Hrsg.) Tübingen: dgvt, S. 823-836
- König, K (1995) *Abwehrmechanismen*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht
- Lercher L, Kavemann B, Wohlatz S, Rupp S, Plaz E (2000) *Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen – Modellprojekt*. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Österreich.
- Melnick J, Nevis SM (1999) *Gestalt-Familientherapie*. In: Fuhr R, Sreckovic M, Gremmler-Fuhr M (Hrsg) *Handbuch der Gestalttherapie*. Göttingen: Hogrefe, S. 937-952
- Milne R, Bull R (1999) *Psychologie der Vernehmung. Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern*. Bern, Huber
- Oberlies D (2002) Herausforderungen an einen qualifizierten Kinderschutz im Strafverfahren. Wem schaden Strafverfahren – wem nutzen Strafverfahren? In: Fastie F (Hrsg) *Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Opladen, leske + budrich, S. 347-365
- Park V, Brahn C, Meidinger M, Neranjan S, Öz M, Benent W, Rösler M, Tesfamariam T (2002). *Recht würde helfen – Was wünschen sich Jugendliche von der Polizei?* Fastie F (Hrsg) *Opferschutz im Strafverfahren*. Opladen, leske + budrich, S. 299-313
- Petermann F (Hg)(1995) *Lehrbuch der Klinischen Kinderpsychologie*. Göttingen, Hogrefe
- Pitzer M, Schmidt MH (1999) *Epidemiologie psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters*. In: Borg-Laufs M (Hg) *Lehrbuch der Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen*. Tübingen, dgvt, Bd1, S. 123-151
- Pollack WF (1998) *Jungen – Was sie vermissen, was sie brauchen*. Weinheim, Beltz
- Rehm E (2001) *Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit – Ein Projekt zur Implementierung eines Qualitätssicherungskonzeptes im Kinderschutzzentrum Wien*. Diplomarbeit Psychologie, Universität Wien
- Rehmschmidt H (1995) *Grundlagen psychiatrischer Klassifikation und Psychodiagnostik*. In: Petermann F (Hg) *Lehrbuch der Klinischen Kinderpsychologie*. Göttingen, Hogrefe, S. 3-52
- Runyan DK, Hunter WM, Everson MD, Whitcomb D, De Vos E (1994) *The intervention stressors inventory: A measure of the stress of intervention for sexually abused children*. *Child Abuse & Neglect* 18, 319-329
- Rupp S, Wohlatz S, Löw S, Brodil L, Reiter A (2002) *Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen. Als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt – Kooperation als Herausforderung*. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Österreich, Bundesministerium für Inneres Österreich.
- Schenk-Danzinger L (1973) *Entwicklungspsychologie*. Wien, Ö. Bundesverlag
- Schleiffer R (1997) *Adoption: psychiatrisches Risiko und/oder protektiver Faktor?* *Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat.* 9/97, 645-659
- Schmidtchen S (1999/1991) *Klientenzentrierte Spiel- und Familientherapie*. Weinheim: Beltz
- Schmitt A (1999) *Sekundäre Traumatisierungen im Kinderschutzbereich*. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 48, 411-424
- Schmitt A, Rehm E (2001a) *Kundenorientierung als zufriedenheits-, erfolgs- und qualitätssichernde Haltung*. *Familiendynamik*, 26, 68-97
- Schmitt A, Rehm E (2001b) *Kinderschutz auf dem Prüfstand: Von Verbesserungspotentialen, Fehlern und Qualitätssicherung*. In: *Psychologie in der Jugendwohlfahrt*. Hrsg. v. G. Klammer & B. Mikosz,

- Facultas, Wien, 176-197
- Schmitt A, Rehm E (2002) Sind Opfer von innerfamiliärer Gewalt ein Leben lang geschädigt? Hilft Therapie? Kinderschutzbund Aktiv 56(14. Jg.) 3-7
- Schneider S (1996) Psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters. In: Margraf J (Hrsg) Lehrbuch der Verhaltenstherapie. Berlin: Springer, Bd. 2, S. 337-361
- Schwartz-Kenney B, Wilson M E, Goodman G S (1990) An examination of child witness accuracy and the emotional effects on children of testifying in court. In: Kim Oates, R. (Hrsg.) Understanding and Managing Child Sexual Abuse. Sydney: Harcourt, S. 293-311
- Selvini Palazzoli, M., Boscolo, L., Ceccin, G. & Prata, G. (1974). The Treatment of Children Through Brief Therapy of Their Parents. *Family Process* 13: 429-442.
- Sicherheitsbericht 2001. Erster Periodischer Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland (2004). BMI und BMJ BRD, Eigendruck, im internet unter www.bmj.bund.de verfügbar
- Sicherheitsbericht 2002. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich (2004). BMI und BMJ Österreich, Eigendruck
- Steinhausen H-C (1996) Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Lehrbuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie. München: Urban & Schwarzenberg, 3. Auflage
- Steinhausen H-C, von Aster M (Hg) (1999) Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin bei Kindern und Jugendlichen. Weinheim, Beltz, 2. Auflage
- Szapocznik J, Williams RA (2000) Brief Strategic Family Therapy: Twenty-Five Years of Interplay among Theory, Research and Practice in Adolescent Behavior Problems and Drug Abuse. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 3 (2): 117-134
- Tiger L (1987) Men in Groups. New York, Rizzoli
- Üstün & Sartorius (eds) (1995) Mental Illness in General Health Care, Wiley 1995
- Van den Broeck J (1996) Verschwiegene Not: Sexueller Missbrauch von Jungen.
- Van Outsem R (1992), Sexuellen Missbrauch an Jungen. Forschung. Praxis. Perspektiven, Ruhnmark, Donna Vita
- Weisz J R (1998) Outcome Findings and Issues in Psychotherapy with Children and Adolescents. In: *Comprehensive Clinical Psychology*, Volume 5, Children & Adolescents. Ed. by Ollendick T, 84-106. New York: Elsevier
- Zenz, G. (1979) Kindesmißhandlung und Kindesrechte. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Zilbergeld B (1985) Männliche Sexualität. Was (nicht)alle schon immer über Männer wussten.

11 Bücher für Kinder

- Eipper S, Hille P, Dannenberg U (ca. 1996). Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich vor Gericht? Eine Spiel- und Lernbroschüre für Kinder. Neumünster, Rathmann Druck u. Verlag GmbH
- Hille P, Eipper S, Dannenberg U (1996). Klara und der kleine Zwerg: Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind, zum Lesen und Ausmalen. Neumünster, Rathmann Druck und Verlag GmbH
- Wohlatz S, Rupp S, Conradi K (2003) Milli ist beim Gericht. Ein Kinderbuch zur Prozessbegleitung. Wien, Eigenverlag

12 Standards und Empfehlungen für Prozessbegleitung - Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Die folgenden Standards und Empfehlungen für PB sowie das Anforderungsprofil für ProzessbegleiterInnen sind entwickelt worden aus

- den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“, in Wien (1998 – 2000), Beratungsstelle Tamar (S. Wohlatz) und „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“ (S. Rupp);
- der Diskussion in der interministeriellen AG „Implementierung von PB“ (2001 – 2002) im öBM für Soziale Sicherheit und Generationen unter dem Vorsitz von Fr. H. Haydari; und
- den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu PB.

Standards, Empfehlungen und Anforderungsprofil sind die derzeit letzten Versionen von Febr. 2003 resp. Aug 2002; sie werden in der Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

12a Standards

Prämisse

Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und andere Misshandlungen alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig.

Voraussetzung

Die Umsetzung der Standards ist gebunden an eine finanzielle Absicherung.

Das Angebot der Prozessbegleitung¹¹

Das Angebot umfasst die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen sind, und deren Bezugspersonen. Die Arbeit der PB beginnt idealerweise vor der Anzeige, dauert längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses und schließt auch das PflEGschaftsgericht mit ein, sofern dies für die Vertretung im Strafverfahren Voraussetzung ist. Die PB besteht aus der psychosozialen und juristischen PB. Sie beinhaltet auch die für diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen.¹²

Aufgaben der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Zu den Aufgaben der psychosozialen PB gehören vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige, die Begleitung zur Kriminalpolizei/Gendarmerie, die Vorbereitung der ZeugInnen auf und die Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme sowie die Begleitung der Bezugspersonen und gegebenenfalls der ZeugInnen zur Hauptverhandlung.

Die juristische PB bzw. anwaltliche Unterstützung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung. Um die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicher-

11 Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung – letztere in Form anwaltlicher Beratung und Vertretung - sowie die Arbeit mit dem Bezugssystem werden derzeit durch das BMJ finanziert.

12 Etwaige Datenschutzprobleme im Bereich der fallspezifischen Kooperation bzw. der HelferInnenkonferenzen müssen noch näher beleuchtet und u.U. vereinzelte Ausnahmeregelungen überlegt werden.

zustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer PB und anwaltlicher Vertretung ideal. Die Arbeit der AnwältIn erfolgt in Koordination mit der psychosozialen PB.

Für die Einhaltung der beiden o.g. Standards sind in erster Linie PB bzw. Beratungsstellen zuständig, die PB anbieten. Alle anderen in die Opferhilfe¹³ involvierten Stellen/Institutionen müssen - sobald sie von einem Fall Kenntnis erlangen - sicherstellen, dass die Betroffenen möglichst rasch über die Möglichkeit von PB informiert werden (z.B. Polizei, Jugendamt, (Familien)Beratungsstellen, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen).

Bezugssystem stärken

Bei der Aufdeckung von Gewalt gegen Kinder und den daraus folgenden Prozessen befinden sich die betroffenen Kinder und ihr Bezugssystem in einer Krise.

Die Begleitung und Beratung nahestehender Bezugspersonen ist eine wesentliche Unterstützung, die sich in unterschiedlichen Bereichen positiv auf die Opfer auswirkt. Alle Betroffenen fühlen sich dadurch wahrgenommen und die Bereitschaft in der Familie wird gefördert, sich professionelle Hilfe zu holen und anzunehmen.

Für die Einhaltung dieses Standards sind in erster Linie ProzessbegleiterInnen bzw. Beratungsstellen zuständig, die PB anbieten.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie

Die Aufarbeitung des Missbrauchs bzw. die Psychotherapie ist für Kinder und Jugendliche meist erst nach der kontradiktorischen Einvernahme möglich - davor stehen für die Betroffenen das Gerichtsverfahren und Interventionen zum Schutz im Vordergrund (Schwerpunkt der PB). Die psychotherapeutische Aufarbeitung erfolgt in einer Beratungsstelle oder bei einer niedergelassenen PsychotherapeutIn und ist nicht Bestandteil der PB.

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind ProzessbegleiterInnen und Beratungsstellen (z.B. durch Vermittlung in ein weiterführendes Beratungs- oder Therapieangebot).

Öffentlicher Beratungsraum

Vor allem in Regionen mit einem losen Ressourcennetz bzw. in sehr großflächigen Bundesländern wird eine „mobile Prozessbegleitung“ notwendig sein, da lange Wegstrecken für Kinder nicht zumutbar sind. In diesen Fällen muss PB an einem öffentlichen Ort stattfinden (z.B. in einem Besprechungsraum des Jugendamtes, eines Kinderschutzzentrums oder einer Beratungsstelle). Sie darf nicht in eine private Umgebung verlagert werden (z.B. in eine private Wohnung, wo der Missbrauch oder die Gewalt möglicherweise stattgefunden hat).

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind ProzessbegleiterInnen, Beratungsstellen und öffentliche Stellen (indem z.B. ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt wird).

13 Opferhilfe ist mehr als Prozessbegleitung. Sie umfasst zB Opferschutzmaßnahmen der Exekutive (Wegweisungen und Betretungsverbote), der Zivilgerichte (einstweilige Verfügungen), der Jugendwohlfahrt, die Unterstützung der Opfer durch (Familien)Beratungsstellen im Vorfeld von Prozessbegleitung, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und die psychische Aufarbeitung bzw. – wenn nötig – Psychotherapie parallel zur oder nach der Prozessbegleitung, z.B. im Rahmen des VOG.

12b Empfehlungen

Voraussetzungen

Solange notwendige gesetzliche Voraussetzungen nicht bestehen und ausreichende finanzielle Mittel sowie zeitliche Ressourcen nicht sichergestellt sind, können die folgenden Punkte nicht als Standards, sondern nur als Empfehlungen angeführt werden.

ZeugInnenstatus

Es wird empfohlen die ZeugInnenrechte dahingehend auszudehnen, dass auch Opfern, die keinen Schadenersatz geltend machen wollen oder können, eine geeignete Stellung im gerichtlichen Verfahren zusteht (vergleichbar den Rechtsansprüchen von Privatbeteiligten einschließlich einem Begleitungs- und Vertretungsanspruch).

Ausweitung der Prozessbegleitung

Aus dem Wissen, dass der gesamte Verlauf eines Prozesses – vom Entschluss, Anzeige zu erstatten, bis hin zu allfälligen pflegschaftsgerichtlichen Entscheidungen und der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche – sehr belastend ist, und dass sich aufgrund sexuellen Missbrauchs und Misshandlungen die familiären Strukturen ändern bzw. auflösen, empfiehlt sich folgende Ausweitung von PB.

PB sollte nicht nur bis zum Ende des Strafverfahrens angeboten werden, sondern auch zur daran anschließenden Durchsetzung des im Strafverfahren zugesprochenen Schadenersatzes bis zum Ende eines allfälligen Zivilverfahrens, insbesondere bei Verweisung von Privatbeteiligten mit allfälligen Schadenersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg. Auch für pflegschaftsgerichtliche Verfahren, die aufgrund des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlungen erforderlich werden, kann PB notwendig werden.

Institutionelle Eingebundenheit

Die Eingebundenheit von psychosozialen ProzessbegleiterInnen in fachspezifischen Institutionen bzw. Kinderschutzeinrichtungen muss als wesentliche Ressource für diese schwierige Tätigkeit betont werden. In einem Fachteam ist gleichermaßen das Wissen, die Erfahrung und die Praxis in der Arbeit mit minderjährigen Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben. Auch der Rahmen für die notwendige Kooperation mit involvierten Berufsgruppen und für die Betreuung der Bezugspersonen ist in Institutionen erfahrungsgemäß schon vorhanden.

Das Kooperationsforum ProzessbegleiterInnen

Das Kooperationsforum der psychosozialen (und fallweise juristischen) ProzessbegleiterInnen dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, um die weitere Professionalisierung der BegleiterInnen zu gewährleisten, den Qualitätsstandard zu halten

und durch Reflexion die Belastungen der Arbeit gemeinsam zu verarbeiten. Im Kooperationsforum werden auch gemeinsame Strategien entwickelt, um die Kooperation und Vernetzung voranzutreiben. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnen-treffen („Runde Tische“) ein.

Neben den regionalen bzw. bundesländerspezifischen Vernetzungen ist auch ein überregionales Forum für alle österreichischen ProzessbegleiterInnen notwendig, das etwa zweimal jährlich tagen soll. Fallweise gemeinsame Treffen von PB aus dem Frauen- und Kinderbereich sind sinnvoll und wünschenswert.

Die Koordination des Kooperationsforums PB übernimmt vorzugsweise in jedem Bundesland eine Institution (zB eine Kinderschutzeinrichtung, die Kinder- und Jugendanwaltschaft) – zumindest für einen bestimmten Zeitraum. Diese Institution stellt eine Koordinatorin, die diese Treffen (regional und überregional) initiiert. Damit soll die Regelmäßigkeit der Treffen gewährleistet sein. Um die Effizienz der Arbeitsgruppe zu erhöhen, ist für die Treffen selbst eine außenstehende ModeratorIn zu empfehlen.

Die Installierung von „Runden Tischen“ mit ExpertInnen

Diese Treffen fungieren als Bindeglied zwischen den Bereichen Kinderschutz und Gericht. Die interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tische“ sind regelmäßige ExpertInnen-treffen aller involvierten Berufsgruppen (sowohl auf der Leitungs- wie auf der Praxisebene) mit dem Ziel, zur Verbesserung und zum Ausbau von Opferrechten beizutragen sowie „Kinderschonung“ im juristischen Prozedere zu etablieren. Die in diesem Gremium erarbeiteten Empfehlungen werden an das Kooperationsforum der ProzessbegleiterInnen rückübermittelt.

Es empfiehlt sich, in jedem Bundesland festzulegen, wer in welchem Zeitraum für die Einberufung der „Runden Tische“ zuständig ist (sowohl für die Praxis- als auch für die Leitungsebene). Möglich ist die Ansiedlung der "Runden Tische" bei (Landes)Gerichten, bei der Jugendwohlfahrt etc. Bei einer Einladung von VertreterInnen der Leitungsebene empfiehlt es sich, dass die GastgeberIn eine ähnliche Hierarchieebene innehat (z.B. Leitung der Jugendwohlfahrt, LandesrätIn).

Ein einheitliches Dokumentationssystem

Für die umfassende Evaluation ist ein einheitliches Dokumentationssystem erforderlich, zB in Form eines Dokumentationsbogens, in dem jede ProzessbegleiterIn die wichtigsten Daten (selbstverständlich anonym) erhebt. Die Auswertung dient der weiteren Entwicklung der Arbeit und zeigt den Handlungsbedarf anderer Bereiche auf. Ein umfassender Datenschutz muss allerdings gewährleistet sein!

12c Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Psychosoziale Grundausbildung

Als Nachweis gilt der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums, der Abschluss einer Fachhochschule/Akademie für Sozialarbeit, einer Lehranstalt für Sozialpädagogik oder einer wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildung.

Beratungskompetenz

Erfahrungen und Kompetenzen in Beratungstätigkeit und Gesprächsführung, erworben durch Ausbildung und Erfahrung (Praxis) im psychosozialen Bereich sind Voraussetzung. Hinzu kommt, dass PB über ausreichendes Grundwissen über sexuelle Gewalt und Misshandlung und über juristische Verfahrensabläufe verfügen sollten.

Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche denken, erleben und handeln anders als Erwachsene, deswegen sind einschlägige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen notwendig.

Vernetzungskompetenz

Da die Tätigkeiten der PB ein hohes Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft erfordern, ist die Fähigkeit, Vernetzung zu organisieren bzw. in vernetzten Zusammenhängen zu arbeiten, unabdingbar. Zudem sollen ProzessbegleiterInnen die Fähigkeit haben, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Wirkungsbereiche sowie die der anderen Berufsgruppen zu erkennen und zu respektieren.

Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen

Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. PB ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch der Vermittlung. Daher ist die Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und Sichtweisen einzulassen, unabdingbar.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

Um das Arbeitsfeld der PB weiter zu entwickeln, ist die Reflexion der Tätigkeiten der PB und die Auswirkungen auf die KlientInnen, auf sich und andere, unverzichtbar. Dies bedeutet, dass die Bereitschaft zur Offenheit, Reflexion und Auseinandersetzung mit sich und anderen Berufsgruppen Voraussetzung ist, und dass darüber hinaus auch Innovationsbereitschaft gefordert wird.

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Wenn sexuelle Gewalt oder Misshandlung öffentlich wird, entsteht eine Vielzahl unterschiedlicher Probleme, die flexible Lösungsmöglichkeiten benötigen.

Die spezifischen Arbeitsbedingungen erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der KlientInnen nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können. Dieses Spannungsverhältnis erzeugt Belastungen, die reflektiert und getragen werden müssen.

Freie Ressourceneinteilung

Die Möglichkeit einer flexiblen Zeiteinteilung ist erforderlich, da äußere Bedingungen (zB Gerichtstermine) kaum Rücksicht auf persönliche oder berufliche Zeitvorgaben nehmen.

In der Arbeit mit minderjährigen Opfern ist es notwendig, die Bezugsperson mitzubegleiten, d.h. es müssen zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen pro Fall zur Verfügung stehen. Dafür braucht es neben der zeitlichen Flexibilität auch eine Flexibilität an Betreuungsressourcen.

Kontinuierliche Fortbildung im juristischen und psychosozialen Bereich sowie laufende Supervision¹⁴

Supervision und Fortbildung in den genannten Bereichen stellen eine absolute Notwendigkeit dar, um die nötige Kompetenz und Handlungsfähigkeit aufzuweisen und bezüglich der fachlichen Entwicklungen zu aktualisieren. Als Nachweis gilt die Teilnahme an den vom BMSG in Auftrag gegebenen Seminaren oder vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen, die sich an den Standards orientieren.

Für die Einhaltung der Qualifikation und des Anforderungsprofils sind einerseits jene Stellen/Institutionen verantwortlich, die PB anbieten. Ihnen obliegt es, die Fähigkeiten, die Erfahrung und die Motivation in der Bewerbung bzw. bei der Auswahl der ProzessbegleiterInnen zu überprüfen und sicherzustellen, dass nicht nur einzelne Kriterien sondern das gesamte Anforderungsprofil erfüllt werden. Andererseits ist das BMJ durch die Prüfung der Förderungswürdigkeit zuständig.

14 Erste Fortbildungsmaßnahmen wurden vom BMSG finanziert. Zukünftige einschlägige Fortbildungsangebote sowie Supervision müssen durch den Bund (BMJ, BMSG, BMI) und/oder die Länder mittels finanzieller Ressourcen sichergestellt werden.

13 Dokumentation der psychosozialen Prozessbegleitung

Seit Ende 2002 ist ein Dokumentationsbogen (s. Anhang in Rupp et al 2002) in Verwendung, mit dem alle Fälle von PB in Wien festgehalten werden; er wird zentral verwaltet und ist Grundlage für Forschung oder beschreibende Fallstatistik (Brodil et al 2004). Den Bogen kann man von den Homepages der Beratungsstelle *Tamar* (www.tamar.at) und der *Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen* (www.members.aon.at/maedchenberatung) herunterladen.

14 Wiener Adressen von spezialisierten Einrichtungen für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Allgemeine Informationen sowie alle Bundesländeradressen finden sich unter WWW.PROZESSEBEGLEITUNG.CO.AT

- **BERATUNGSSTELLE FÜR SEXUELL MISSBRAUCHTE MÄDCHEN UND JUNGE FRAUEN**
1060 Wien, Theobaldgasse 20/1/9
Tel: 01/587 10 89, Fax: 01/587 03 55,
e-mail: maedchenberatung@aon.at
www.maedchenberatung.at
- **BERATUNGSSTELLE TAMAR**
1200 Wien, Wexstraße 22/3/1, Tel: 01/33 40 437, Fax: 01/33 40 436
e-mail: beratungsstelle@tamar.at
www.tamar.at
- **DIE MÖWE KINDERSCHUTZZENTRUM**
Börsegasse 9/1, 1010 Wien, Tel: 01/532 15 15, Fax: 01/532 13 13
e-mail: ksz-wien@die-moewe.at
www.die-moewe.at
- **MÄNNERBERATUNG (speziell für Buben)**
1100 Wien, Erlachgasse 95, Tel: 01/60328 28 Fax: 01/603 28 28/11
e-mail: info@maenner.at
www.maenner.at
- **WIENER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT**
1090 Wien, Alserbachstraße 18, Tel: 01/17 08, Fax: 01/4000-99-85905
e-mail: post@kja.magwien.gv.at
www.wien.gv.at/kja